Bayerische Beamtenkrankenkasse

Aktiengesellschaft



Krankenversicherung

Ergänzungsversicherung Kirchen (Gruppenversicherung)

Booklet II – Stand 1. Dezember 2024 – Druckstücknummer 325375

Informations- und Bedingungspaket

Inhalt

A. Informationspaket	
A.1 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen (§ 1 VVG-InfoV)	3
A.2 Ergänzende Verbraucherinformationen	.10
B. Bedingungspaket	
B.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) AVB für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/KK-SV)	.28
B.2 Hinweise zum Gruppenversicherungsvertrag	
Hinweise zum Gruppenversicherungsvertrag über die kirchliche Höherversicherung und die kirchliche Ergänzungsversicherung	.33
B.3 Tarifbedingungen	
B.3.1 Tarifbedingungen (bisex)	
Tarif PEP Standard (Gruppe)	
Tarif 820 K	.40
Tarif 820 K2	.42
Tarif PEP Premium (Gruppe)	.44
Tarif PEP Plus (Gruppe)	.45
B.3.2 Tarifbedingungen (unisex)	.46
Tarif PEP Standard (Gruppe)	.47
Tarif 820 K	.52
Tarif 820 K2	.54
Tarif 820 K Plus (Gruppe)	.56
Tarif ComfortPro S	.58
Tarif PEP Premium (Gruppe)	.64
Tarif PEP Plus (Gruppe)	.65
Tarif AS	.66
Tarif VorsorgePro S	.67
B.4 Merkblätter Merkblatt zur Datenverarbeitung	.68

A. Informationspaket

A.1 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen (§ 1 VVG-InfoV)

1. Informationen zum Versicherer

Versicherungsunternehmen

BK - Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Handelsregister: AG München HRB 111 650

Ust. Ident. Nr. DE 172489027

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Maximilianstr 53 81537 München

Telefon (089) 2160-8888, Telefax (089) 2160-80 01

www.versicherungskammer-bayern.de

service@vkb.de Vorstand:

Isabella Martorell Naßl (Vorsitzende), Martin Fleischer und Katharina Jessel

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Andreas Kolb

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb der privaten Krankenversicherung auf der

Basis privatrechtlicher, schuldrechtlicher Verträge.

Gesetzlicher Garantiefonds Zur Absicherung der Ansprüche aus der Krankenversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungs fonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Medicator AG, Bayenthalgürtel 26, 50968 Köln, errichtet ist.

Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer/Hauptversicherten, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Unser Unternehmen gehört dem Sicherungsfonds an.

2. Informationen zur angebotenen Versicherungsleistung

Vertragsgrundlagen

Diesem Versicherungsvertrag liegen, je nach dem von Ihnen gewählten Tarif, die Tarifbedingungen (Bezeichnung entspricht dem Tarifnamen) und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Bestimmungen des mit dem Versicherungsunternehmen bestehenden Gruppenversicherungsvertrages zu Grunde.

■ Für die Tarife PEP Standard (Gruppe), 820 K, 820 K2, 820 K Plus (Gruppe), ComfortPro S, PEP Premium (Gruppe), PEP Plus (Gruppe), AS und VorsorgePro S gelten die AVB/KK-SV.

Versicherungsart

Die Zusatzversicherung ist eine private Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung. Sie deckt Zusatzversicherung Kosten ab, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht oder nicht mehr übernommen werden.

Folgende Tarife der Zusatzversicherung sind Bestandteil dieses Informationspaketes:

- Tarif PEP Standard (Gruppe)
- Tarif 820 K
- Tarif 820 K2
- Tarif 820 K Plus (Gruppe)
- Tarif ComfortPro S
- Tarif PEP Premium (Gruppe)
- Tarif PEP Plus (Gruppe)
- Tarif AS
- Tarif VorsorgePro S

Versicherte Leistungen und ausgeschlossene Risiken

Im Nachfolgenden stellen wir Ihnen in einer kurzen Übersicht die Leistungen der gewünschten Tarife

Tarif PEP Standard Der Tarif leistet für: (Gruppe)

Innerhalb von vier Kalenderiahren 30 % der entstehenden Kosten für Zahnersatz, Inlavs und Implantate aus 7.675 Euro, zusätzlich werden noch 15 % der Leistungen aus weiteren 7.675 Euro erstattet. Die Summe aller Leistungen inkl. der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dürfen 90 % des Rechnungsbetrages nicht übersteigen.

Sehhilfen

100 % der entstehenden Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie Reparaturen bis maximal 155 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren.

Heilpraktiker

50 % der entstehenden Kosten für Behandlungen sowie verordnete Arznei- und Verbandmittel auf Grundlage der Höchstsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) aus maximal 750 Euro pro Kalenderjahr.

Nicht erstattet werden Kosten für psychotherapeutische Behandlungen.

Auslandsreise

100 % der entstehenden Kosten für unvorhergesehene ambulante und stationäre Behandlungen bei Auslandsreisen bis zu einer Dauer von zwei Monaten sowie der Mehrkosten eines medizinisch notwendigen Krankenrücktransportes.

Tarif 820K

Der Tarif leistet für:

Sehhilfen

Brillen und Kontaktlinsen werden zu 100 % erstattet bis zu einem Betrag von insgesamt 155 Euro in drei Kalenderjahren.

Auslandsreisen

100 % der entstehenden Kosten für unvorhergesehene ambulante und stationäre Behandlungen bei Auslandsreisen bis zu einer Dauer von zwei Monaten, sowie der Mehrkosten eines medizinisch notwendigen Krankenrücktransportes

Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen)
- Füllungen und Inlays
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
- zahntechnische Laborarbeiten zu marktüblichen Preisen
- implantologische Leistungen bei Vorliegen der tariflich beschriebenen Voraussetzungen und im tariflich beschriebenen Umfang

Die Kosten werden im Rahmen der Regelhöchstsätze der GOÄ und GOZ erstattet.

Bis zu einem Betrag von 7.675 Euro werden die Kosten zu 30 % ersetzt, die diesen Betrag übersteigenden Kosten werden zu 15 % ersetzt. Innerhalb von vier Kalenderjahren werden nicht mehr als ein Rechnungsbetrag von insgesamt 15.350 Euro erstattet. Zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe werden höchstens 90 % des Rechnungsbetrages erstattet.

Bitte legen Sie uns vor Behandlungsbeginn den Heil- und Kostenplan vor. Wenn nicht, können wir Ihnen für die über 2.050 Euro hinausgehenden erstattungsfähigen Kosten nur die Hälfte der tariflichen Leistungen erstatten.

Heilpraktiker

Der Tarif erstattet die Leistungen für Behandlungen durch Heilpraktiker im Sinne des Deutschen Heilpraktikergesetzes bis zu den Mindestsätzen der GebüH. Die Kosten werden erstattet zu 20 % bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 1.535 Euro innerhalb eines Kalenderjahres.

Stationäre Heilbehandlung

Erstattet werden die Kosten für

- gesondert berechnete ärztliche Leistungen (Chefarzt) für vollstationäre, teilstationäre, vor- und nachstationäre Heilbehandlungen einschließlich stationärer Entbindungen sowie bei ambulanten Operationen
- Kosten für gesondert berechnete Unterkunft im Zweibettzimmer

Werden diese Leistungen nicht in Anspruch genommen, wird ein Ersatzkrankenhaustagegeld geleistet. Dient der stationäre Aufenthalt überwiegend der psychotherapeutischen Behandlung, erfolgt keine Leistungserstattung.

Tarif 820K2

Der Tarif leistet für:

Sehhilfen

Brillen und Kontaktlinsen werden zu 100 % erstattet bis zu einem Betrag von insgesamt 155 Euro in drei Kalenderjahren.

Auslandsreisen

100 % der entstehenden Kosten für unvorhergesehene ambulante und stationäre Behandlungen bei Auslandsreisen bis zu einer Dauer von zwei Monaten, sowie der Mehrkosten eines medizinisch notwendigen Krankenrücktransportes

Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen)
- Füllungen und Inlays
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
- zahntechnische Laborarbeiten zu marktüblichen Preisen
- implantologische Leistungen bei Vorliegen der tariflich beschriebenen Voraussetzungen und im tariflich beschriebenen Umfang.

Die Kosten werden im Rahmen der Regelhöchstsätze der GOÄ und GOZ erstattet.

Bis zu einem Betrag von 7.675 Euro werden die Kosten zu 30 % ersetzt, die diesen Betrag übersteigenden Kosten werden zu 15 % ersetzt. Innerhalb von vier Kalenderjahren werden nicht mehr als ein Rechnungsbetrag von insgesamt 15.350 Euro erstattet. Zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe werden höchstens 90 % des Rechnungsbetrages erstattet

Bitte legen Sie uns vor Behandlungsbeginn den Heil- und Kostenplan vor. Wenn nicht, können wir Ihnen für die über 2.050 Euro hinausgehenden erstattungsfähigen Kosten nur die Hälfte der tariflichen Leistungen erstatten.

Heilpraktiker

Der Tarif erstattet die Leistungen für Behandlungen durch Heilpraktiker im Sinne des Deutschen Heilpraktikergesetzes bis zu den Mindestsätzen der GebüH.

Die Kosten werden erstattet zu 20 % bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 1.535 Euro innerhalb eines Kalenderjahres.

Stationäre Heilbehandlung

Erstattet werden zu 100 % abzüglich der Leistungen der Beihilfe die Kosten für

- gesondert berechnete ärztliche Leistungen (Chefarzt) für vollstationäre, teilstationäre, vor- und nachstationäre Heilbehandlungen einschließlich stationärer Entbindungen sowie bei ambulanten Operationen
- Kosten für gesondert berechnete Unterkunft im Zweibettzimmer

Werden diese Leistungen nicht in Anspruch genommen, wird ein Ersatzkrankenhaustagegeld geleistet. Dient der stationäre Aufenthalt überwiegend der psychotherapeutischen Behandlung, erfolgt keine Leistungserstattung.

Tarif 820 K Plus (Gruppe) Der Tarif leistet für:

Sehhilfen

Brillen und Kontaktlinsen werden zu 100 % erstattet bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Euro in drei Kalenderjahren.

Auslandsreisen

100 % der entstehenden Kosten für unvorhergesehene ambulante und stationäre Behandlungen bei Auslandsreisen bis zu einer Dauer von zwei Monaten, sowie der Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen Krankenrücktransportes

Zahnersatz (Kronen, Brücken, Implantate und Prothesen)

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- Zahnersatz (Zahnkronen und Brücken vollkeramisch und metallisch mit Verblendung, Prothesen)
- plastische Füllungen
- Inlays und Onlays
- Implantate ohne gesonderte Indikationen
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
- zahntechnische Laborarbeiten zu marktüblichen Preisen

Die Kosten werden bis zum 3,5fachen Satz der GOZ erstattet.

Bis zu einem Betrag von 7.500 Euro werden die Kosten zu 40 % ersetzt, die diesen Betrag übersteigenden Kosten werden bis zu weiteren 7.500 Euro zu 20 % ersetzt. Innerhalb von vier Kalenderjahren werden nicht mehr als ein Rechnungsbetrag von insgesamt 15.000 Euro erstattet.

Bitte legen Sie uns vor Behandlungsbeginn den Heil- und Kostenplan vor.

Heilpraktiker, Arzt für Naturheilverfahren, Osteopathie

Der Tarif erstattet die Kosten für

- Behandlungen durch einen Heilpraktiker im Rahmen der GebüH,
- Naturheilkundliche Untersuchungen und Behandlungen durch einen Arzt für Naturheilkunde zu den Höchstsätzen der GOÄ,
- Arznei- und Verbandmittel hierzu
- Osteopathie im Rahmen der GOÄ

Die Kosten werden erstattet zu 50 % bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 1.500 Euro innerhalb eines Kalenderjahres.

Stationäre Heilbehandlung

Erstattet werden zu 100 % die Kosten für

- gesondert berechnete ärztliche Leistungen (Chefarzt) bei vollstationärer, teilstationärer, vor- und nachstationärer Heilbehandlung einschließlich stationärer Entbindungen sowie bei ambulanten Operationen
- gesondert berechnete Unterkunft im Zweibettzimmer
- Mehrkosten infolge freier Krankenhauswahl

Werden diese Leistungen nicht in Anspruch genommen, wird ein Ersatzkrankenhaustagegeld geleistet. Bei überwiegend psychotherapeutischer oder -somatischer Behandlung werden max. 56 Behandlungstage innerhalb von drei Kalenderjahren erstattet.

Tarif ComfortPro S

Sehhilfen

100 % der Kosten für Brillen und Kontaktlinsen (auch Reparaturen) bis 250 Euro in drei Kalenderjahren.

Auslandsreise

Der Tarif leistet für:

100 % der Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung während Auslandsreisen bis zu einer Dauer von zwei Monaten.

Zahnersatz (Kronen, Brücken, Implantate und Prothesen)

40 % aus einem Betrag bis zu insgesamt 15.000 Euro innerhalb vier Kalenderjahren

- Zahnkronen und Brücken vollkeramisch und metallisch mit Verblendung
- zusätzliche Pauschale je Inlay und Onlay von 100 Euro
- Kosten des Heil- und Kostenplanes

Heilpraktiker, Arzt für Naturheilverfahren, Osteopathie

50 % der Kosten bis 1.500 Euro pro Kalenderjahr für

- Heilpraktiker (gemäß GebüH),
- Arzt für Naturheilkunde (naturheilkundliche Untersuchungen und Behandlungen)
- Arznei- und Verbandmittel hierzu
- Osteopathie

Stationäre Heilbehandlung aufgrund eines Unfalls

100 % der Kosten für

- gesondert berechnete ärztliche Leistungen bei vollstationärer, teilstationärer, sowie vor- und nachstationärer Heilbehandlung (§ 115a SGB V) einschließlich stationärer Entbindungen,
- gesondert berechnete ärztliche Leistungen für ambulante Operationen (§ 115b SGB V)
- gesondert berechnete Unterkunft im Ein- und Zweibettzimmer,
- Mehrkosten infolge freier Krankenhauswahl
 Bei überwiegend psychotherapeutischer oder -somatischer Behandlung auf Grund eines Unfalls maximal 56 Behandlungstage innerhalb von drei Kalenderjahren
- Ersatzkrankenhaustagegeld 16 oder 32 Euro

Tagegeld für stationäre medizinische Rehabilitationsbehandlungen aufgrund eines Unfalls Bei Übernahme der Behandlungskosten durch GKV oder DRV:

Tagegeld in Höhe von 20 Euro (höchstens für 56 Behandlungstage innerhalb von vier Kalenderjahren)

Tarif PEP Premium (Gruppe)

Der Tarif leistet für:

Stationäre Behandlung

- Unterbringung im Einbettzimmer
- Ersatzkrankenhaustagegeld in Höhe von 21 Euro pro Tag des stationären Aufenthaltes, wenn der Patient auf die Unterbringung im Einbettzimmer verzichtet

Tarif PEP Plus (Gruppe)

Der Tarif leistet für:

Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen

50 % der Kosten für medizinisch sinnvolle Vorsorgeuntersuchungen sowie die ärztliche Behandlung einschließlich Arzneimittel für Schutzimpfungen aus bis zu insgesamt 300 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren

Krankenhaustagegeld

10 Euro pro Tag eines medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthaltes bis maximal 280 Euro pro Kalenderjahr

Zuzahlungen

50 % der gesetzlichen Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für Arznei-, Verband- und Heilmittel (physikalische Therapie) aus maximal 300 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren

Tarif AS

Der Tarif leistet für:

Sehhilfen

100 % der Kosten für Brillen und Kontaktlinsen (auch Reparaturen) bis 150 Euro in drei Kalenderjah-

Zahnersatz (Kronen, Brücken, Implantate und Prothesen)

20 % aus einem Betrag bis zu insgesamt 15.000 Euro innerhalb vier Kalenderjahren

(hiervon abweichend

im 1. Kalenderjahr aus maximal 1.000 Euro,

im 1. und 2. Kalenderjahr aus maximal 3.000 Euro,

im 1., 2. und 3. Kalenderjahr aus maximal 6.000 Euro)

Zahnkronen und Brücken vollkeramisch und metallisch mit Verblendung.

Heilpraktiker, Arzt für Naturheilverfahren, Osteopathie

30 % der Kosten aus bis zu 1.500 Euro pro Kalenderjahr für

- Heilpraktiker (gem. GebüH)
- Arzt für Naturheilkunde (naturheilkundliche Untersuchungen und Behandlungen)
- Arznei- und Verbandmittel hierzu
- Osteopathie

Tarif VorsorgePro S Der Tarif leistet für:

Vorsorgeuntersuchungen zu 100 %

Ersetzt werden ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten durch Ärzte bis zu insgesamt 500 Euro pro Kalenderjahr.

Schutzimpfungen und Malariaprophylaxe aus privatem Anlass zu 100 %

Ersetzt werden Impfungen für das Inland, alle Reiseschutzimpfungen sowie Malariaprophylaxe bis zu insgesamt 300 Euro in 2 Kalenderjahren.

Zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen zu 100 %

Ersetzt werden zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen (wie z.B. professionelle Zahnreinigung) bis zu 100 Euro in 2 Kalenderjahren.

Refraktive Chirurgien zu 100 %

Ersetzt werden bis zu 1.500 Euro in der Vertragslaufzeit

im ersten Jahr höchstens 200 Euro, in den ersten beiden Jahren zusammen höchstens 500 Euro.

Ersetzt werden 80 % bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.000 Euro nach einer Vorleistung der gesetzlichen Krankenkasse, d. h. erstattet werden maximal 800 Euro in 5 Kalenderjahren für ärztlich verordnete Hörhilfen und Reparaturen.

Fälligkeit und

Leistungspflicht für den Versicherer besteht für die während der Dauer der Versicherung entstehenden Leistungserfüllung Aufwendungen. Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, des Kaufs der Arzneimittel, des Krankenhausaufenthaltes.

Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von uns geforderten Nachweise erbracht sind.

Unsere Geldleistungen sind fällig, wenn wir die notwendigen Erhebungen zur Feststellung des Versicherungsfalles und zum Umfang unserer Leistungspflicht durchgeführt haben. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Wurde der Anspruch auf Auszahlung der Geldleistung bei uns eingereicht, so wird der Lauf der Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder der bezugsberechtigten versicherten Person unsere Entscheidung in Textform zugeht.

Beitrag

Die Beiträge können den jeweils gültigen Tarifdruckstücken entnommen werden.

Falls für den von Ihnen gewünschten Tarif eine Risikoprüfung durchgeführt wird, ist es je nach gewähltem Tarif möglich, dass zusätzlich zu dem ausgewiesenen Beitrag ein Risikozuschlag notwendig wird. Über diesen werden wir Sie – soweit er nicht bereits im Antrag oder Angebot enthalten ist – gesondert informieren.

Zusätzliche Kosten Beiträge für Versicherungen sind umsatzsteuerfrei. Zusätzliche Kosten können entstehen, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z. B. Rückläufe aus SEPA-Lastschriftverfahren, Übersetzungsgebühren). In solchen Fällen können wir eine Gebühr gesondert in Rechnung stellen.

> Wir unterhalten keine Telekommunikationsanschlüsse, für die Sie über die üblichen Grundtarife hinausgehende Nutzungsgebühren zahlen müssten.

Zahlung und Erfüllung des Beitrags

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag grundsätzlich zu Beginn der Versicherung bzw. zu Jahresbeginn zu zahlen. Sie können den Beitrag aber auch in monatlichen Raten zahlen. Bei monatlicher Ratenzahlung ist der Beitrag zu Beginn eines jeden Monats fällig. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages (d. h. nach Zugang des Versicherungsscheines/Versicherungsnachweises)

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 8a in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu den von Ihnen gewählten Produkten.

Die nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages als auch die eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Über die näheren Rechtsfolgen und wie Sie diese vermeiden können, werden wir Sie in einem ggf. erforderlichen Mahnschreiben ausführlich informieren.

Die Beitragszahlung findet im SEPA-Lastschriftverfahren statt. Ihre hierzu gemachten Angaben werden in der Beitragsaufstellung zum Versicherungsschein/Versicherungsnachweis wiedergegeben.

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger dieser Information Gesetzes-, Tarif- oder Beitragsänderungen nicht befristet.

3. Informationen zum Versicherungsvertrag

des Vertrages

Zustandekommen Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der per Brief gestellte Antrag, unsere Willenserklärung ist die entsprechende Annahmeerklärung bzw. der Ihnen übermittelte Versicherungsschein/Versicherungsnachweis.

> Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein/Versicherungsnachweis bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben; sichtbares Zeichen hierfür ist der Versicherungsschein/Versicherungsnachweis oder eine entsprechende Annahme-Bestätigung.

> Sind Wartezeiten im Tarif vorgesehen, beginnt der Versicherungsschutz erst nach deren Ablauf. Die Wartezeit läuft ab Versicherungsbeginn. Die allgemeine Wartezeit beträgt drei Monate. Für Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz- und Kieferorthopädie beträgt die Wartezeit acht Monate. Sofern der Gruppenversicherungsvertrag es vorsieht, können die Wartezeiten erlassen wer-

Widerrufsrecht und -folgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein/Versicherungsnachweis, die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbedingungen, die Widerrufsbelehrung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sowie die Informationen nach § 1 VVG-InfoV jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an das Versicherungsunternehmen (Anschrift siehe oben unter dem Punkt "Ladungsfähige Anschrift").

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs fällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Beitrag in Höhe von 1/30 des vereinbarten Monatsbeitrages bzw., wenn Jahresbeiträge vereinbart sind, um 1/360 des vereinbarten Jahresbeiträges, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage, gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Laufzeiten

Die Vertragslaufzeit in der Krankenversicherung ist grundsätzlich unbegrenzt, solange Versicherungsfähigkeit in Ihrem Tarif besteht. Besondere Beendigungsgründe wie Tod oder Wegzug aus Europa finden Sie in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgezählt.

Kündigungsbedingungen

Sie können das Vertragsverhältnis zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer, mit einer Frist von drei Monaten, kündigen. Die Kündigung kann dabei auf einzelne versicherte Personen oder Tarife beschränkt werden. Die Mindestvertragsdauer beträgt in der Krankheitskostenversicherung bis zu zwei Jahre.

Anwendbares Recht

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Ansprüche gegen den Versicherer können bei dem Gericht des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes des Versicherungsnehmers/Hauptversicherten oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers geltend gemacht werden. Näheres zum Gerichtsstand finden Sie in § 15 Ihrer AVB.

Sprache

Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

4. Informationen zum Rechtsweg

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Beschwerdestelle Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an

Die Bayerische Beamtenkrankenkasse nimmt am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmann für Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de, teil. Nachdem Sie Ihre Beschwerde erfolglos bei uns geltend gemacht haben, können Sie sich schriftlich an den Ombudsmann wenden.

Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich.

Haben Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg, beispielsweise über eine Webseite oder via E-Mail, geschlossen, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform http://ec.europa.eu/consumers/odr nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort zunächst an uns und dann an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung weitergeleitet. Geben Sie bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-Adresse an: odr-Kommunikation@vkb.de .

Diese E-Mail-Adresse dient ausschließlich der Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und uns. Wenn Sie direkt mit uns in Kontakt treten wollen, nutzen Sie bitte die allgemeine Kontaktadresse der Bayerischen Beamtenkrankenkasse.

Aufsichtsbehörde Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Graurheindorfer Straße 108,

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de

zu richten.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

A.2 Ergänzende Verbraucherinformation zur Krankenversicherung

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

SICHER UNGS KAMMER BAYERN

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Deutschland

Ein Stück Sicherheit.

PEP Standard

(Gruppenversicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif PEP Standard (Gruppenversicherung). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-SV und dem Tarif PEP Standard (Gruppenversicherung) sowie dem Teilnahmeantrag zur Gruppenversicherung mit Hinweisen zum Gruppenversicherungsvertrag und dem Versicherungsnachweis. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte. Sie ergänzt den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse.



Was ist versichert?

- Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)
- Auslandsreisen
- Zahnersatz (Kronen, Brücken, Inlays/Onlays, Implantate und Prothesen)
- Heilpraktiker



Was ist nicht versichert?

- X Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig
- X Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen
- X Auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie u. a. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-SV), insbesondere in § 5 AVB/KK-SV.



Gibt es Deckungsbeschränkun-

- Alle Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- Die Erstattung von Arzt-, Zahnarzt- und Heilpraktikerkosten erfolgt bis zum Regelhöchstsatz der jeweiligen Gebührenordnung (GOÄ, GOZ, GebüH).



- Der Versicherungsschutz besteht in Europa.
- Bei Auslandsreisen von bis zu zwei Monaten besteht der Versicherungsschutz für unvorhergesehene Krankheitsfälle im Rahmen der im Tarif enthaltenen Auslandsreisekrankenversicherung weltweit.



Welche Verpflichtungen habe

- Wird vor Vertragsschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt, müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforder-
- Das Ende der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist in Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zu bezahlen. Er ist monatlich im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsnachweises zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsnachweis ausgewiesen Zeitpunkt.
- Es gelten Wartezeiten. Diese entfallen bei Unfall und können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.
- Außerdem kann der Gruppenversicherungsvertrag vorsehen, dass die Wartezeiten erlassen werden.
- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Versicherbarkeit gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag gegeben ist. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags ist das einzelne Versicherungsverhältnis weder befristet, noch kann der Versicherer ordentlich kündigen.
- Der Versicherungsschutz endet insbesondere
 - o bei Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (danach ist die Fortführung als Einzelversicherung möglich, wenn der Tarif mindestens drei Monate bestanden hat)
 - o wenn die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung endet
 - o bei Beendigung des Gruppenversicherungsver-
 - wenn die versicherte Person stirbt



- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und danach zum 31.12. der Folgejahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht nur für sich, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie das Versicherungsverhältnis der betroffenen versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen.

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

VER **SICHER** UNGS

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Deutschland

Ein Stück Sicherheit.

820 K

(Gruppenversicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif 820 K (Gruppenversicherung). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-SV und dem Tarif 820 K (Gruppenversicherung) sowie dem Teilnahmeantrag zur Gruppenversicherung mit Hinweisen zum Gruppenversicherungsvertrag und dem Versicherungsnachweis. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte. Sie ergänzt den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse.



Was ist versichert?

- Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)
- Auslandsreisen
- Zahnersatz (Kronen, Brücken, Inlays/Onlays, Implantate und Prothesen)
- Heilpraktiker
- Stationäre Heilbehandlung (Privatärztliche Behandlung (z.B. durch Chefarzt), ambulante Operationen, Unterkunft im Zweibettzimmer)



Was ist nicht versichert?

- Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig
- Behandlungskosten von Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen
- X Auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie u. a. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-SV), insbesondere in § 5 AVB/KK-SV.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Alle Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- Die Erstattung von Arzt- und Zahnarztkosten erfolgt bis zum Regelhöchstsatz der jeweiligen Gebührenordnung (GOÄ, GOZ).
- Die Erstattung von Heilpraktikerkosten erfolgt bis zum Mindestsatz der Gebührenordnung (GebüH).



- Der Versicherungsschutz besteht in Europa.
- Bei Auslandsreisen von bis zu zwei Monaten besteht der Versicherungsschutz für unvorhergesehene Krankheitsfälle im Rahmen der im Tarif enthaltenen Auslandsreisekrankenversicherung weltweit.



Welche Verpflichtungen habe

- Wird vor Vertragsschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt, müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforder-
- Das Ende der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist in Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zu bezahlen. Er ist monatlich im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsnachweises zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsnachweis ausgewiesen Zeitpunkt.
- Es gelten Wartezeiten. Diese entfallen bei Unfall und können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.
- Außerdem kann der Gruppenversicherungsvertrag vorsehen, dass die Wartezeiten erlassen werden.
- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Versicherbarkeit gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag gegeben ist. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags ist das einzelne Versicherungsverhältnis weder befristet, noch kann der Versicherer ordentlich kündigen.
- Der Versicherungsschutz endet insbesondere
 - o bei Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (danach ist die Fortführung als Einzelversicherung möglich, wenn der Tarif mindestens drei Monate bestanden hat)
 - o wenn die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung endet
 - o bei Beendigung des Gruppenversicherungsver-
 - wenn die versicherte Person stirbt



- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und danach zum 31.12. der Folgejahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht nur für sich, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie das Versicherungsverhältnis der betroffenen versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen.

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

VER **SICHER** UNGS

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Deutschland

Ein Stück Sicherheit.

820 K2

(Gruppenversicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif 820 K2 (Gruppenversicherung). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-SV und dem Tarif 820 K2 (Gruppenversicherung) sowie dem Teilnahmeantrag zur Gruppenversicherung mit Hinweisen zum Gruppenversicherungsvertrag und dem Versicherungsnachweis. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte. Sie ergänzt den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse.



Was ist versichert?

- Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)
- Auslandsreisen
- Zahnersatz (Kronen, Brücken, Inlays/Onlays, Implantate und Prothesen)
- Heilpraktiker
- Stationäre Heilbehandlung (Privatärztliche Behandlung (z.B. durch Chefarzt), ambulante Operationen, Unterkunft im Zweibettzimmer)



Was ist nicht versichert?

- Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig
- Behandlungskosten von Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen
- X Auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie u. a. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-SV), insbesondere in § 5 AVB/KK-SV.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Alle Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- Die Erstattung von Arzt- und Zahnarztkosten erfolgt bis zum Regelhöchstsatz der jeweiligen Gebührenordnung (GOÄ, GOZ).
- Die Erstattung von Heilpraktikerkosten erfolgt bis zum Mindestsatz der Gebührenordnung (GebüH).
- Bei der Erstattung einer stationären Heilbehandlung werden die Leistungen der Beihilfe in Abzug gebracht.



- Der Versicherungsschutz besteht in Europa.
- Bei Auslandsreisen von bis zu zwei Monaten besteht der Versicherungsschutz für unvorhergesehene Krankheitsfälle im Rahmen der im Tarif enthaltenen Auslandsreisekrankenversicherung weltweit.



Welche Verpflichtungen habe

- Wird vor Vertragsschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt, müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforder-
- Das Ende der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist in Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zu bezahlen. Er ist monatlich im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsnachweises zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsnachweis ausgewiesen Zeitpunkt.
- Es gelten Wartezeiten. Diese entfallen bei Unfall und können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.
- Außerdem kann der Gruppenversicherungsvertrag vorsehen, dass die Wartezeiten erlassen werden.
- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Versicherbarkeit gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag gegeben ist. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags ist das einzelne Versicherungsverhältnis weder befristet, noch kann der Versicherer ordentlich kündigen.
- Der Versicherungsschutz endet insbesondere
 - o bei Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (danach ist die Fortführung als Einzelversicherung möglich, wenn der Tarif mindestens drei Monate bestanden hat)
 - o wenn die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung endet
 - o bei Beendigung des Gruppenversicherungsver-
 - wenn die versicherte Person stirbt



- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und danach zum 31.12. der Folgejahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht nur für sich, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie das Versicherungsverhältnis der betroffenen versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen.

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Deutschland



Ein Stück Sicherheit.

820 K Plus

(Gruppenversicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif 820 K Plus (Gruppenversicherung). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-SV und dem Tarif 820 K Plus (Gruppenversicherung) sowie dem Teilnahmeantrag zur Gruppenversicherung mit Hinweisen zum Gruppenversicherungsvertrag und dem Versicherungsnachweis. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte. Sie ergänzt den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse.



Was ist versichert?

- Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)
- Auslandsreisen
- Zahnersatz (Kronen, Brücken, Inlays/Onlays, Implantate und Prothesen)
- Heilpraktiker, Arzt für Naturheilverfahren, Osteopathie
- Stationäre Heilbehandlung (Privatärztliche Behandlung (z.B. durch Chefarzt), ambulante Operationen, Unterkunft im Zweibettzimmer)



Was ist nicht versichert?

- X Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig
- X Ambulante ärztliche Behandlungen, die nicht durch einen Arzt für Naturheilkundeverfahren durchgeführt werden und die nicht naturheilkundlicher Art sind
- Behandlungskosten von Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen
- Auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie u. a. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-SV), insbesondere in § 5 AVB/KK-SV.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Alle Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- Die Erstattung von Arzt-, Zahnarzt- und Heilpraktikerkosten erfolgt bis zum Höchstsatz der jeweiligen Gebührenordnung (GOÄ, GOZ, GebüH).
- Bei überwiegend psychotherapeutischer oder psychosomatischer stationärer Behandlung werden maximal 56 Behandlungstage in drei Kalenderjahren erstattet.



- Der Versicherungsschutz besteht in Europa.
- Bei Auslandsreisen von bis zu zwei Monaten besteht der Versicherungsschutz für unvorhergesehene Krankheitsfälle im Rahmen der im Tarif enthaltenen Auslandsreisekrankenversicherung weltweit.



Welche Verpflichtungen habe

- Wird vor Vertragsschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt, müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforder-
- Das Ende der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist in Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zu bezahlen. Er ist monatlich im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsnachweises zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsnachweis ausgewiesen Zeitpunkt.
- Es gelten Wartezeiten. Diese entfallen bei Unfall und können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.
- Außerdem kann der Gruppenversicherungsvertrag vorsehen, dass die Wartezeiten erlassen werden.
- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Versicherbarkeit gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag gegeben ist. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags ist das einzelne Versicherungsverhältnis weder befristet, noch kann der Versicherer ordentlich kündigen.
- Der Versicherungsschutz endet insbesondere
 - o bei Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (danach ist die Fortführung als Einzelversicherung möglich, wenn der Tarif mindestens drei Monate bestanden hat)
 - o wenn die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung endet
 - o bei Beendigung des Gruppenversicherungsver-
 - wenn die versicherte Person stirbt



- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und danach zum 31.12. der Folgejahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht nur für sich, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie das Versicherungsverhältnis der betroffenen versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen.

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Deutschland



Ein Stück Sicherheit.

ComfortPro S

(Gruppenversicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif ComfortPro S (Gruppenversicherung). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-SV und dem Tarif ComfortPro S (Gruppenversicherung) sowie dem Teilnahmeantrag zur Gruppenversicherung mit Hinweisen zum Gruppenversicherungsvertrag und dem Versicherungsnachweis. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte. Sie ergänzt den Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenkasse.



Was ist versichert?

- ✓ Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)
- ✓ Auslandsreisen
- ✓ Zahnersatz (Kronen, Brücken, Inlays/Onlays, Implantate und Prothesen)
- ✓ Zusätzliche Pauschale je Inlay und Onlay von 100 Euro
- Heilpraktiker, Arzt für Naturheilverfahren, Osteopathie
- Stationäre Heilbehandlung (Privatärztliche Behandlung (z.B. durch Chefarzt), ambulante Operationen, Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer) auf Grund eines Unfalls
- ▼ Tagegeld f
 ür station
 äre medizinische Rehabilitationsbehandlung auf Grund eines Unfalls



Was ist nicht versichert?

- X Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind
- X Ambulante ärztliche Behandlungen, die nicht durch einen Arzt für Naturheilkundeverfahren durchgeführt werden und die nicht naturheilkundlicher Art sind
- X Behandlungskosten von Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen
- X Auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie u. a. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-SV), insbesondere in § 5 AVB/KK-SV.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Alle Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- Die Erstattung von Arzt-, Zahnarzt- und Heilpraktikerkosten erfolgt bis zum Höchstsatz der jeweiligen Gebührenordnung (GOÄ, GOZ, GebüH).
- Bei überwiegend psychotherapeutischer oder psychosomatischer stationärer Behandlung auf Grund eines Unfalls werden maximal 56 Behandlungstage in drei Kalenderjahren erstattet.

Besteht für stationäre Leistungen Anspruch auf Erstattung durch eine weitere stationäre Zusatzversicherung, werden diese Leistungen vom Erstattungsbetrag in Abzug gebracht. Erfolgte bereits eine Kostenerstattung durch eine weitere stationäre Zusatzversicherung, sind die Kosten aus dem Tarif ComfortPro S nicht erstattungsfähig.



Wo bin ich versichert?



Der Versicherungsschutz besteht in Europa.

✓ Bei Auslandsreisen von bis zu zwei Monaten besteht der Versicherungsschutz für unvorhergesehene Krankheitsfälle im Rahmen der im Tarif enthaltenen Auslandsreisekrankenversicherung weltweit.



Welche Verpflichtungen habe

- Wird vor Vertragsschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt, müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforder-
- Das Ende der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist in Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zu bezahlen. Er ist monatlich im Voraus
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsnachweises zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug be-



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsnachweis ausgewiesen Zeitpunkt.
- Es gelten Wartezeiten. Diese entfallen bei Unfall und können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.
- Außerdem kann der Gruppenversicherungsvertrag vorsehen, dass die Wartezeiten erlassen werden.
- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Versicherbarkeit gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag gegeben ist. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags ist das einzelne Versicherungsverhältnis weder befristet, noch kann der Versicherer ordentlich kündigen.
- Der Versicherungsschutz endet insbesondere
 - o bei Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (danach ist die Fortführung als Einzelversicherung möglich, wenn der Tarif mindestens drei Monate bestanden hat)
 - o wenn die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung endet
 - o bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertraas
 - o wenn die versicherte Person stirbt



- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und danach zum 31.12. der Folgejahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht nur für sich, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie das Versicherungsverhältnis der betroffenen versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen.

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Deutschland



Ein Stück Sicherheit.

PEP Premium

(Gruppenversicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif PEP Premium (Gruppenversicherung). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-SV und dem Tarif PEP Premium (Gruppenversicherung) sowie dem Teilnahmeantrag zur Gruppenversicherung mit Hinweisen zum Gruppenversicherungsvertrag und dem Versicherungsnachweis. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte. Sie ergänzt den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse.



Was ist versichert?



Stationäre Behandlung

- Unterbringung im Einbettzimmer
- Ersatzkrankenhaustagegeld bei Verzicht auf Unterbringung im Einbettzimmer



Was ist nicht versichert?

- Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig
- Auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle
- Behandlungskosten von Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie u. a. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-SV), insbesondere in § 5 AVB/KK-SV.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Alle Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.





Der Versicherungsschutz besteht in Europa.



Welche Verpflichtungen habe

- Wird vor Vertragsschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt, müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforder-
- Das Ende der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist in Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zu bezahlen. Er ist monatlich im Voraus fällig
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsnachweises zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsnachweis ausgewiesen Zeitpunkt.
- Es gelten Wartezeiten. Diese entfallen bei Unfall und können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.
- Außerdem kann der Gruppenversicherungsvertrag vorsehen, dass die Wartezeiten erlassen werden.
- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Versicherbarkeit gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag gegeben ist. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags ist das einzelne Versicherungsverhältnis weder befristet, noch kann der Versicherer ordentlich kündigen.
- Der Versicherungsschutz endet insbesondere
 - o bei Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (danach ist die Fortführung als Einzelversicherung möglich, wenn der Tarif mindestens drei Monate bestanden hat)
 - o wenn die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung endet
 - o bei Beendigung des Gruppenversicherungsver-
 - wenn die versicherte Person stirbt



- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und danach zum 31.12. der Folgejahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht nur für sich, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie das Versicherungsverhältnis der betroffenen versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen.

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Deutschland



Ein Stück Sicherheit.

PEP Plus

(Gruppenversicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif PEP Plus (Gruppenversicherung). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-SV und dem Tarif PEP Plus (Gruppenversicherung) sowie dem Teilnahmeantrag zur Gruppenversicherung mit Hinweisen zum Gruppenversicherungsvertrag und dem Versicherungsnachweis. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte. Sie ergänzt den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse.



Was ist versichert?

- Zuzahlungen und Eigenanteile bei
 - Arznei- und Verbandmitteln.
- Heilmitteln (physikalische Therapie)
- Vorsorgeuntersuchungen
- Schutzimpfungen
- Krankenhaustagegeld



Was ist nicht versichert?

X Auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle

Behandlungskosten von Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie u. a. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-SV), insbesondere in § 5 AVB/KK-SV.



Gibt es Deckungsbeschränkunqen?

- Alle Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- Die Erstattung von Arzt- und Zahnarztkosten erfolgt bis zum Höchstsatz der jeweiligen Gebührenordnung (GOÄ, GOZ).





Der Versicherungsschutz besteht in Europa.



Welche Verpflichtungen habe

- Wird vor Vertragsschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt, müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforder-
- Das Ende der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist in Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zu bezahlen. Er ist monatlich im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsnachweises zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsnachweis ausgewiesen Zeitpunkt.
- Es gelten keine Wartezeiten.
- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Versicherbarkeit im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags gegeben ist. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags ist das einzelne Versicherungsverhältnis weder befristet, noch kann der Versicherer ordentlich kündigen.
- Der Versicherungsschutz endet insbesondere
 - o bei Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (danach ist die Fortführung als Einzelversicherung möglich, wenn der Tarif mindestens drei Monate bestanden hat)
 - o wenn die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung endet
 - o bei Beendigung des Gruppenversicherungsver-
 - o wenn die versicherte Person stirbt



- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und danach zum 31.12. der Folgejahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht nur für sich, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie das Versicherungsverhältnis der betroffenen versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen.

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

VER SICHER UNGS

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Deutschland

Ein Stück Sicherheit.

(Gruppenversicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif AS (Gruppenversicherung). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-SV und dem Tarif AS (Gruppenversicherung) sowie dem Teilnahmeantrag zur Gruppenversicherung mit Hinweisen zum Gruppenversicherungsvertrag und dem Versicherungsnachweis. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte. Sie ergänzt den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse. Sie kann nur gemeinsam mit einem weiteren zugelassenen Tarif abgeschlossen und geführt werden.



Was ist versichert?

- Sehhilfen
- Zahnersatz (Kronen, Brücken, Inlays/Onlays, Implantate und Prothesen)
- Heilpraktiker, Arzt für Naturheilverfahren, Osteopathie



Was ist nicht versichert?

- X Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig
- X Ambulante ärztliche Behandlungen, die nicht durch einen Arzt für Naturheilkundeverfahren durchgeführt werden und die nicht naturheilkundlicher Art sind
- X Auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie u. a. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-SV), insbesondere in § 5 AVB/KK-SV.



Gibt es Deckungsbeschränkunaen?

- Alle Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- Die Erstattung von Arzt-, Zahnarzt- und Heilpraktikerkosten erfolgt bis zum Höchstsatz der jeweiligen Gebührenordnung (GOÄ, GOZ, GebüH).





Der Versicherungsschutz besteht in Europa.



Welche Verpflichtungen habe

- Wird vor Vertragsschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt, müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforder-
- Das Ende der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist in Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zu bezahlen. Er ist monatlich im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsnachweises zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsnachweis ausgewiesen Zeitpunkt.
- Es gelten Wartezeiten. Diese entfallen bei Unfall und können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.
- Außerdem kann der Gruppenversicherungsvertrag vorsehen, dass die Wartezeiten erlassen werden.
- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Versicherbarkeit gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag gegeben ist. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags ist das einzelne Versicherungsverhältnis weder befristet, noch kann der Versicherer ordentlich kündigen.
- Der Versicherungsschutz endet insbesondere
 - o bei Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (danach ist die Fortführung als Einzelversicherung möglich, wenn der Tarif mindestens drei Monate bestanden hat)
 - o wenn die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung endet
 - o bei Beendigung des Gruppenversicherungsver-
 - o wenn die versicherte Person stirbt



- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und danach zum 31.12. der Folgejahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht nur für sich, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie das Versicherungsverhältnis der betroffenen versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen.

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

VER SICHER UNGS

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft

Deutschland

Ein Stück Sicherheit.

VorsorgePro S

(Gruppenversicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif VorsorgePro S (Gruppenversicherung). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-SV und dem Tarif VorsorgePro S (Gruppenversicherung) sowie dem Teilnahmeantrag zur Gruppenversicherung mit Hinweisen zum Gruppenversicherungsvertrag und dem Versicherungsnachweis. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte. Sie ergänzt den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse.



Was ist versichert?

- Vorsorgeuntersuchungen
- Schutzimpfungen und Malariaprophylaxe
- Zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen
- Refraktive Chirurgien
- Hörhilfen



Was ist nicht versichert?

- Gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlungen und Eigenanteile
- Auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie u. a. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-SV), insbesondere in § 5 AVB/KK-SV.



Gibt es Deckungsbeschränkunqen?

- Alle Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- Die Erstattung von Arzt- und Zahnarztkosten erfolgt bis zum Höchstsatz der jeweiligen Gebührenordnung (GOÄ, GOZ).





Der Versicherungsschutz besteht in Europa.



Welche Verpflichtungen habe

- Wird vor Vertragsschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt, müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforder-
- Das Ende der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist in Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zu bezahlen. Er ist monatlich im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsnachweises zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsnachweis ausgewiesen Zeitpunkt.
- Es gelten keine Wartezeiten.
- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Versicherbarkeit im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags gegeben ist. Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags ist das einzelne Versicherungsverhältnis weder befristet, noch kann der Versicherer ordentlich kündigen.
- Der Versicherungsschutz endet insbesondere
 - o bei Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (danach ist die Fortführung als Einzelversicherung möglich, wenn der Tarif mindestens drei Monate bestanden hat)
 - o wenn die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung endet
 - o bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags
 - o wenn die versicherte Person stirbt



- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und danach zum 31.12. der Folgejahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht nur für sich, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie das Versicherungsverhältnis der betroffenen versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen.

B. Bedingungspaket

B.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

AVB/KK-SV - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung

Stand: 01.06.2022, SAP-Nr.: 331960, 06.2022

Begriffsbestimmungen

Versicherungsnehmer, Hauptversicherter und Mitversicherter

- (1) Versicherungsnehmer ist der Dienst-/ Arbeitgeber oder ein sonstiger Vertragspartner, der einen Versicherungsvertrag mit der Bayerische Beamtenkrankenkasse AG abgeschlossen hat.
- (2) Hauptversicherte sind die teilnehmenden Mitarbeiter oder Mitglieder des Versicherungsnehmers.
- (3) Mitversicherte sind die versicherten Angehörigen des Hauptversicherten.

Der Versicherungsschutz

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Gruppenversicherungsvertrag und im Tarif genannte Ereignisse. Er erbringt, sofern vereinbart, damit unmittelbar zusammenhängende zusätzliche Dienstleistungen. Im Versicherungsfall leistet er Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und sonstige vereinbarte Leistungen. Bei Personen, deren Gesundheitszustand ein erhöhtes Risiko darstellt, kann der Versicherer den Antrag ablehnen oder die Aufnahme von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch
 - a) Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaft und die Entbindung,
 - b) ambulante Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen),
 - c) Tod, soweit hierfür Leistungen vereinbart sind.
- (3) Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag, dem Versicherungsnachweis, späteren schriftlichen Vereinbarungen, diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Tarif sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Heilbehandlung in Europa. Er kann durch Vereinbarung auf außereuropäische Länder ausgedehnt werden.
- (5) Verlegt ein Hauptversicherter oder ein Mitversicherter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, setzt sich das Versicherungsverhältnis mit der Maßgabe fort, dass der Versicherer höchstens zu denjenigen Leistungen verpflichtet bleibt, die er bei einem Aufenthalt im Inland zu erbringen hätte

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsnachweis bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsvertrages und nicht vor Zugang des Versicherungsnachweises oder einer schriftlichen Annahmeerklärung. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Nach Zugang des Versicherungsnachweises eingetretene Versicherungsfälle sind nur für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt. Bei Vertragsänderungen gelten die Sätze 1 bis 3 für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

- (2) Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz ohne Risikozuschläge und ohne Wartezeiten ab Vollendung der Geburt, wenn am Tage der Geburt ein Elternteil mindestens drei Monate beim Versicherer versichert ist und die Anmeldung zur Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tage der Geburt rückwirkend erfolgt. Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteils sein.
- (3) Der Geburt eines Kindes steht die Adoption gleich, sofern das Kind im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist. Mit Rücksicht auf ein erhöhtes Risiko ist die Vereinbarung eines Risikozuschlages bis zur einfachen Beitragshöhe zulässig.

§ 3 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten rechnen vom Versicherungsbeginn an.
- (2) Die allgemeine Wartezeit beträgt drei Monate. Sie entfällt a) bei Unfällen
 - b) für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz einer mindestens seit drei Monaten versicherten Person, sofern eine gleichartige Versicherung innerhalb zweier Monate nach der Eheschließung bzw. der Eintragung der Lebenspartnerschaft beantragt wird.
- (3) Die besonderen Wartezeiten betragen für Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie acht Monate.
- (4) Bei Vertragsänderungen gelten die Wartezeitreglungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.
- (5) Sofern der Vertrag es vorsieht, können die Wartezeiten erlassen werden

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

- (1) Art und Höhe der Versicherungsleistungen ergeben sich aus dem Tarif. Leistungspflicht besteht für die während der Dauer der Versicherung entstehenden Aufwendungen. Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind,
- z. B. Zeitpunkt der Behandlung, des Kaufes der Arzneimittel oder Hilfsmittel, des Krankenhausaufenthaltes.
- (2) Der versicherten Person steht die Wahl unter den niedergelassenen approbierten Ärzten und Zahnärzten frei. Soweit die Tarifbedingungen nichts anderes bestimmen, dürfen Heilpraktiker im Sinne des deutschen Heilpraktikergesetzes in Anspruch genommen werden.
- (3) Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von den in Absatz 2 genannten Behandelnden verordnet, Arzneimittel außerdem aus der Apotheke bezogen werden.
- (4) Als Arzneimittel gelten nicht, selbst wenn sie im Einzelfall für die Behandlung einer Krankheit verordnet sind, Tonika, Diät-, Nähr-, Stärkungs-, Entfettungs- und Genussmittel, medizinische Weine, Mineralwasser, Badezusätze, Kosmetika und Mittel, die der Reinigung und Pflege des Körpers dienen; ferner sind von der Kostenerstattung ausgeschlossen Arzneimittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden, die auch der Empfängnisverhütung dienen oder die nach Angaben des Herstellers die biologischen Alterungsvorgänge hemmen oder mildern.
- (5) Als Heilmittel gelten die im Abschnitt E "physikalisch-medizinische Leistungen" der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführten Leistungen, soweit sie von den in Absatz 2 aufgeführten Therapeuten sowie von staatlich geprüften Krankengymnasten, Masseuren, medizinischen Bademeistern, Logopäden und Fachkräften für Lymphdrainagen erbracht werden.
- (6) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende dia-

gnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

- (7) Für medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im Übrigen aber die Voraussetzungen von Absatz 6 erfüllen, werden die tariflichen Leistungen nur dann gewährt, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Behandlung schriftlich zugesagt hat. Bei Tbc-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfange auch für die stationäre Behandlung in Tbc-Heilstätten und Sanatorien geleistet.
- (8) Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungsoder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- (9) Vor Beginn einer Heilbehandlung, deren Kosten voraussichtlich 2.000 Euro überschreiten werden, kann der Hauptversicherte in Textform Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen. Der Versicherer erteilt die Auskunft spätestens nach vier Wochen; ist die Durchführung der Heilbehandlung dringend, wird die Auskunft unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen erteilt. Der Versicherer geht dabei auf einen vorgelegten Kostenvoranschlag und andere Unterlagen ein. Die Frist beginnt mit Eingang des Auskunftverlangens beim Versicherer. Ist die Auskunft innerhalb der Frist nicht erteilt, wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Versicherer vermutet, dass die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung notwendig ist.
- (10) Der Versicherer gibt auf Verlangen des Hauptversicherten oder der mitversicherten Person Auskunft über und Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen, die der Versicherer bei der Prüfung der Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Wenn der Auskunft an oder der Einsicht durch den Hauptversicherten oder die mitversicherte Person erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen, kann nur verlangt werden, einem benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft oder Einsicht zu geben. Der Anspruch kann nur von der jeweils betroffenen versicherten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Hat der Hauptversicherte das Gutachten oder die Stellungnahme auf Veranlassung des Versicherers eingeholt, erstattet der Versicherer die entstandenen Kosten.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

- (1) Keine Leistungspflicht besteht
 - a) für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;
 - b) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
 - c) für Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und in Krankenanstalten, deren Rechnungen der Versicherer aus wichtigem Grunde von der Erstattung ausgeschlossen hat, wenn der Versicherungsfall nach der Benachrichtigung des Hauptversicherten über den Leistungsausschluss eintritt. Sofern im Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Versicherungsfall schwebt, besteht keine Leistungspflicht für die nach Ablauf von drei Monaten seit der Benachrichtigung entstandenen Aufwendungen;
 - d) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger, wenn der Tarif nichts anderes vorsieht;
 - e) für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die versicherte Person dort ihren ständigen Wohnsitz hat oder während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird.
 - f) für Behandlungen durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
 - g) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
- (2) Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, kann der

Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist der Versicherer insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

- (3) Besteht auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche auf Krankenhaustagegeld bleiben hiervon unberührt.
- (4) Hat der Hauptversicherte oder der Mitversicherte wegen desselben Versicherungsfalls einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- (1) Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers
- (2) Versicherungsleistungen sind mit dem vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Kostenbelege sind im Original einzureichen. Hat sich ein anderer Kostenträger an den Kosten beteiligt, so genügen Zweitschriften, auf denen der andere Kostenträger den Erstattungsbetrag vermerkt hat.
- (3) Alle Rechnungen müssen den Namen des Behandelten, die Bezeichnung der behandelten Krankheit, Angabe und Zahl der einzelnen Leistungen mit den Behandlungsdaten und den Ziffern der zugrunde liegenden Gebührenordnung enthalten. Arzneimittelrechnungen sind zusammen mit der Arztrechnung für den entsprechenden Zeitraum einzureichen. Bei Rechnungen in fremder Sprache kann der Versicherer eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers aus § 14 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- (5) Der Versicherer ist verpflichtet, an den Mitversicherten zu leisten, wenn der Hauptversicherte ihm diesen in Textform als Empfangsberechtigten für dessen Versicherungsleistungen benannt hat. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann nur der Hauptversicherte die Leistung verlangen.
- (6) Die in fremder Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet.
- (7) Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.
- (8) Der Hauptversicherte hat gegen den Versicherer einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen für sich und seine Mitversicherten.

Der Versicherer darf eine Forderung, die er aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer hat, nicht gegen die Versicherungsleistung gegenüber dem Hauptversicherten aufrechnen, wenn der Hauptversicherte nachweisen kann seiner Zahlungspflicht nachgekommen zu sein. § 35 VVG findet insoweit keine Anwendung.

(9) Ansprüche aus Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Abtretungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Verträge; gesetzliche Abtretungsverbote bleiben unberührt.

§ 7 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die versicherte Person endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Versicherungsvertrages, mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Versicherungsfähigkeit oder mit dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Person abgemeldet wird.

Pflichten des Versicherungsnehmers und des Hauptversicherten

§ 8 Beitragsberechnung, Beitragsanpassung

(1) Die Berechnung und die Höhe der Beiträge ist in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt. Eine Alterungsrückstellung wird nicht gebildet.

- (2) Im Rahmen der vertraglichen Leistungszusage können sich die Leistungen des Versicherers z. B. wegen steigender Heilbehandlungskosten oder einer häufigeren Inanspruchnahme medizinischer Leistungen ändern. Dementsprechend vergleicht der Versicherer zumindest jährlich für jeden Tarif die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen. Ergibt diese Gegenüberstellung eine Abweichung von mehr als 5 %, so können alle Beiträge dieses Tarifs vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, angepasst werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch betragsmäßig festgelegte Selbstbeteiligungen oder tarifliche Höchstbeträge angepasst und ein vereinbarter Beitragszuschlag entsprechend geändert werden.
- (3) Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers bzw. Hauptversicherten folgt.

§ 8a Beitragszahlung

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch in gleichen monatlichen Beitragsraten gezahlt werden, die jeweils bis zur Fälligkeit der Beitragsrate als gestundet gelten. Die Beitragsraten sind am Ersten eines jeden Monats fällig. Wird der Jahresbeitrag während des Versicherungsjahres neu festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag vom Änderungszeitpunkt an bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.
- (2) Wird die Versicherung für eine bestimmte Zeit mit der Maßgabe abgeschlossen, dass sich das Versicherungsverhältnis nach Ablauf dieser bestimmten Zeit stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, sofern der Versicherungsnehmer bzw. Hauptversicherte nicht fristgemäß gekündigt hat, kann der Tarif anstelle von Jahresbeiträgen Monatsbeiträge vorsehen. Diese sind am Ersten eines jeden Monats fällig.
- (3) Der erste Beitrag bzw. die erste Beitragsrate ist unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen.
- (4) Kommt der Versicherungsnehmer bzw. Hauptversicherte mit der Zahlung einer Beitragsrate in Verzug, werden die gestundeten Beitragsraten des laufenden Versicherungsjahres fällig. Sie gelten jedoch erneut als gestundet, wenn der rückständige Beitragsteil einschließlich der Beitragsrate für den am Tage der Zahlung laufenden Monat und die Mahnkosten entrichtet sind.
- (5) Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages kann unter den Voraussetzungen der §§ 37 und 38 VVG zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Ist ein Beitrag bzw. eine Beitragsrate nicht rechtzeitig gezahlt und wird der Versicherungsnehmer bzw. Hauptversicherte in Textform gemahnt, ist er zur Zahlung der Mahnkosten in angemessener Höhe verpflichtet.
- (6) Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit beendet, steht dem Versicherer für diese Vertragslaufzeit nur derjenige Teil des Beitrags bzw. der Beitragsrate zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Absatz 2 VVG oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bzw. die Beitragsrate bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer zurück, weil der erste Beitrag bzw. die Beitragsrate nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (7) Die Beiträge sind an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 9 Obliegenheiten

- (1) Der Hauptversicherte und der als empfangsberechtigt benannte Mitversicherte (vergleiche § 6 Absatz 5) hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist.
- (2) Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Es obliegt dem Hauptversicherten und der versicherten Person, die zur Prüfung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlichen Informationen von den in § 213 Absatz 1 VVG genannten Personen und Einrichtungen (Ärzte, Krankenhäuser etc.) zu beschaffen und dem Versicherer zukommen zu lassen.

- Die Obliegenheit entfällt, soweit der Hauptversicherte und die versicherte Person in die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Gesundheitsdaten durch den Versicherer eingewilligt und die in § 213 Absatz 1 VVG genannten Personen und Einrichtungen von der Schweigepflicht entbunden hat.
- (3) Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- (4) Wird für eine versicherte Person bei einem weiteren Versicherer ein Krankheitskostenversicherungsvertrag abgeschlossen, ist der Hauptversicherte verpflichtet, den Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Eine weitere Krankenhaustagegeldversicherung darf nur mit Einwilligung des Versicherers abgeschlossen werden.

§ 10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- (1) Der Versicherer ist mit der in § 28 Absatz 2 bis 4 VVG vorgeschriebenen Einschränkung ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in § 9 Absatz 1 bis 3 genannten Obliegenheiten verletzt wird.
- (2) Wird eine der in § 9 Absätze 4 und 5 genannten Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer unter der Voraussetzung des § 28 Absatz 1 VVG innerhalb eines Monats nach dem Bekannt werden der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Die Kenntnis und das Verschulden der Mitversicherten stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Hauptversicherten gleich.

§ 11 Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

- (1) Hat der Hauptversicherte oder ein Mitversicherter Ersatzansprüche gegen Dritte, besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistung) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- (2) Der Hauptversicherte oder der Mitversicherte hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Ersatzanspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- (3) Verletzt der Hauptversicherte oder ein Mitversicherter vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (4) Steht dem Hauptversicherten oder dem Mitversicherten ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Aufrechnung

Gegen Forderungen des Versicherers kann nur aufgerechnet werden, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ende der Versicherung

§ 13 Beendigung des Versicherungsverhältnisses

- (1) Das Versicherungsverhältnis des Hauptversicherten sowie die darauf beruhenden Versicherungsverhältnisse der Mitversicherten enden, soweit der Versicherungsvertrag keine abweichende Regelung enthält,
 - a) bei Beendigung des Versicherungsvertrages;
 - b) bei Wegfall der Versicherungsfähigkeit des Hauptversicherten,
 - c) bei Tod des Hauptversicherten.
- Der Versicherer verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- (2) Das Versicherungsverhältnis der Mitversicherten endet bei Wegfall der Versicherungsfähigkeit.

- (3) Das Versicherungsverhältnis des Hauptversicherten und seiner Mitversicherten oder der Mitversicherten allein endet bei Abmeldung zu dem im Versicherungsvertrag geregelten Zeitpunkt.
- (4) Hat eine Vereinbarung im Versicherungsvertrag zur Folge, dass bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters oder bei Eintritt anderer dort genannter Voraussetzungen der Beitrag für ein anderes Lebensalter oder eine andere Altersgruppe gilt, kann der Hauptversicherte die betroffene Person binnen zwei Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt deren In-Kraft-Tretens von der Versicherung abmelden, wenn sich der Beitrag durch die Änderung erhöht.
- (5) Erhöht der Versicherer die Beiträge aufgrund der Beitragsanpassungsklausel oder vermindert er seine Leistung gemäß § 16, so kann der Hauptversicherte das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung abmelden. Bei einer Beitragserhöhung kann der Hauptversicherte das Versicherungsverhältnis auch bis und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.
- (6) Der Hauptversicherte kann, sofern der Versicherer die Anfechtung, den Rücktritt oder die Kündigung nur für einzelne versicherte Personen oder Tarife erklärt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Erklärung die Aufhebung des übrigen Teils der Versicherung zum Schlusse des Monats verlangen, in dem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist, bei Kündigung zu dem Zeitpunkt, zu dem diese wirksam wird.

§ 13a Fortführung als Einzelversicherung

- (1) Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach § 13 Absätze 1 bis 3 kann der Hauptversicherte bzw. können die mitversicherten Personen, sofern das Versicherungsverhältnis mindestens drei Monate ununterbrochen bestand, die Umwandlung der bisherigen Gruppenversicherung in eine Einzelversicherung nach einem entsprechenden für das Neugeschäft offenen Tarif des Versicherers und den dafür geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verlangen. Bei Tod des Hauptversicherten oder Kündigung des Versicherungsvertrages / -verhältnisses gilt Satz 1 unabhängig von der bisher zurückgelegten Versicherungsdauer
- (2) Soweit sich keine Mehrleistungen ergeben, werden Krankheiten und Unfallfolgen, die während der Laufzeit der Gruppenversicherung aufgetreten sind, ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne erneute Wartezeiten in den Versicherungsschutz übernommen. Bestehende besondere Vereinbarungen bleiben dabei in Kraft.
- (2a) Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung, Abmeldung oder einvernehmliche Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages informiert der Versicherer den Hauptversicherten in Textform über den Zeitpunkt, zu dem das Versicherungsverhältnis endet, und über die Möglichkeit der Fortsetzung als Einzelversicherung, sofern eine solche vom Versicherer angeboten wird.
- (3) Der Antrag auf Umwandlung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag dem Versicherer in Textform zugehen. Bei Kündigung des Versicherungsvertrages / -verhältnisses endet das Umwandlungsrecht zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Person von diesem Recht Kenntnis erlandt hat.
- (4) Bei der Umwandlung in eine Einzelversicherung wird die Zeit, während der der jeweilige Versicherte im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages ununterbrochen versichert war, auf etwaige Fristen und Wartezeiten in der Einzelversicherung angerechnet.

Sonstige Bestimmungen

§ 14 Willenserklärungen und Anzeigen

- (1) Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform.
- (2) Willenserklärungen des Versicherers können auch gegenüber dem Hauptversicherten abgegeben werden, sofern sie ihn oder seinen Mitversicherten betreffen.

§ 15 Klagefrist/Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer bzw. Hauptversicherten ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer bzw. Hauptversicherte seinen Wohnsitz

- (in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt) oder den Sitz oder die Niederlassung seines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherer k\u00f6nnen bei dem Gericht am Wohnsitz oder gew\u00f6hnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers bzw. Hauptversicherten oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anh\u00e4ngig gemacht werden.
- (3) Verlegt der Hauptversicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

§ 16 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens können die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen angepasst werden, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich erscheinen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Änderungen und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer bzw. Hauptversicherten folgt.
- (2) Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie der Versicherer durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherten angemessen berücksichtigt. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer bzw. Hauptversicherten mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Hinweis auf die Verbraucherschlichtungsstelle Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherungsnehmer, die mit Entscheidungen des Versicherers nicht zufrieden sind, oder deren Verhandlungen mit dem Versicherer nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben, können sich an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung wenden.

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22 10052 Berlin Internet: www.pkv-ombudsmann.de

Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren

teilzunehmen.

Verbraucher, die ihren Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Ombudsmann Private Krankenund Pflegeversicherung weitergeleitet.

Hinweis: Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Hinweis auf die Versicherungsaufsicht

Sind Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können sie sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Hinweis auf den Rechtsweg

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle oder die Versicherungsaufsicht zu wenden, steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg offen.

B.2 Hinweise zum Gruppenversicherungsvertrag

Hinweise zum Gruppenversicherungsvertrag über die kirchliche Höherversicherung und die kirchliche Ergänzungsversicherung

Stand: 1. März 2024

Versicherbarer Personenkreis

Versicherbar sind Personen (Mitarbeiter/Mitglieder und deren Angehörige), die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Hauptversicherter ist der kirchliche Mitarbeiter. In die Tarife können auch Angehörige (Ehegatten, Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) aufgenommen werden.

Anmeldung, Gesundheitsprüfung

Die Aufnahme in die Versicherung ist, sofern vertraglich vorgesehen, vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig. Bei Personen, deren Gesundheitszustand ein erhöhtes Risiko darstellt, kann der Antrag abgelehnt oder die Aufnahme von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Wartezeiten

Beginn und Ende Der Versicherungsschutz im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages beginnt mit dem im des Versicherungs- Versicherungsnachweis bezeichneten Zeitpunkt, frühestens mit Inkrafttreten des Gruppenversicherungsvertrages und nicht vor Zugang der Teilnahmeerklärung beim Versicherer. Die allgemeine Wartezeit entfällt. Die besonderen Wartezeiten betragen in den jeweiligen Tarifen der kirchlichen Ergänzungsversicherung (PEP Standard, PEP Plus, PEP Premium, ComfortPro S, AS)

für Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie acht Monate. In den Tarifen der kirchlichen Höherversicherung (820 K und 820 K Plus) entfallen auch die besonderen Wartezeiten. Für den Tarif VorsorgePro S bestehen keine Wartezeiten.

Rechte aus dem Versicherungsverhältnis

Der Hauptversicherte hat für sich und seine Mitversicherten einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen gegen den Versicherer.

Der Versicherer kann Forderungen des Hauptversicherten nicht mit Forderungen verrechnen, die ihm gegenüber dem Versicherungsnehmer zustehen. § 35 VVG findet keine Anwendung. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können auch berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von Bedeutung sind.

Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis der einzelnen Personen endet:

- bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses. Die Kündigung ist zum 31.12. des auf die Anmeldung folgenden Kalenderiahres und danach zum 31.12, der Folgeiahre ieweils mit einer Frist von drei Monaten möglich. Eine spätere Wiederanmeldung ist ausgeschlossen.
- bei Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters, jedoch nicht bei Rentengewährung in unmittelbarem Anschluss an das Arbeitsverhältnis,
- bei Ehegatten mit Rechtskraft der Scheidung,
- bei Kindern mit Vollendung des 27. Lebensjahres,
- bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages,
- bei Ausscheiden aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung.

Tarif AS

Der Tarif AS kann nur gemeinsam mit den Tarifen 820 K Plus oder ComfortPro S geführt werden. Endet die Versicherung in diesen Tarifen, endet gleichzeitig die Versicherung im Tarif AS.

Ausscheiden und Weiterversicherung

Aus dem Gruppenversicherungsvertrag ausscheidende Versicherte können die Versicherung zu den Bedingungen der entsprechenden Einzelversicherung fortsetzen. Voraussetzung ist, dass, außer bei Kündigung des Versicherungsvertrages-/verhältnisses, die Versicherung nach dem Gruppenversicherungsvertrag mindestens drei Monate bestanden hat und der Antrag auf Fortführung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag dem Versicherer in Textform zugeht.

B.3 Tarifbedingungen

B.3.1 Tarifbedingungen (bisex)

Die Tarifbedingungen dieses Abschnitts sind für Verträge mit Vertragsbeginn bis 20. Dezember 2012 (ausgenommen nach diesem Datum hinzukommende Angehörige) gültig.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 1. März 2011 entschieden, dass unterschiedliche Versicherungsbeiträge für Männer und Frauen unzulässig sind. Ab dem 21. Dezember 2012 dürfen daher nur noch Versicherungen mit geschlechtsneutralen Beiträgen, sogenannte "Unisex-Tarife", angeboten werden.

Die Unisex-Tarife gelten nur für neue Versicherungen ab dem 21. Dezember 2012. In bereits bestehenden Versicherungen gibt es keine Änderungen. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass in laufende Verträge nicht eingegriffen werden darf.

Das bedeutet:

Die Bedingungen dieses Abschnitts gelten

- wenn Sie bis zum 20. Dezember 2012 eine Versicherung mit einem Frauen- bzw. M\u00e4nnnerbeitrag abgeschlossen haben
- für eine mitversicherte Person (z. B. Ehegatte), wenn für diese die Versicherung bis zum 20. Dezember 2012 abgeschlossen wurde.

Tarif PEP Standard (Gruppenversicherung) Zusatzversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.11.2022, SAP-Nr.: 320976, 08.2022

Es gelten die AVB/KK-SV - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung.

Versicherungsleistungen

Sehhilfen

1. Erstattungsfähig sind zu

100 %

die Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie Reparaturen bis zu insgesamt 155 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren. Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Sehhilfe bezogen bzw. die Reparatur durchgeführt wird, zurückgerechnet.

Auslandsreisen

2. Erstattungsfähig sind zu

100 %

bei einem im Ausland unvorhergesehen eingetretenen Versicherungsfall die Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung während Reisen bis zu zwei Monaten Dauer. Hierzu gehören Kosten für

- a) ambulante ärztliche Heilbehandlung einschließlich Röntgendiagnostik und Strahlentherapie,
- b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel nach ärztlicher Verordnung sowie elektrische und physikalische Heilbehandlung nach ärztlicher Verordnung,
- c) schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz und Kronen,
- d) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operations-Nebenkosten, sofern die Operation in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt,
- e) den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt,
- f) Wegegebühren des Arztes, wenn am Ort kein Arzt vorhanden ist.
- 3. Nach Abzug der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, sind ferner erstattungsfähig zu

100 %

die Kosten für

- a) medizinisch notwendigen Rücktransport eines Erkrankten an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einem geeigneten Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) die Überführung bei Tod einer versicherten Person,
- c) die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.
- 3.a Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser jedoch im Rahmen seiner Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Zahnersatz

- 4. Erstattungsfähig sind im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung die Kosten für
 - a) Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen).
 Bei Zahnkronen und Brücken ist eine metallische Ausführung mit Verblendung bis jeweils zum Zahn 5 erstattungsfähig, ab Zahn 6 eine metallische Ausführung ohne Verblendung.
 - b) Füllungen sowie Gussfüllungen (Inlays),
 - c) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen,
 - d) Erstellen eines Heil- und Kostenplanes,
 - e) implantologische Leistungen bei Vorliegen folgender Indikationen:
 - Einzelzahnlücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind
 - Freiendlücke, wenn mindestens die Zähne 7 und 8 fehlen
 - Fixierung einer Totalprothese.

Kosten für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit

besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen erstattungsfähig; Kosten für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Erstattungsfähig sind auch die dazugehörigen zahntechnischen Laborarbeiten nach dem tariflichen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Kieferorthopädie.

5. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalenderjahren werden Leistungen aus einem Betrag bis zu insgesamt 15.350 Euro der erstattungsfähigen Kosten gezahlt.

Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

6. Von den Kosten werden ersetzt:

30 %

aus einem erstattungsfähigen Betrag von bis zu 7.675 Euro, **15** %

der Kosten, die die Grenze von 7.675 Euro übersteigen, jedoch zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe nicht mehr als insgesamt 90 % des Rechnungsbetrages.

Die Kosten für das Erstellen eines Heil- und Kostenplanes werden zu 100~%

ersetzt.

- 7. Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in dem die Behandlung endet, zurückgerechnet.
- 8. Dem Versicherer ist rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heilund Kostenplan einzureichen. Der Versicherer teilt dann den Umfang der erstattungsfähigen Kosten der versicherten Person mit.

Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Heil- und Kostenplanes werden die über 2.500 Euro hinausgehenden erstattungsfähigen Kosten zur Hälfte der tariflichen Leistung ersetzt.

9. Zahnarztrechnungen sind insoweit erstattungsfähig, als sie nach den in der GOZ oder GOÄ festgelegten Grundsätzen berechnet werden. Die Kosten sind bis zu den Regelhöchstsätzen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Regelhöchstsatz für persönliche ärztliche und zahnärztliche Leistungen ist der 2,3-fache Gebührensatz, für medizinisch-technische Leistungen der 1,8-fache Gebührensatz, für Laborleistungen der 1,15-fache Gebührensatz.

Heilpraktiker

Erstattungsfähig sind

- 10. die Kosten für Behandlung durch einen Heilpraktiker im Sinne des Deutschen Heilpraktikergesetzes bis zu den Höchstsätzen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH)
- 11. die Kosten für vom Heilpraktiker schriftlich verordnete oder verbrauchte Arznei- und Verbandmittel.
- 12. Die Kosten werden aus einem erstattungsfähigen Betrag von insgesamt bis zu 750 Euro innerhalb eines Kalenderjahres mit

50 %

ersetzt

13. Nicht erstattungsfähig sind Kosten für psychotherapeutische Behandlungen.

Sonstige Tarifbedingungen

14. Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung, der

Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.

15. Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 16 AVB/KK-SV berechtigt, tariflich vorgesehene Höchstbeträge und das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam.

16. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Beiträge

Monatliche Beitragsraten je Person

PEP Standard (Gruppenversicherung)			
	Männer	Frauen	
Alter	Euro	Euro	
0 -19 Jahre	3,49	3,49	
20 -29 Jahre	7,28	9,32	
30 -39 Jahre	8,85	11,67	
40 -49 Jahre	10,12	13,75	
50 -59 Jahre	13,23	15,61	
60 -64 Jahre	14,45	17,93	
ab 65 Jahren	14,45	17,93	

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

18. Die Beiträge richten sich nach dem jeweiligen Lebensalter (siehe Tabelle) der versicherten Person. Ab dem Zeitpunkt der Vollendung des Lebensjahres wird der Beitrag nach dem neuen Lebensalter berechnet.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Compact) zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK-SV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die

Krankheitskostenversicherung nach Art der

Schadenversicherung Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker GebüH

GOÄ Gebührenordnung für Ärzte GOZ Gebührenordnung für Zahnärzte

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Compact)

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Gesamtverzeichnis handelt, das für mehrere Tarife mit unterschiedlichen Leistungen gilt. Ob eine Leistung in Ihrem Tarif versichert ist (z. B. Implantate), entnehmen Sie bitte Ihren Tarifunterlagen.

	ngsfähiger chstbetrag Euro	Leistung erstattur Höd	hstbetra Eu
Arbeitsvorbereitung		Onlay aus Metall	101,0
Abdruck, Stumpfabdruck galvanisieren	15,90	Offiay aus Mctail	101,
Dowel-Pin setzen	3,20	Kronen und Brückentechnik	
Oublieren eines Modelles oder Modellteiles	16,20	Angelieferte Modellation gießen	22,0
Frässockel	12,00	Anker für Klebebrücke	92,
Hilfsteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	15,90	Auflage an Brückenglied	13,
Kunststoffstümpfe	15,00	Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und	240,0
Modell aus feuerfester Masse, Lötmodell	7,50	Material, unabhängig von der Herstellungsart)	240,
Modell aus Hartgips, Kontrollmodel	7,50	Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung	67.
Modell aus Kunststoff	23,40	Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material,	240.0
		` ,	240,0
Modell aus Superhartgips	9,50	unabhängig von der Herstellungsart)	044
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell	12,00	Krone aus Metall, auch zur Verblendung	94,
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	12,00	Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	15,
Modellergänzung aus Kunststoff	15,90	Krone, Brückenglied in vorhandene Prothese einarbeiten	15,
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	15,20	Papille aus Keramik	39,
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	11,80	Papille aus Komposit	22,
Modellpaar in Gipssockel fixieren	9,80	Papille aus Kunststoff	17,
Modellpaar sockeln	24,00	Sattelpontic aus Keramik	39,
Modellpaar trimmen	9,00	Sattelpontic aus Komposit	22,
Montage eines Gegenkiefermodelles	9,00	Sattelpontic aus Kunststoff	17,
Montage eines Modellpaares in Fixator	9,80	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	11,
Okklusionsmodell	7,50	Stiftaufbau in vorhandene Krone	15,
Okklusionsmodell für Sägesegmente	12,00	Stiftaufbau, direkt	39,
Remontagemodell	24,50	Stiftaufbau, indirekt	62,
Set-up, je Zahn	9,90	Teilverblendung aus Keramik	110,
Spezialmodell	18,00	Teilverblendung aus Komposit	83.
Split-Cast-Sockel an Modell	9,50	Teilverblendung aus Kunststoff	53,
		•	
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	6,40	Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive	150,
Herstellen von individuellen Abformungen und		Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	
lilfsmitteln		Vollverblendung aus Keramik	115
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	25,70	Vollverblendung aus Komposit	88
Bisswall aus thermoplastischem Material oder Wachs auf	7,40	Vollverblendung aus Kunststoff	60
Basis	, -	Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	22
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff	25,70	Wurzelkappe, gegossen, mit	88
angzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stiftzahn,	63,00	Rückenplatte/Galvanowurzelkappe	00
Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und	00,00	Wurzelkappe, indirekt, mit Aufbau	88
Naterial, unabhängig von der Herstellungsart		Wurzelpontic aus Keramik	39
	27.00		22
Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay,	37,80	Wurzelpontic aus Komposit	
eilkrone	00.00	Wurzelpontic aus Kunststoff	17
Registrierplatte und -stift inklusive Basen je Kiefer	33,00	Wurzelstift, gegossen, aus Metall	22
pezialbissplatte	25,70	Zahnfleisch aus Keramik	39
iefziehteil, Formteil für provisorische Versorgung	20,50	Zahnfleisch aus Komposit	22
/orwall	13,00	Zahnfleisch aus Kunststoff	17
nlays und Onlays	470.00	Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente	400
reiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive	170,00	Ankerbandklammer, sekundär	129
erblendung und Material, unabhängig von der		Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-	46
erstellungsart)		Schulter-Geschiebe)	
reiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	101,00	Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-	46
nlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und	130,00	Geschiebe)	
laterial, unabhängig von der Herstellungsart)		Individueller Steg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit	102
lay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und	150,00	Individuelles Geschiebe, komplett	246
laterial, unabhängig von der Herstellungsart)		Individuelles Geschiebe, primär/sekundär	140
ılay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive	170,00	Individuelles Steggeschiebe, auch mit Gingivalfassung	129
erblendung und Material, unabhängig von der		Konfektionierte Verbindungsvorrichtung,	122
erstellungsart)	70.00	Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk, komplett Konfektionierte Verbindungsvorrichtung.	0.4
ılay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und laterial, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als	79,00	Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk,	81
rovisorium)		primär/sekundär	
lay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung	90,00	Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit und	92
nd Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als rovisorium)		Schleimhautkontakt Konfektionssteglasche an/in Kunststoffbasis oder	50
lay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive	101,00	Metallbasis	
erblendung und Material, unabhängig von der		Lager für Ankerbandklammer	58
erstellungsart/nicht als Provisorium)		Lager für Raste	15
nlay aus Metall, einflächig	90,00	Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	58
nlay aus Metall, zweiflächig	100,00	Lager für Schubverteilungsarm	58
nlay aus Metall, drei- oder mehrflächig	110,00	Lösungsknopf	17
Onlay aus Keramik (inklusive Verblendung und Material,	170,00	Rillen-Schulter-Geschiebe, komplett	246
	-,	, 1	

	ttungsfähiger Höchstbetrag Euro	Leistung erstattur Höc	ngstanış hstbeti Eı
schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drehriegel	170,00	Voßklammer, gebogen	19
ndividuell		Zuschlag für einzeln gegossene Klammern	21
Schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drehriegel	120,00	Zweiarmige Klammer, gebogen, Auflage	18
onfektioniert		Zweiarmige Klammer, gegossen mit Auflage/Edelmetall	33
chubverteilungsarm	59,00	Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall	25
eleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, komplett, aus letall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller	294,70	Metallverbindungen	
otwendigen Teilleistungen)		Konditionierung je Zahn/Flügel	15
eleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, primär/sekund us Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive alle		Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen: Mit Verlötung bei gleichen Legierungen je Verbindung	20
otwendigen Teilleistungen)		Lötung 1: Ohne Verlötung bei gleichen Legierungen	20
erschraubung/Verbolzung	46,00	Lötung 2: Mit Verlötung bei gleichen Legierungen	20
/iederbefestigen/-herstellen eines Sekundärteiles	81,20	Lötung 3: Mit Verlötung bei unterschiedlichen Legierungen Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen	20 20
erstellen von herausnehmbarem Zahnersatz		Legierungen	
dams-Klammer, gebogen	19,70	Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen	20
pproximalklammer, gebogen	11,20	Legierungen	
pproximalklammer, gegossen/Edelmetall	25,10	Lötung auf Modell, Grundeinheit	20
oproximalkiammer, gegossen/Edermetail uflage, gebogen	11,20	Zuschlag bei Lötung nach	32
uflage, gebogen uflage, gegossen/Edelmetall	13,70	Keramikverblendung/Metallverbindung nach keramischen	
ufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	3,00	Brand	
ufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinh			
instellung auf Wachs oder Kurisstofibasis, je Zamerini fistellung, je Zahneinheit bei Totalprothese Oberkiefer d Unterkiefer	3,00	Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten	
asis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststo	off 92,00	Aktiver Sporn	11
isisteil, gegossen/Edelmetall	78,20	Ankerband/ Ankerkappe	28
เรเรเยแ, gegosseเทียนย์เทียเล่น ยfestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff,	36,00	Aufbiss	1;
entic	50,00	Auflage-KFO	12
nwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	61,80	Außenbogen	29
nyhard-Klammer, Jackson-Klammer, gebogen	11,20	Basis für Einzelkiefergerät	6
nyhard-Klammer, Jackson-Klammer,	22,00	Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät	14
gossen/Edelmetall	22,00	Coffin-Feder	2
nyhard-Klammer, Jackson-Klammer, gegossen, mit	33,90	Doppelplatten-Führungssporn	34
flage und Gegenlager/Edelmetall	33,90	Dorn	1
oppelbogenklammer, gebogen	18,90	Druckfeder, Zugfeder	14
pppelbogenklammer, gegossen/Edelmetall	25,10	Facebow anpassen	1
eiecksklammer, gebogen	12,80	Feder, gekreuzt	1
narmige Klammer, Fortlaufende Klammer,	13,70	Feder, geschlossen/kompliziert	14
gossen/Edelmetall	-, -	Feder, offen	1
narmige Klammer, gebogen	11,20	Führungssporn, Häkchen, Interocclusial-stop	1
rtigstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachsbasis , je	4,00	Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	6
hneinheit	,	Halte- oder Abstützelement je Zahn, einarmig	1:
egenlager, gebogen	11,20	Halte- oder Abstützelement je Zahn, mehrarmig	1
egenlager, gegossen/Edelmetall	25,10	Innenbogen	2
tter, partiell/total oder Bügel	132,00	KFO Platte voreinschleifen	
undeinheit Aufstellung auf Metall-, Kunststoff-,	33,70	Kinnkappe mit Retentionshaken	5
achsbasis		Kunststoffschild/Abschirmelement	2
rundeinheit Fertigstellung auf Metall-, Kunststoff-,	56,60	Labialbogen	2
achsbasis		Labialbogen, intermaxillär	4
altesporn, gebogen	11,20	Labialbogen, modifiziert	3.
erstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarbenem	36,00	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	
nststoff		Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen	2
erdental-Knopfklammer	11,20	Lötung je zusätzliche Einheit, KFO	2
alle, gebogen	12,20	Lötung, je Einheit, KFO	2
alle, gegossen/Edelmetall	13,70	Palatinalbogen	2
nststoff an unterfütterbaren Abschlussrand	20,70	Pelotte	2
etallbasis je Kiefer, partiell/total	159,90	Pelottenklammer	1
etallkaufläche/Metallzahn/Edelmetall	44,70	Positioner	14 ⁻
enklammer, gebogen	11,20	Protrusionsbogen Remontieren von KFO-Gerät	4
eilanker, gebogen	11,20	Retentionsschiene	9
eilklammer, gebogen	19,70	Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	5
tention gebogen	45,00	Schraube einarbeiten	1
tention, gegossen/Edelmetall ngklammer mit Auflage, gegossen/Edelmetall	55,00	Schraube einarbeiten, kompliziert	2
ngklammer mit Auflage, gegossen/Edelmetali ngklammer, gegossen/Edelmetall	33,90 25,10	Spezialschraube	2
ngklammer, gegossen/Edelmetali ickenschutzplatte für Kunststoffverblendung	25,10 44,70	Spike/Stopp	1:
ickenschutzplatte für Kunststollverblendung icklaufklammer, gegossen/Edelmetall	33,90	Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	2
ckiautkiammer, gegossen/⊑deimetaii nderkunststoff verarbeiten		Trennen einer Basis, auch erschwert	
opfenklammer, gebogen	92,00	U-Bügel	3-
oprenklammer, gebogen bertragen einer Wachsaufstellung auf Metallbasis, je	11,20 2,00	Verankerungselement/Verankerungsklammer	2
hn	2,00	Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	14
nn perwurfklammer, einarmig, gebogen	11,20	Vorbiss oder Rückbiss	1
	11,20 18,90	Vorhofplatte	5
perwurfklammer, zweiarmig, gebogen perwurfklammer, zweiarmig, gegossen/Edelmetall	33,90	Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je	30
	33,90 13,70	Schiene (insgesamt maximal 1.800 Euro)	3.
mgehungsbügel bei Diastema			

Leistung e	rstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Aufbissschienen und Aufbissbehelfe	
Adjustierte Aufbissschiene	152,60
Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	24,00
Basis, tiefgezogen	25,70
Erweitern einer Aufbissschiene, Grundeinheit	19,70
Instandsetzen einer Aufbissschiene, Grundeinheit	19,70
Knirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststof	- ,
Medikamententrägerschiene	90,60
Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	63,00
Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	63,00
Schiene, tiefgezogen	90,60
Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff	24,00
Übertragungskappe aus Metall oder Kunststoff	29,70
Wundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, tiefgezogen	90,60
Wiederherstellung/Erweiterung	liziert 14.00
Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompl	
Basis erneuern, auch KFO	78,40 64.10
Basis unterfüttern, auch KFO Basisteil unterfüttern, auch KFO	64,10
Grundeinheit Erweitern, auch KFO	41,00
Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO	21,80 21,80
Kronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit	40.30
Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone oder	9,40
Steggeschiebe	9,40
Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff	9,40
Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Met	all 9,40
Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden	40,30
Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	9,40
Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	9,40
Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung	
Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	9,40
Leistungseinheit, Kontaktpunkt	9,40
Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen	9,40
Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung	9,40
Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektions	szahn 9,40
Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten	9,40
Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten	9,40
Leistungseinheit, Sekundärteil	9,40
Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall	9,40
Leistungseinheit, Verlängerung	9,40
Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung	9,40
Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	9,40
Implantate und Suprakonstruktionen	
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	43,00
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Impl	
Basis aus Kunststoff auf Implantat	33,00
Implantatachse und -ort festlegen, je Zahn	24,00
Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone	94,60
Implantat-Kontrollschablone	38,00
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	6,50
Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer	90,00
Verlängerungshülse für Implantat	16,00
Verschraubung Implantat	48,00
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anp	
Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	3,00 17,10
· ·	
Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat	15,20
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in	
Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in	n 30,00
Metall oder Keramik	
Registrat	25,70
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn	18,00
Sonstiges	
Nichtedelmetall-Zuschlag	15,30
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	6,40

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z. B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet

Tarif 820 K

Kirchliche Höherversicherung

Stand: 01.01.2022, SAP-Nr.: 302173, 06.2022

Die Versicherungsbedingungen umfassen diese Tarife sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/KK-SV).

Versicherungsleistungen

Sehhilfen

Erstattungsfähig sind

Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie Reparaturen bis zu insgesamt 155 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren.
 Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Sehhilfe bezogen bzw. die Reparatur durchgeführt wird, zurückgerechnet

2. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %

Auslandsreisen

Erstattungsfähig sind

bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall

- 3. Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung während Reisen bis zu zwei Monaten Dauer. Hierzu gehören Kosten für
 - a) ambulante ärztliche Heilbehandlung einschließlich Röntgendiagnostik und Strahlentherapie,
 - b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel nach ärztlicher Verordnung sowie elektrische und physikalische Heilbehandlung nach ärztlicher Verordnung,
 - c) schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz und Kronen,
 - d) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operations-Nebenkosten, sofern die Operation in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt,
 - e) den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt.
 - f) Wegegebühren des Arztes, wenn am Ort kein Arzt vorhanden ist.
- 4. Nach Abzug der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, sind ferner erstattungsfähig Kosten für
 - a) medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport eines Erkrankten an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einem geeigneten Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
 - b) die Überführung bei Tod einer versicherten Person bis zu 10.230 Euro Versicherungsleistung
 - c) die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.
- 5. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %.

Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die Kosten für

6. a) Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen)

Bei Zahnkronen und Brücken ist eine metallische Ausführung mit Verblendung bis jeweils zum Zahn 5 erstattungsfähig, ab Zahn 6 eine metallische Ausführung ohne Verblendung.

- b) Füllungen sowie Gussfüllungen (Inlays),
- c) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen.
- d) Erstellen eines Heil- und Kostenplanes,
- e) zahntechnische Laborarbeiten zu marktüblichen Preisen,
- f) implantologische Leistungen bei Vorliegen folgender Indikationen:
 - Einzelzahnlücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind,
 - Freiendlücke, wenn mindestens die Zähne 7 und 8 fehlen,
- Fixierung einer Totalprothese.

Kosten für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen erstattungsfähig; Kosten für

mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

7. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalenderjahren werden Leistungen aus einem Betrag bis zu insgesamt 15.350 Euro der erstattungsfähigen Kosten gezahlt.

Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

8. Von den Kosten werden ersetzt:

30 %

bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 7.675 Euro,

15 %

der Kosten, die die Grenze von 7.675 Euro übersteigen, jedoch zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe nicht mehr als insgesamt

90 %

des Rechnungsbetrages.

Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Behandlung endet, zurückgerechnet.

9. Dem Versicherer ist rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heilund Kostenplan einzureichen. Der Versicherer teilt dann den Umfang der erstattungsfähigen Kosten der versicherten Person mit.

Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Heil- und Kostenplanes werden die über 2.050 Euro hinausgehenden erstattungsfähigen Kosten zur Hälfte der tariflichen Leistung ersetzt.

10. Für das Erstellen eines Heil- und Kostenplanes werden

100 %

ersetzt.

11. Kosten sind bis zu den Regelhöchstsätzen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Regelhöchstsatz für persönliche ärztliche und zahnärztliche Leistungen ist der 2,3fache Gebührensatz, für medizinisch-technische Leistungen der 1,8fache Gebührensatz, für Laborleistungen der 1,15fache Gebührensatz.

Heilpraktiker

Erstattungsfähig sind

- 12. die Kosten für Behandlung durch einen Heilpraktiker im Sinne des Deutschen Heilpraktikergesetzes bis zu den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH).
- 13. die Kosten für vom Heilpraktiker schriftlich verordnete oder verbrauchte Arznei- und Verbandmittel.
- 14. Die Kosten werden bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von insgesamt 1.535 Euro innerhalb eines Kalenderjahres mit

20 %

ersetzt.

15. Nicht erstattungsfähig sind Kosten für psychotherapeutische Behandlungen.

Stationäre Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind

bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus, das unter ständiger ärztlicher Leitung steht und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt,

- 16. die Kosten für gesondert berechnete ärztliche Leistungen
 - a) für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Heilbehandlungen (im Sinne von §115a SGB V) einschließlich stationärer Entbindungen
 - b) für ambulante Operationen (im Sinne von §115b SGB V)

- 17. Die Kosten für gesondert berechnete Unterkunft im Zweibettzimmer. Bei Unterbringung in einem Einbettzimmer wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Unterbringungszuschlägen für das Ein- und das Zweibettzimmer nicht ersetzt. Berechnet das Krankenhaus nur Zuschläge für Einbettzimmer, werden diese nicht ersetzt. Umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen nur Zimmer (Kategorien) mit drei und mehr Betten und werden als gesondert berechenbare Unterkunft nur Einbettzimmer angeboten, sind 50 v. H. dieser Wahlleistung als Zweibettzimmerzuschlag erstattungsfähig.
- 18. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %

- 19. Werden Leistungen entweder nach Nummer 16 **oder** Nummer 17 nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von **16 Euro**. Werden Leistungen nach Nummer 16 **und** Nummer 17 nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von **32 Euro**.
- 20. Dient der stationäre Aufenthalt überwiegend der psychotherapeutischen Behandlung, werden Leistungen nicht gezahlt.

Sonstige Tarifbedingungen

- 21. Der Versicherer leistet im festgelegten Umfang für medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen und Entbindung.
- 22. Die Leistungen umfassen Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind.

Der Versicherer leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

- 23. Arzt- und Zahnarztkosten sind insoweit erstattungsfähig, als sie nach den in der GOÄ oder GOZ festgelegten Grundsätzen berechnet werden.
- 24. Die Leistungen aus diesen Tarifen dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.
- 25. Alle Rechnungen und sonstige Unterlagen, aus denen Leistungsansprüche geltend gemacht werden, sind in Urschrift beizufügen.
- 26. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Beiträge

27. Monatliche Beiträge je Person

820 K

820 K			
	Männer	Frauen	
Alter	Euro	Euro	
Erwachsene			
18 bis 64 Jahre	24,98	25,74	
ab 65 Jahre	70,98	58,80	

Kinder (im Sinne des Bundeskin geldgesetzes)	der-		
0 bis 18 Jahre	4,44	4,44	
19 bis 27 Jahre	9,66	9,66	

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

Der Berechnung der Beiträge wird das Lebensalter (die Lebensaltersgruppe) zugrunde gelegt, das (die) die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet hat.

Wichtiger Hinweis:

Ambulante ärztliche Heilbehandlung – auch durch Ärzte für Naturheilverfahren oder Homöopathie – ist nicht Bestandteil der Tarife 820 K. Kosten hierfür sind deshalb nicht erstattungsfähig.

Ausnahme: Auslandsreisen im Sinne der Nummern 3 bis 5.

Die Kosten für stationäre Heilbehandlungen, die in einer Einrichtung stattfinden, die auch Kur- und Sanatoriumsbehandlung durchführt (so genannte gemischte Anstalt), sind nur erstattungsfähig, wenn vorher eine schriftliche Zusage erteilt wurde.

Ausnahme: Akutfälle

Abkürzungsverzeichnis

Abkaizaiigovci	2010111113				
AVB/KK-SV	Allgemeine	ne Versicherungsbedingungen		für	die
	Krankheitskos	tenversicherung	nach	Art	der
	Schadenversion	cherung			
GebüH	Gebührenverz	eichnis für Heilprakt	tiker		
GOÄ	Gebührenordn	ung für Ärzte			
GOZ	Gebührenordn	ung für Zahnärzte			
SGB V	Fünftes Sozial	gesetzbuch			

Tarif 820 K 2 Kirchliche Höherversicherung

Stand: 01.01.2022, SAP-Nr. 302173, 06.2022

Die Versicherungsbedingungen umfassen diesen Tarif sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/KK-SV).

Versicherungsleistungen

Sehhilfen

Erstattungsfähig sind

Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie Reparaturen bis zu insgesamt 155 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren.
 Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Sehhilfe bezogen bzw. die Reparatur durchgeführt wird, zurückgerechnet.

2. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %.

Auslandsreisen

Erstattungsfähig sind

bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall

- 3. Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung während Reisen bis zu zwei Monaten Dauer. Hierzu gehören Kosten für
 - a) ambulante ärztliche Heilbehandlung einschließlich Röntgendiagnostik und Strahlentherapie
 - b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel nach ärztlicher Verordnung sowie elektrische und physikalische Heilbehandlung nach ärztlicher Verordnung
 - c) schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz und Kronen
 - d) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operations-Nebenkosten, sofern die Operation in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt
 - e) den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt
 - f) Wegegebühren des Arztes, wenn am Ort kein Arzt vorhanden ist.
- 4. Nach Abzug der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, sind ferner erstattungsfähig Kosten für
 - a) medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport eines Erkrankten an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einem geeigneten Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
 - b) die Überführung bei Tod einer versicherten Person bis zu 10.230 Euro Versicherungsleistung
 c) die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe
 - c) die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.
- 5. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %

Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- 6. a) Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen)
 - Bei Zahnkronen und Brücken ist eine metallische Ausführung mit Verblendung bis jeweils zum Zahn5 erstattungsfähig, ab Zahn 6 eine metallische Ausführung ohne Verblendung.
 - b) Füllungen sowie Gussfüllungen (Inlays)
 - c) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
 - d) Erstellen eines Heil- und Kostenplanes
 - e) zahntechnische Laborarbeiten zu marktüblichen Preisen
 - f) implantologische Leistungen bei Vorliegen folgender Indikationen:
 - Einzelzahnlücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind,
 - Freiendlücke, wenn mindestens die Zähne 7 und 8 fehlen,
 - Fixierung einer Totalprothese.

Kosten für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen erstattungsfähig; Kosten für

mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

 Innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalenderjahren werden Leistungen aus einem Betrag bis zu insgesamt 15.350 Euro der erstattungsfähigen Kosten gezahlt.

Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

8. Von den Kosten werden ersetzt:

30 %

bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 7.675 Euro,

15 %

der Kosten, die die Grenze von 7.675 Euro übersteigen, jedoch zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe nicht mehr als insgesamt

90 %

des Rechnungsbetrages.

Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Behandlung endet, zurückgerechnet.

9. Dem Versicherer ist rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heilund Kostenplan einzureichen. Der Versicherer teilt dann den Umfang der erstattungsfähigen Kosten der versicherten Person mit.

Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Heil- und Kostenplanes werden die über 2.050 Euro hinausgehenden erstattungsfähigen Kosten zur Hälfte der tariflichen Leistung ersetzt.

10. Für das Erstellen eines Heil- und Kostenplanes werden

100 %

ersetzt.

11. Kosten sind bis zu den Regelhöchstsätzen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Regelhöchstsatz für persönliche ärztliche und zahnärztliche Leistungen ist der 2,3fache Gebührensatz, für medizinisch-technische Leistungen der 1,8fache Gebührensatz, für Laborleistungen der 1,15fache Gebührensatz.

Heilpraktiker

Erstattungsfähig sind

- 12. die Kosten für Behandlung durch einen Heilpraktiker im Sinne des Deutschen Heilpraktikergesetzes bis zu den Mindestsätzen der Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH).
- 13. die Kosten für vom Heilpraktiker schriftlich verordnete oder verbrauchte Arznei- und Verbandmittel.
- 14. Die Kosten werden bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von insgesamt 1535 Euro innerhalb eines Kalenderjahres mit

20 %

ersetzt

15. Nicht erstattungsfähig sind Kosten für psychotherapeutische Behandlungen.

Stationäre Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind

bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus, das unter ständiger ärztlicher Leitung steht und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt,

- 16. die Kosten für gesondert berechnete ärztliche Leistungen
 - a) für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Heilbehandlungen (im Sinne von §115a SGB V) einschließlich stationärer Entbindungen
- b) für ambulante Operationen (im Sinne von §115b SGB V)

- 17. die Kosten für gesondert berechnete Unterkunft im Zweibettzimmer. Bei Unterbringung in einem Einbettzimmer wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Unterbringungszuschlägen für das Ein- und das Zweibettzimmer nicht ersetzt. Berechnet das Krankenhaus nur Zuschläge für Einbettzimmer, werden diese nicht ersetzt. Umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen nur Zimmer (Kategorien) mit drei und mehr Betten und werden als gesondert berechenbare Unterkunft nur Einbettzimmer angeboten, sind 50 v. H. dieser Wahlleistung als Zweibettzimmerzuschlag erstattungsfähig.
- 18. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %

abzüglich der Leistungen der Beihilfe.

19. Werden Leistungen entweder nach Nummer 16 **oder** Nummer 17 nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von **16 Euro**.

Werden Leistungen nach Nummer 16 und Nummer 17 nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von 32 Furo

20. Dient der stationäre Aufenthalt überwiegend der psychotherapeutischen Behandlung, werden Leistungen nicht gezahlt.

Sonstige Tarifbedingungen

- 21. Der Versicherer leistet im festgelegten Umfang für medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen und Entbindung.
- 22. Die Leistungen umfassen Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind

Der Versicherer leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

- 23. Arzt- und Zahnarztkosten sind insoweit erstattungsfähig, als sie nach den in der GOÄ oder GOZ festgelegten Grundsätzen berechnet werden.
- 24. Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.
- 25. Alle Rechnungen und sonstige Unterlagen, aus denen Leistungsansprüche geltend gemacht werden, sind in Urschrift beizufügen.
- 26. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Beiträge

27. Monatliche Beiträge je Person

820 K 2

Alter	Männer Euro	Frauen Euro
Erwachsene 15 bis 64 Jahre ab 65 Jahre	16,57 39,32	19,94 36,40

Kinder (im Sinne des Bundeskinde geldgesetzes)	er-		
0 bis 18 Jahre	2,61	2,61	
19 bis 27 Jahre	7,77	7,77	

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

Der Berechnung der Beiträge wird das Lebensalter (die Lebensaltersgruppe) zugrunde gelegt, das (die) die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet hat.

Wichtiger Hinweis:

Ambulante ärztliche Heilbehandlung – auch durch Ärzte für Naturheilverfahren oder Homöopathie – ist nicht Bestandteil der Tarife 820 K. Kosten hierfür sind deshalb nicht erstattungsfähig.

Ausnahme: Auslandsreisen im Sinne der Nummern 3 bis 5.

Die Kosten für stationäre Heilbehandlungen, die in einer Einrichtung stattfinden, die auch Kur- und Sanatoriumsbehandlung durchführt (so genannte gemischte Anstalt), sind nur erstattungsfähig, wenn vorher eine schriftliche Zusage erteilt wurde.

Ausnahme: Akutfälle

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK-SV	Allgemeine Versicherungsbedingungen	für	die
	Krankheitskostenversicherung nach A	ırt	der
	Schadenversicherung		
GebüH	Gebührenordnung für Heilpraktiker		
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte		
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte		
SGB V	Fünftes Sozialgesetzbuch		

Tarif PEP Premium (Gruppenversicherung) Zusatzversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.01.2025, SAP-Nr.: 321582, 12.2024
Es gelten die AVB/KK-SV - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung.

Versicherungsleistungen

Stationäre Heilbehandlung

1. Bei Unterbringung in einem Einbettzimmer eines nach den oben genannten AVB anerkannten Krankenhauses wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Unterbringungszuschlägen für das Ein- und das Zweibett-

Bei Unterbringung in einem Zwei- oder Mehrbettzimmer wird ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 21 Euro gezahlt.

Sonstige Tarifbedingungen

2. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

3. entfällt

Beiträge

Monatliche Beitragsraten je Person

PEP Premium (Gruppenversicherung) Männer Frauen				
Alter	Euro	Euro		
0 - 19 Jahre	0,73	0,73		
20 – 29 Jahre	4,44	5,12		
30 – 39 Jahre	5,70	5,71		
40 – 49 Jahre	5,13	5,93		
50 – 59 Jahre	7,49	7,11		
60 – 64 Jahre	8,81	9,40		
65 – 69 Jahre	11,04	9,75		
70 – 74 Jahre	14,40	10,48		
75 – 79 Jahre	19,36	14,77		
über 79 Jahre	26,86	23,51		
uper 79 Janre	26,86	23,51		

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

4. Die Beiträge richten sich nach dem jeweiligen Lebensalter (siehe Tabelle) der versicherten Person. Ab dem Zeitpunkt der Vollendung des Lebensjahres wird der Beitrag nach dem neuen Lebensalter berechnet.

Tarif PEP Plus (Gruppenversicherung) Zusatzversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.01.2022, SAP-Nr: 320962,12.2021

Die Versicherungsbedingungen umfassen diesen Tarif sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/KK-SV).

Versicherungsleistungen

Zuzahlungen

- 1. Erstattungsfähig sind die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen und Eigenanteile bei
 - Arznei- und Verbandmitteln
 - Heilmitteln (physikalische Therapie)

aus bis zu 300 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren.

2. Von den erstattungsfähigen Kosten werden

50 %

ersetzt.

Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Kosten angefallen sind, zurückgerechnet.

Zum Nachweis der entsprechenden Zuzahlungen und Eigenanteile ist ein Beleg vorzulegen, der den Betrag, das entsprechende Bezugsdatum und den Namen der betroffenen Person enthält.

Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen

- Erstattungsfähig sind
 - die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten. Die Erstattung erfolgt ohne Berücksichtigung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Altersgrenzen und Untersuchungsintervalle.
 - die Kosten für medizinisch sinnvolle Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten außerhalb von gesetzlich eingeführten Programmen,
 - die ärztliche Behandlung einschließlich Arzneimittel für Schutzimpfungen.
- 4. Die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen werden insgesamt bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 300 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren mit

50 %

erstattet.

Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Kosten angefallen sind, zurückgerechnet.

Krankenhaustagegeld

5. Für die Dauer eines medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthaltes wird ein Krankenhaustagegeld von

10 Euro

pro Tag geleistet.

Die Höchstleistung je Kalenderjahr beträgt 280 Euro.

Sonstige Tarifbestimmungen

- 6. Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Renten- oder Unfallversicherung, Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.
- 7. Alle Rechnungen und sonstige Unterlagen, aus denen Leistungsansprüche geltend gemacht werden, sind im Original beizufügen.
- 8. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

9. entfällt

Beiträge

Monatliche Beitragsraten je Person

PEP Plus (Gruppenversicherung)				
	Frauen			
Alter	Euro	Euro		
0 – 19 Jahre	0,66	0,66		
20 – 29 Jahre	5,66	6,32		
30 – 39 Jahre	6,01	6,94		
40 – 49 Jahre	7,15	7,24		
50 – 59 Jahre	7,45	7,79		
60 – 64 Jahre	8,32	8,29		
ab 65 Jahren	9,88	9,78		

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

10. Der Berechnung der Beiträge wird die Lebensaltersgruppe zugrunde gelegt, die die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet hat.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK-SV

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung.

B.3 Tarifbedingungen

B.3.2 Tarifbedingungen (unisex)

Die Tarifbedingungen dieses Abschnitts sind für Verträge mit Vertragsbeginn ab 21. Dezember 2012 (und nach diesem Datum hinzukommende Angehörige) gültig.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 1. März 2011 entschieden, dass unterschiedliche Versicherungsbeiträge für Männer und Frauen unzulässig sind. Ab dem 21. Dezember 2012 dürfen daher nur noch Versicherungen mit geschlechtsneutralen Beiträgen, sogenannte "Unisex-Tarife", angeboten werden.

Die Unisex-Tarife gelten nur für neue Versicherungen ab dem 21. Dezember 2012. In bereits bestehenden Versicherungen gibt es keine Änderungen. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass in laufende Verträge nicht eingegriffen werden darf.

Das bedeutet:

Die Bedingungen dieses Abschnitts gelten

- wenn Sie ab dem 21. Dezember 2012 eine Versicherung abgeschlossen haben
- für eine mitversicherte Person (z. B. Ehegatte), wenn für diese die Versicherung ab dem 21. Dezember 2012 abgeschlossen wurde, selbst dann, wenn Sie einen Bisex-Tarif führen.

Tarif PEP Standard (Gruppenversicherung) Zusatzversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.11.2022, SAP-Nr.: 331753, 08.2022

Es gelten die AVB/KK-SV - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung

Versicherungsleistungen

Sehhilfen

1. Erstattungsfähig sind zu

100 %

die Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie Reparaturen bis zu insgesamt 155 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren. Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Sehhilfe bezogen bzw. die Reparatur durchgeführt wird, zurückgerechnet.

Auslandsreisen

2. Erstattungsfähig sind zu

100 %

bei einem im Ausland unvorhergesehen eingetretenen Versicherungsfall die Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung während Reisen bis zu zwei Monaten Dauer. Hierzu gehören Kosten für

- a) ambulante ärztliche Heilbehandlung einschließlich Röntgendiagnostik und Strahlentherapie
- b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel nach ärztlicher Verordnung sowie elektrische und physikalische Heilbehandlung nach ärztlicher Verordnung
- c) schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz und Kronen
- d) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operations-Nebenkosten, sofern die Operation in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt
- e) den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt
- f) Wegegebühren des Arztes, wenn am Ort kein Arzt vorhanden ist.
- 3. Nach Abzug der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, sind ferner erstattungsfähig zu

100 %

die Kosten für

- a) medizinisch notwendigen Rücktransport eines Erkrankten an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einem geeigneten Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
- b) die Überführung bei Tod einer versicherten Person
- c) die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.
- 3.a Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der Bayerische Beamtenkrankenkasse AG, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Zahnersatz

- Erstattungsfähig sind im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung die Kosten für
 - a) Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen)
 Bei Zahnkronen und Brücken ist eine metallische Ausführung mit Verblendung bis jeweils zum Zahn 5 erstattungsfähig, ab Zahn 6 eine metallische Ausführung ohne Verblendung.
 - b) Füllungen sowie Gussfüllungen (Inlays)
 - c) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
 - d) Erstellen eines Heil- und Kostenplanes
 - e) implantologische Leistungen bei Vorliegen folgender Indikationen:
 - Einzelzahnlücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind
 - Freiendlücke, wenn mindestens die Zähne 7 und 8 fehlen
 - Fixierung einer Totalprothese.

Kosten für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen erstattungsfähig; Kosten für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Erstattungsfähig sind auch die dazugehörigen zahntechnischen Laborarbeiten nach dem tariflichen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Kieferorthopädie.

 Innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalenderjahren werden Leistungen aus einem Betrag bis zu insgesamt 15.350 Euro der erstattungsfähigen Kosten gezahlt.

Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

6. Von den Kosten werden ersetzt:

30 %

aus einem erstattungsfähigen Betrag von bis zu 7.675 Euro,

15 %

der Kosten, die die Grenze von 7675 Euro übersteigen, jedoch zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe nicht mehr als insgesamt 90 % des Rechnungsbetrages.

Die Kosten für das Erstellen eines Heil- und Kostenplanes werden zu ${\bf 100~\%}$

ersetzt.

- 7. Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in dem die Behandlung endet, zurückgerechnet.
- 8. Dem Versicherer ist rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heilund Kostenplan einzureichen. Der Versicherer teilt dann den Umfang der erstattungsfähigen Kosten der versicherten Person mit.

Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Heil- und Kostenplanes werden die über 2.500 Euro hinausgehenden erstattungsfähigen Kosten zur Hälfte der tariflichen Leistung ersetzt.

9. Zahnarztrechnungen sind insoweit erstattungsfähig, als sie nach den in der GOZ oder GOÄ festgelegten Grundsätzen berechnet werden. Die Kosten sind bis zu den Regelhöchstsätzen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Regelhöchstsatz für persönliche ärztliche und zahnärztliche Leistungen ist der 2,3-fache Gebührensatz, für medizinisch-technische Leistungen der 1,8-fache Gebührensatz, für Laborleistungen der 1,15-fache Gebührensatz.

Heilpraktiker

Erstattungsfähig sind

 die Kosten für Behandlung durch einen Heilpraktiker im Sinne des Deutschen Heilpraktikergesetzes bis zu den Höchstsätzen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH)

- 11. die Kosten für vom Heilpraktiker schriftlich verordnete oder verbrauchte Arznei- und Verbandmittel.
- 12. Die Kosten werden aus einem erstattungsfähigen Betrag von insgesamt bis zu 750 Euro innerhalb eines Kalenderjahres mit

50 %

ersetzt.

13. Nicht erstattungsfähig sind Kosten für psychotherapeutische Behandlungen.

Sonstige Tarifbedingungen

14. Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung, der Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.

15. Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 16 AVB/KK-SV berechtigt, tariflich vorgesehene Höchstbeträge und das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam.

16. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Beiträge

Monatliche Beitragsraten je Person

PEP S	Standard (Grup Alter	penversicherung) Erwachsene Euro	Kinder/Jugendliche Euro
() -19 Jahre		3,49
2	0 -29 Jahre	9,18	
3	0 -39 Jahre	11,49	
4	0 -49 Jahre	13,47	
5	0 -59 Jahre	15,46	
6	0 -64 Jahre	17,72	
а	b 65 Jahren	17 40	

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

18. Die Beiträge richten sich nach dem jeweiligen Lebensalter (siehe Tabelle) der versicherten Person. Ab dem Zeitpunkt der Vollendung des Lebensjahres wird der Beitrag nach dem neuen Lebensalter berechnet.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Compact) zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK-SV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die

Krankheitskostenversicherung nach Art der

Schadenversicherung Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker GebüH

Gebührenordnung für Ärzte GOÄ GOZ Gebührenordnung für Zahnärzte

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Compact)

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Gesamtverzeichnis handelt, das für mehrere Tarife mit unterschiedlichen Leistungen gilt. Ob eine Leistung in Ihrem Tarif versichert ist (z. B. Implantate), entnehmen Sie bitte Ihren Tarifunterlagen.

	ingsfähiger schstbetrag Euro		ngsfähiger chstbetrag Euro
Arbeitsvorbereitung		Onlay aus Keramik (inklusive Verblendung und Material,	170,00
Abdruck, Stumpfabdruck galvanisieren	15,90	unabhängig von der Herstellungsart)	
Dowel-Pin setzen Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	3,20	Onlay aus Metall	101,00
Frässockel	16,20 12,00	Kronen und Brückentechnik	
Hilfsteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	15,90	Angelieferte Modellation gießen	22,00
Kunststoffstümpfe	15,00	Anker für Klebebrücke	92,60
Modell aus feuerfester Masse, Lötmodell	7,50	Auflage an Brückenglied	13,70
Modell aus Hartgips, Kontrollmodel	7,50	Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und	240,00
Modell aus Kunststoff	23,40	Material, unabhängig von der Herstellungsart)	
Modell aus Superhartgips	9,50	Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung	67,70
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell	12,00	Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material,	240,00
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	12,00	unabhängig von der Herstellungsart)	94,60
Modellergänzung aus Kunststoff Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	15,90 15,20	Krone aus Metall, auch zur Verblendung Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	15,80
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	11,80	Krone, Brückenglied in vorhandene Prothese einarbeiten	15,80
Modellpaar in Gipssockel fixieren	9,80	Papille aus Keramik	39,30
Modellpaar sockeln	24,00	Papille aus Komposit	22,70
Modellpaar trimmen	9,00	Papille aus Kunststoff	17,00
Montage eines Gegenkiefermodelles	9,00	Sattelpontic aus Keramik	39,30
Montage eines Modellpaares in Fixator	9,80	Sattelpontic aus Komposit	22,70
Okklusionsmodell	7,50	Sattelpontic aus Kunststoff	17,00
Okklusionsmodell für Sägesegmente	12,00	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	11,00
Remontagemodell	24,50	Stiftaufbau in vorhandene Krone	15,80
Set-up, je Zahn Spezialmodell	9,90 18,00	Stiftaufbau, direkt Stiftaufbau, indirekt	39,00 62,20
Split-Cast-Sockel an Modell	9,50	Teilverblendung aus Keramik	110,00
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	6,40	Teilverblendung aus Komposit	83,70
	2,12	Teilverblendung aus Kunststoff	53,60
Herstellen von individuellen Abformungen und		Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive	150,00
Hilfsmitteln		Verblendung und Material, unabhängig von der	
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	25,70	Herstellungsart)	
Bisswall aus thermoplastischem Material oder Wachs auf	7,40	Vollverblendung aus Keramik	115,00
Basis	0==0	Vollverblendung aus Komposit	88,00
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff	25,70	Vollverblendung aus Kunststoff	60,00
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material,	, 63,00	Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau Wurzelkappe, gegossen, mit	22,00 88,00
unabhängig von der Herstellungsart		Rückenplatte/Galvanowurzelkappe	66,00
Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay,	37,80	Wurzelkappe, indirekt, mit Aufbau	88,00
Teilkrone	0.,00	Wurzelpontic aus Keramik	39,30
Registrierplatte und -stift inklusive Basen je Kiefer	33,00	Wurzelpontic aus Komposit	22,70
Spezialbissplatte	25,70	Wurzelpontic aus Kunststoff	17,00
Tiefziehteil, Formteil für provisorische Versorgung	20,50	Wurzelstift, gegossen, aus Metall	22,00
Vorwall	13,00	Zahnfleisch aus Keramik	39,30
Inleve and Onleve		Zahnfleisch aus Komposit	22,70
Inlays und Onlays Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive	170,00	Zahnfleisch aus Kunststoff	17,00
Verblendung und Material, unabhängig von der	170,00	Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente	
Herstellungsart)		Ankerbandklammer, sekundär	129,00
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	101,00	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-	46,00
Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und	130,00	Schulter-Geschiebe)	,
Material, unabhängig von der Herstellungsart)		Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-	46,00
Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und	150,00	Geschiebe)	
Material, unabhängig von der Herstellungsart)		Individueller Steg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit	102,00
Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive	170,00	Individuelles Geschiebe, komplett	246,20
Verblendung und Material, unabhängig von der		Individuelles Geschiebe, primär/sekundär	140,00
Herstellungsart)	79,00	Individuelles Steggeschiebe, auch mit Gingivalfassung	129,00 122,00
Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als	79,00	Konfektionierte Verbindungsvorrichtung, Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk, komplett	122,00
Provisorium)		Konfektionierte Verbindungsvorrichtung,	81,20
Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung und	90,00	Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk,	01,20
Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als	,	primär/sekundär	
Provisorium)		Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit und	92,00
Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive	101,00	Schleimhautkontakt	
Verblendung und Material, unabhängig von der		Konfektionssteglasche an/in Kunststoffbasis oder	50,00
Herstellungsart/nicht als Provisorium)		Metallbasis	
Inlay aus Metall, einflächig	90,00	Lager für Ankerbandklammer	58,60
Inlay aus Metall, zweiflächig	100,00	Lager für Raste	15,00
Inlay aus Metall, drei- oder mehrflächig	110,00	Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	58,60
		Lager für Schubverteilungsarm	58,60

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag		ngsfähiger chstbetrag
	Euro		Euro
Lösungsknopf	17,00	Umgehungsbügel bei Diastema	13,70
Rillen-Schulter-Geschiebe, komplett	246,20	Unterfütterbarer Abschlussrand	20,70
Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär	140,00	Voßklammer, gebogen	19,70
Schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drel	nriegel 170,00	Zuschlag für einzeln gegossene Klammern	21,50
individuell		Zweiarmige Klammer, gebogen, Auflage	18,90
Schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drel	nriegel 120,00	Zweiarmige Klammer, gegossen mit Auflage/Edelmetall	33,90
konfektioniert Schubverteilungsarm	59,00	Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall	25,10
Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, komplet		Metallverbindungen	
Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive a		Konditionierung je Zahn/Flügel	15,60
notwendigen Teilleistungen)		Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen: Mit	
Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, primär/s	ekundär, 196,70	Verlötung bei gleichen Legierungen je Verbindung	
aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusi	ve aller	Lötung 1: Ohne Verlötung bei gleichen Legierungen	20,50
notwendigen Teilleistungen)		Lötung 2: Mit Verlötung bei gleichen Legierungen	20,50
Verschraubung/Verbolzung	46,00	Lötung 3: Mit Verlötung bei unterschiedlichen Legierungen	20,50
Wiederbefestigen/-herstellen eines Sekundärteiles		Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen	20,50
3	- , -	Legierungen	-,
Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz		Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen	20,50
Adams-Klammer, gebogen	19,70	Legierungen	
Approximalklammer, gebogen	11,20	Lötung auf Modell, Grundeinheit	20,50
Approximalklammer, gegossen/Edelmetall	25,10	Zuschlag bei Lötung nach	32,80
Auflage, gebogen	11,20	Keramikverblendung/Metallverbindung nach keramischen	
Auflage, gegossen/Edelmetall	13,70	Brand	
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	3,00		
Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zal		Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und	
Aufstellung, je Zahneinheit bei Totalprothese Ober		orthopädischen Geräten	
Unterkiefer		Aktiver Sporn	11,80
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderk	unststoff 92,00	Ankerband/ Ankerkappe	28,50
Basisteil, gegossen/Edelmetall	78,20	Aufbiss	13,80
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kuns		Auflage-KFO	12,80
Pontic	,,	Außenbogen	29,70
Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	61,80	Basis für Einzelkiefergerät	69,90
Bonyhard-Klammer, Jackson-Klammer, gebogen	11,20	Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät	147,70
Bonyhard-Klammer, Jackson-Klammer,	22,00	Coffin-Feder	28,50
gegossen/Edelmetall	,	Doppelplatten-Führungssporn	34,50
Bonyhard-Klammer, Jackson-Klammer, gegossen,	mit 33,90	Dorn	11,80
Auflage und Gegenlager/Edelmetall	,	Druckfeder, Zugfeder	14,80
Doppelbogenklammer, gebogen	18,90	Facebow anpassen	11,00
Doppelbogenklammer, gegossen/Edelmetall	25,10	Feder, gekreuzt	11,80
Dreiecksklammer, gebogen	12,80	Feder, geschlossen/kompliziert	14,80
Einarmige Klammer, Fortlaufende Klammer,	13,70	Feder, offen	11,80
gegossen/Edelmetall		Führungssporn, Häkchen, Interocclusial-stop	11,80
Einarmige Klammer, gebogen	11,20	Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	69,90
Fertigstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachsbasis	, je 4,00	Halte- oder Abstützelement je Zahn, einarmig	12,80
Zahneinheit		Halte- oder Abstützelement je Zahn, mehrarmig	19,70
Gegenlager, gebogen	11,20	Innenbogen	29,70
Gegenlager, gegossen/Edelmetall	25,10	KFO Platte voreinschleifen	9,00
Gitter, partiell/total oder Bügel	132,00	Kinnkappe mit Retentionshaken	54,10
Grundeinheit Aufstellung auf Metall-, Kunststoff-,	33,70	Kunststoffschild/Abschirmelement	21,70
Wachsbasis		Labialbogen	25,60
Grundeinheit Fertigstellung auf Metall-, Kunststoff-	, 56,60	Labialbogen, intermaxillär	41,30
Wachsbasis		Labialbogen, modifiziert	34,50
Haltesporn, gebogen	11,20	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	9,90
Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarbei	nem 36,00	Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen	29,70
Kunststoff		Lötung je zusätzliche Einheit, KFO	20,70
Interdental-Knopfklammer	11,20	Lötung, je Einheit, KFO	20,70
Kralle, gebogen	12,20	Palatinalbogen	29,70
Kralle, gegossen/Edelmetall	13,70	Pelotte Pelottenklammer	21,70
Kunststoff an unterfütterbaren Abschlussrand	20,70	Pelottenklammer Positioner	12,80 147,70
Metallbasis je Kiefer, partiell/total	159,90	Positioner	
Metallkaufläche/Metallzahn/Edelmetall	44,70	Protrusionsbogen Remontiaren von KEO Gerät	16,00
Ösenklammer, gebogen	11,20	Remontieren von KFO-Gerät	49,20
Pfeilanker, gebogen	11,20	Retentionsschiene	90,60
Pfeilklammer, gebogen	19,70	Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	51,20 19,70
Retention gebogen	45,00	Schraube einarbeiten	24,00
Retention, gegossen/Edelmetall	55,00	Schraube einarbeiten, kompliziert Spezialschraube	24,00
Ringklammer mit Auflage, gegossen/Edelmetall	33,90	•	
Ringklammer, gegossen/Edelmetall	25,10	Spike/Stopp	12,80
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung	44,70	Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	29,70
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	33,90	Trennen einer Basis, auch erschwert	7,90
		U-Bügel	34,50
Sonderkunststoff verarbeiten	92,00	Verankerungselement Verankerungsklammer	20 50
Sonderkunststoff verarbeiten Tropfenklammer, gebogen	11,20	Verankerungselement/Verankerungsklammer	28,50
Übertragen einer Wachsaufstellung auf Metallbasis	11,20 s, je Zahn 2,00	Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	14,80
Sonderkunststoff verarbeiten Tropfenklammer, gebogen	11,20		

Schiene (insgesamt maximal 1.800 Euro) Aufbissschienen und Aufbissbehelfe Adjustierte Aufbissschiene Aufbissschienen und Aufbissbehelfe Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn 24,00 Sasis, tiefgezogen 25,70 Erweitern einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 Rotsinscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff 19,70 Konirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff 19,70 Kolinichen, Liefgezogen 25,70 Schiene, Liefgezogen 26,70 Schiene, Liefgezogen 27,70 Schiene, Liefgezogen 28,70 Schiene, Liefgezogen 29,06 Schiene, Liefgezogen 29,06 Schiene, Liefgezogen 29,06 Schiene, Liefgezogen 29,06 Schiene, Liefgezogen 29,07 Miederherstellung/Erweiterung Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert Basis erneuern, auch KFO 21,80 Sasis unterfüttern, auch KFO 38-asis unterfüttern, auch KFO 38-asis unterfüttern, auch KFO 37-40 Sandasisteil unterfüttern, auch KFO 37-40 Sundeinheit Instandsetzen, auch KFO 37-40 Schoen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit 29-40 Steggeschiebe 29-40 Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff 29-40 Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall 29-40 Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall 29-40 Leistungseinheit, Erweiterung Zahn 29-40 Leistungseinheit, Kimstandsetzen keramikverblendung 29-40 Leistungseinheit, Kimstandsetzen		ttungsfähiger Höchstbetrag Euro
Aufbissschienen und Aufbissbehelfe Adjustierte Aufbissschiene Aufbisskape aus Kunststoff oder Metall, je Zahn Sasis, tiefgezogen Erweitern einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 nstandsetzen einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 nstandsetzen einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 ronstandsetzen einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 ronstandsetzen einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 ronstandsetzen einer Aufbissschiene 90,60 Reideikamententrägerschiene 90,60 Reideikamententrägerschiene 90,60 Schiene, tiefgezogen 90,60 Schienen, tiefgezogen 90,	Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je Schiene (insgesamt maximal 1.800 Euro)	30,00
Adjusterte Aufbissschiene Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn 24,00 2asis, tiefgezogen 25,70 Tweitern einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 Knirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff Medikamententrägerschiene 90,60 Neu-Adjustieren einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 Kolirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff Medikamententrägerschiene 90,60 Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene 63,00 Frothese umarbeiten als Aufbissbehelf 63,00 Schiene, tiefgezogen Schiene, tiefgezogen Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff 29,70 Mundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, eiefgezogen Wiederherstellung/Erweiterung Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert 28 Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert 29 Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert 29 Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert 20 Auswechseln von KFO 30 Auswechseln von KFO 31 Auswechseln von KFO 32 Aussisteil unterfüttern, auch KFO 33 Sunterfüttern, auch KFO 34 Ottendeinheit Instandsetzen, auch KFO 35 Aussisteil unterfüttern, auch KFO 36 Aufbischere 37 Aufbischere 38 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 30 Auswechseln von Auswerten Aufbischere 30 Aufbischere 30 Aufbischere 30 Aufbischere 31 Aufbischere 32 Aufbischere 33 Aufbischere 34 Aufbischere 34 Aufbischere 35 Aufbischere 36 Aufbischere 36 Aufbischere 37 Aufbischere 38 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 40 Aufbisch	Zungengitter	21,70
Adjusterte Aufbissschiene Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn 24,00 2asis, tiefgezogen 25,70 Tweitern einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 Knirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff Medikamententrägerschiene 90,60 Neu-Adjustieren einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 Kolirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff Medikamententrägerschiene 90,60 Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene 63,00 Frothese umarbeiten als Aufbissbehelf 63,00 Schiene, tiefgezogen Schiene, tiefgezogen Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff 29,70 Mundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, eiefgezogen Wiederherstellung/Erweiterung Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert 28 Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert 29 Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert 29 Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert 20 Auswechseln von KFO 30 Auswechseln von KFO 31 Auswechseln von KFO 32 Aussisteil unterfüttern, auch KFO 33 Sunterfüttern, auch KFO 34 Ottendeinheit Instandsetzen, auch KFO 35 Aussisteil unterfüttern, auch KFO 36 Aufbischere 37 Aufbischere 38 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 30 Auswechseln von Auswerten Aufbischere 30 Aufbischere 30 Aufbischere 30 Aufbischere 31 Aufbischere 32 Aufbischere 33 Aufbischere 34 Aufbischere 34 Aufbischere 35 Aufbischere 36 Aufbischere 36 Aufbischere 37 Aufbischere 38 Aufbischere 39 Aufbischere 39 Aufbischere 40 Aufbisch	Aufhiceachionen und Aufhicehahalfa	
Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn Basis, tiefgezogen Erweitern einer Aufbissschiene, Grundeinheit Instandsetzen einer vorhandenen Schiene Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf Schiene, tiefgezogen Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff Dibertragungskappe aus Metall oder Kunststoff Dibertragungseinheit Instandsetzen, auch KFO Dibertragungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall Diestungseinheit, Klammer einarbeiten Diestungseinheit, Bruc		152 60
Sasis, liefgezogen Enweitern einer Aufbissschiene, Grundeinheit Instandsetzen einer Aufbissschiene, Grundeinheit Instandsetzen einer Aufbissschiene, Grundeinheit Instandsetzen einer Aufbissschiene Keilkamententrägerschiene Medikamententrägerschiene Schiene, tiefgezogen Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff Schiene, tiefgezogen Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff Derträgungskappe aus Metall oder Kunststoff Derträgungskappe aus Metall oder Kunststoff Derträgungskappe aus Metall oder Kunststoff Mundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, iefgezogen Miederherstellung/Erweiterung Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert Sasis erneuern, auch KFO Sasisteil unterfüttern, auch KFO Sasisteil unterfüttern, auch KFO Sundeinheit Erweitern, auch KFO Sundeinheit Instandsetzen, auch KFO Sundeinheit Instandsetzen, auch KFO Sundeinheit, aktivieren Teleskopkrone oder Steggeschiebe Leistungseinheit, Bruckrateil wiederverwenden Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Erweitern gahn Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel Leistungseinheit, Instandsetzen keramikverblendung Leistungseinheit, Kuntaktpunkt Leistungseinheit, Verkingerung Leistungseinheit, Purkingerung Leistungseinheit, Verkingerung Leistungseinheit, Verkingerung Leistungseinheit, V	,	
Erweitern einer Aufbissschiene, Grundeinheit 19,70 Knirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff 152,60 Medikamententrägerschiene 90,60 Medikamententrägerschiene 90,60 Medikamententrägerschiene 90,60 Medikamententrägerschiene 90,60 Medikamenten als Aufbissbehelf 63,00 Schiene, tiefgezogen 90,60 Schiene, tiefgezogen 90,60 Medikamenten Schiene 190,60 Medikamenten als Aufbissbehelf 63,00 Medikamenten, tiefgezogen 90,60 Medikamenten Schiene, tiefgezogen 90,60 Medikamenten Medikamenten Schiene, tiefgezogen 90,60 Medikamenten Medikamenten 90,60 Medikamenten Medikamenten 90,60		
Knirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff Medikamententrägerschiene 90,60 Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene 63,00 Schiene, tiefgezogen 90,60 Schiene, tiefgezogen 90,60 Schienenungskappe aus Metall oder Kunststoff 24,00 Dierträgungskappe aus Metall oder Kunststoff 29,70 Nundwerband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, iefgezogen 14,00 Miederherstellung/Erweiterung Nuswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert 14,00 Sasis enterfüttern, auch KFO 7,84 Sasis enterfüttern, auch KFO 8,10 Sasistell unterfüttern, auch KFO 14,10 Sasistell unterfüttern, auch KFO 14,10 Sasistell unterfüttern, auch KFO 14,10 Scrundeinheit Instandsetzen, auch KFO 21,80 Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO 3,10 Scrundeinheit, aktivieren Teleskopkrone oder 9,40 Steggeschiebe 19,40 Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff 9,40 Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff 9,40 Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Kuntaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Ketention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Kuntaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Verlängerung 9,40 Leist		
Medikamententrägerschiene Medikamententrägerschiene Meu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff Dbertragungskappe aus Metall oder kompliziert Dasis erneuern, auch KFO Dsasisteil unterfüttern auch KFO Basisteil unterfüttern, auch KFO Dsasisteil unterfüttern, a	,	
Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf Schiene, tiefgezogen Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff Dibertragungskappe aus Metall oder Kunststoff Vundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, leifgezogen Wiederherstellung/Erweiterung Uswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert Basis erneuern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basisteil unterfüttern, auch KFO Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO Grundeinheit, aktivieren Teleskopkrone oder Brückengliedreparatur, je Einheit Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Instandsetzen keramikverblendung Leistungseinheit, Klammer einarbeiten Leistungseinheit, Kuntstoffsattel lösen und Wiederbefestigen Leistungseinheit, Kreention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Verbregetung Leistungseinheit, Ve		
Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf Schienen, tiefgezogen Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff 24,00 Dertragungskappe aus Metall oder Kunststoff 29,76 Wundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, lefgezogen Wiederherstellung/Erweiterung Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert Basis erneuern, auch KFO 38 asisteil unterfüttern, auch KFO 38 asisteil unterfüttern, auch KFO 38 asisteil unterfüttern, auch KFO 39 asisteil unterfüttern, auch KFO 30 asisteil unterfüttern, auch KFO 31 asisteil unterfüttern, auch KFO 31 asisteil unterfüttern, auch KFO 31 asisteil unterfüttern, auch KFO 32 asisteil unterfüttern, auch KFO 34 asisteil unterfüttern, auch KFO 35 auch KFO 36 asisteil unterfüttern, auch KFO 36 asisteil unterfüttern, auch KFO 37 auch einheit Instandsetzen, auch KFO 38 asisteil unterfüttern, auch KFO 39 auch KFO 30 auch KFO 30 auch KFO 31 asisteil unterfüttern, auch KFO 31 asisteil unterfüttern, auch KFO 31 asisteil unterfüttern, auch KFO 32 auch KFO 34 auch KFO 35 auch KFO 36 auch KFO 37 auch KFO 38 asisteil unterfüttern, auch KFO 39 auch KFO 30 auch KFO 31 asisteil unterfüttern, auch KFO 31 asisteil unterfüttern, auch KFO 31 asisteil unterfüttern, auch KFO 32 auch KFO 32 auch KFO 33 auch KFO 34 auch KFO 34 auch KFO 34 auch KFO 35 auch KFO 36 auch KFO 37 auch KFO 38 asisteil unterfüttern, auch KFO 39 auch KFO 30 auch KFO 31 auch KFO 31 auch KFO 32 auch KFO 33 auch KFO 34	•	
Schieneungskappe aus Metall oder Kunststoff 24,005 Dibertragungskappe aus Metall oder Kunststoff 29,77 Wundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, iefgezogen Wiederherstellung/Erweiterung Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert Basis erneuern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basistell unterfüttern, auch KFO Basistell unterfüttern, auch KFO Basistell unterfüttern, auch KFO Basistell unterfüttern, auch KFO Brundeinheit Erweitern, auch KFO Brundeinheit Erweitern, auch KFO Brundeinheit Berweitern, auch KFO Brundeinheit, Instandsetzen, auch KFO Brundeinheit, Basisteil aus Kunststoff Beitstungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall Beitstungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall Beitstungseinheit, Erneuerung Zahn Beitstungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel Beitstungseinheit, Instandsetzen keramikverblendung Beitstungseinheit, Kuntaktpunkt Beitstungseinheit, Ketention/Basisteil einarbeiten Beitstungseinheit, Ketention/Basisteil einarbeiten Beitstungseinheit, Ketention/Basisteil einarbeiten Beitstungseinheit, Ketention/Basisteil einarbeiten Beitstungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Beitstungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Beitstungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Beitstungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Beitstungseinheit, Weiderbefestigung Beitstungseinheit, Beitstellen Beitstellen Beitstellen Beitstellen B		
Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff 29,70 Dertragungskappe aus Metall oder Kunststoff 29,70 Windverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, iefgezogen Miederherstellung/Erweiterung Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert Basis erneuern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basis ein		
Dertragungskappe aus Metall oder Kunststoff Wundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, iefgezogen Miederherstellung/Erweiterung Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert Basis erneuern, auch KFO Basis erneuern, auch KFO Basis tenterfüttern, auch KFO Basis tenterfüttern, auch KFO Basisteil unterfüttern, auch KFO Basisteil steil berückenteil wie berücken berückengliedreparatur, je Einheit Basisteil unterfüttern Basisteil aus Kunststoff Basisteil Basisteil aus Kunststoff Basisteil Basistei		
Mundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, iefgezogen Miederherstellung/Erweiterung Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert Basis erneuern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basis entereit instandsetzen, auch KFO Brundeinheit Erweitern, auch KFO Brundeinheit Erweitern, auch KFO Brundeinheit Bratandsetzen, auch KFO Brundeinheit Brieber Brückengliedreparatur, je Einheit Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone oder Breggeschiebe Beistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel Leistungseinheit, Instandsetzen keramikverblendung Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und Wiederbefestigen Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und Wiederbefestigen Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verbreitung für Verblendung Leistungseinheit, Verbreitung für Verblendung Leistungseinheit, Verbreitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mindand bei Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschrauben Aufwand zu Suprastruktur bei verschrauben Aufwand zu Suprastr		
Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert Basis erneuern, auch KFO Basisteil unterfüttern, auch KFO Basisteil unterfütern, auch KFO Basisteil unterfütern, auch KFO Basisteil unterfütern, auch KFO Basisteil ein Basisteil Basiste	Wundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte,	
Basis erneuern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Basis unterfüttern, auch KFO Grundeinheit Erweitern, auch KFO Brundeinheit Instandsetzen, auch KFO Brundeinheit Instandsetzen Feleskopkrone oder Brückengleinheit, aktivieren Teleskopkrone oder Beggeschiebe Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Erneuerung Zahn Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung Leistungseinheit, Klammer einarbeiten Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kunstatoffsattel lösen und wiederbefestigen Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlänger	Niederherstellung/Erweiterung	
Basis unterfüttern, auch KFO 41,00 Basisteil unterfüttern, auch KFO 21,80 Grundeinheit Erweitern, auch KFO 21,80 Grundeinheit Erweitern, auch KFO 21,80 Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO 21,80 Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO 21,80 Grundeinheit, Instandsetzen, auch KFO 21,80 Grundeinheit, Instandsetzen, auch KFO 21,80 Gronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit 40,30 Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff 29,40 Beggeschiebe 20 Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden 40,30 Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden 40,30 Leistungseinheit, Ermeuerung Zahn 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Klammer einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Verlängerung 9,40 Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall 9,40 Leistungseinheit, Brüc	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Basisteil unterfüttern, auch KFO Grundeinheit Erweitern, auch KFO Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO Gronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit 40,30 Gronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit 40,30 Gronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit 40,30 Steggeschiebe Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff 40,40 Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall 9,40 Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden 40,30 Leistungseinheit, Instandsetzen keramikverblendung Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn mplantate und Suprakonstruktionen Aufwand bei Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Aufwand zu Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Basis aus Kuns		
Grundeinheit Erweitern, auch KFO 21,80 Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO 21,80 Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO 21,80 Gronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit 40,30 Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone oder 9,40 Steggeschiebe Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall 9,40 Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden 40,30 Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Klammer einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Sekundärteil 9,40 Leistungseinheit, Verlängerung 9,40 Leistungseinheit, Verlängerung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 Malfwand zu Suprastruktur auf Implantat 43,00 Malfwand bei Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat 55,00 Basis aus Kunststoff auf Implantat 43,00 Aufwand bei Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat 55,00 Basis aus Kunststoff auf Implantat 43,00 Parallelbohrschablone für Implantat 48,00 Parallelbohrschablone für Implantat 48,00 Parallelbohrschablone für Implantat 48,00 Parallelbohrschablone für Implantat 48,00 Parallelbohrschablone für Implantat 52,00 Basis aus Kunststoff auf Implantat 52,00 Basis aus Kunststoff auf Implantat 52,00 Basis aus Kunststoff solen Kriterien gestaltet, in Metall 52,00 Basis aus Kunsten auf Gelied 52,00 Basis aus Kunsten auf Basisteil 52,00 Basis aus Kunsten auf Gelied 53,00 Basis aus Kunsten auf Gelied 53,00 Basis aus Kunsten auf Gelied 54,00 Basis aus Kunsten auf Gelied 55,00 Basis aus Kunsten auf Gelied 55,00 Basis aus Kunst		
Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO Kronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit 40,30 Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone oder Steggeschiebe Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Ermeuerung Zahn Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung Leistungseinheit, Klammer einarbeiten Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und Wiederbefestigen Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand bei Suprastruktur auf Implantat Lassis aus Kunststoff auf Implantat Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Leister Leistungseinheit, Leister Leistungseinheit, Leister Leistungseinheit, Leister Leistungseinheit, Leister Leistungseinheit, Leister		
Kronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit 40,30 keistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone oder 9,40 köteggeschiebe Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff 9,40 keistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden 40,30 keistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden 40,30 keistungseinheit, Ermeuerung Zahn 9,40 keistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel 9,40 keistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung 9,40 keistungseinheit, Klammer einarbeiten 9,40 keistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 keistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 keistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und 9,40 keiderbefestigen keistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 keistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 keistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn 9,40 keistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 keistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 keistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall 9,40 keistungseinheit, Verlängerung 9,40 keistungseinheit, Verlängerung 9,40 keistungseinheit, Verlängerung 9,40 keistungseinheit, Verlängerung 9,40 keistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 keistungseinheit, Wiederbefestigung Keiser 1,50 keiser 1,		
Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone oder Steggeschiebe Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff 9,40 Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden 40,30 Leistungseinheit, Ermeuerung Zahn 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und 9,40 Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Naklasionsausgleich an Konfektionszahn 9,40 Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Sekundärteil 9,40 Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 Maringseinheit, Wiederbefestigen, je Zahn 10,40 Maringsein		
Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Ermeuerung Zahn Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung Leistungseinheit, Klammer einarbeiten Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und Wiederbefestigen Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Rickenschutzplatte einarbeiten Leistungseinheit, Rickenschutzplatte einarbeiten Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand bei Suprastruktur auf Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand bei Suprastruktur auf Implantat Lassis aus Kunststoff auf Implantat Lassis aus Kunststoff auf Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand bei Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigen, je Zahn Mufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigen, je Zahn Mufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Leistungseinheit, Leistegen, je Zahn Mufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigen, je Zahn Mufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Leistungseinheit, Leisteren Leis	U 1 ,,	
Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden Leistungseinheit, Erneuerung Zahn Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung Leistungseinheit, Klammer einarbeiten Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und Wiederbefestigen Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur auf Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf	Steggeschiebe	
Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden 9,40 Leistungseinheit, Erneuerung Zahn 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Klammer einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn 9,40 Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Sekundärteil 9,40 Leistungseinheit, Sekundärteil 9,40 Leistungseinheit, Verlängerung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 Implantate und Suprakonstruktionen 8 Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat 33,00 Implantatend Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat 33,00 Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone 94,60 Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone 94,60 Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone 94,60 Implantat-Kontrollschablone 33,00 Implantat-Kontrollschablone 94,60 Implantatyfosten auf Modellierpfosten aufschrauben 6,50 Implantatyfosten auf Modellierpfosten aufschrauben 6,50 Implantatyfosten auf Modellierpfosten aufschrauben 6,50 Implantatyfosten auf Modellierpfosten aufschrauben 17,00 Implantatyfosten aufschrauben 17,00 Implantatyfosten aufschrauben 17,00 Implantatyfosten 17,00 Implantatyfosten 17,00 Implantatyfosten 17,00 Implantatyfosten 17,00 Implantatyfosten 17,00 Implantatyfosten 17		
Leistungseinheit, Erneuerung Zahn Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung Leistungseinheit, Klammer einarbeiten Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und Wiederbefestigen Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mplantate und Suprakonstruktionen Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschrauben Parallelbohrschablone für Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschrauben Auf		
Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel 9,40 Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Kontaktpunkt 9,40 Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und 9,40 Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung 9,40 Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn 9,40 Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten 9,40 Leistungseinheit, Sekundärteil 9,40 Leistungseinheit, Verlängerung 9,40 Leistungseinheit, Verlängerung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung 9,40 Leistungseinheit, Leitenhe		
Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung Leistungseinheit, Klammer einarbeiten Leistungseinheit, Kunstkopunkt Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und Wiederbefestigen Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Verbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Vorbereitung		
Leistungseinheit, Klammer einarbeiten Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn mplantate und Suprakonstruktionen Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Manplantat-Bourgenz-Ausgleichskrone mplantat-Divergenz-Ausgleichskrone mplantat-Kontrollschablone mplantat-Kontrollschablone Derallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer Perallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer Perallelbohrschablone für Implantat Perschraubung Replantat Perschrauben Perschrauben Registrat Perschrauben Perschrauben Registrat Perschrauben Perschrauben Registrat Pe		
Leistungseinheit, Kontaktpunkt Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und Wiederbefestigen Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mplantate und Suprakonstruktionen Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Laissia aus Kunststoff auf Implantat Laissia aug Kunststoff auf I		
Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen .eistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung .eistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn .eistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten .eistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten .eistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten .eistungseinheit, Sekundärteil .eistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall .eistungseinheit, Verlängerung .eistungseinheit, Verlängerung .eistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung .eistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn .eistungseinheit, Pada .		
Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Minglantatechse und -ort festlegen, je Zahn Minglantat-Divergenz-Ausgleichskrone Minglantat-Fontrollschablone Minglantat-Kontrollschablone Minglantat-Kontrollschablone Minglantat-Kontrollschablone für Implantat, je Kiefer Morallelbohrschablone für Implantat Morschraubung Implantat Morschraubung Implantat Morschraubung Implantat Morwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahn fleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges	viederbefestigen	9,40
Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Muplantatachse und -ort festlegen, je Zahn Muplantat-Divergenz-Ausgleichskrone Muplantat-Kontrollschablone Muplantat-Kontrollschablone Muplantat-Kontrollschablone für Implantat, je Kiefer Morallelbohrschablone für Implantat Morwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Raufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges		
Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten Leistungseinheit, Sekundärteil Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn mplantate und Suprakonstruktionen Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Saasis aus Kunststoff auf Implantat mplantatachse und -ort festlegen, je Zahn Mplantat-Divergenz-Ausgleichskrone mplantat-Kontrollschablone mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges		
Leistungseinheit, Sekundärteil 9,40 Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall 9,40 Leistungseinheit, Verlängerung 9,40 Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung 9,40 Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 Implantate und Suprakonstruktionen Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 Implantate und Suprastruktur auf Implantat 43,00 Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn 9,40 Implantate und Suprastruktur auf Implantat 43,00 Leistungseinheit, Verlängerustruktur auf Implantat 43,00 Leistungseinheit, Verlängerustruktur auf Implantat 43,00 Leistungseinheit, Verlängerustruktur auf Implantat 43,00 Implantat-Beiten auf Implantat 44,00 Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone 94,60 Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone 94,60 Implantat-Kontrollschablone 18,00 Implantat-Kontrollschablone 18,00 Implantat-Kontrollschablone 18,00 Implantat 19,00 Implantation 19,00 Implantation 19,00		
Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall Leistungseinheit, Verlängerung Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand sei Suprastruktur auf Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand bei Suprastruktur auf Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand zu Suprastruktur auf Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand zu Suprastruktur auf Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Mufwand zu Suprastruktur auf Implantat Leistung Implantat Leistung Implantat Leistung Leistu		
Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn Muflantate und Suprakonstruktionen Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Muplantatachse und -ort festlegen, je Zahn Muplantat-Divergenz-Ausgleichskrone Muplantat-Kontrollschablone Muplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer Modellierpfosten aufschrauben Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer Modellierpfosten aufschrauben Parallelschraubung Implantat Morwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahn vermessen Zahn illeischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Raufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges	eistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall	9,40
mplantate und Suprakonstruktionen Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Sasis aus Kunststoff auf Implantat mplantatachse und -ort festlegen, je Zahn mplantat-Divergenz-Ausgleichskrone mplantat-Fontrollschablone mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben Parallelbohrschablone für Implantat /erschraubung Implantat /orwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges	∟eistungseinheit, Verlängerung	
mplantate und Suprakonstruktionen Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Saasis aus Kunststoff auf Implantat mplantatachse und -ort festlegen, je Zahn 24,00 mplantat-Divergenz-Ausgleichskrone mplantat-Kontrollschablone mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer Parallelbohrschablone für Implantat Verschraubung Implantat Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges		
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Sasis aus Kunststoff auf Implantat 33,00 Basis aus Kunststoff auf Implantat 33,00 mplantat-Divergenz-Ausgleichskrone mplantat-Fontrollschablone mplantat-Kontrollschablone mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer 90,00 Jerlängerungshülse für Implantat Jerschraubung Implantat Jorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges	Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	9,40
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat Basis aus Kunststoff auf Implantat mplantatachse und -ort festlegen, je Zahn mplantat-Divergenz-Ausgleichskrone mplantat-Kontrollschablone mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer Verlängerungshülse für Implantat Verschraubung Implantat Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges		
Basis aus Kunststoff auf Implantat mplantatachse und -ort festlegen, je Zahn mplantat-Divergenz-Ausgleichskrone mplantat-Kontrollschablone mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer Perlängerungshülse für Implantat /erschraubung Implantat /orwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges		
mplantatachse und -ort festlegen, je Zahn mplantat-Divergenz-Ausgleichskrone mplantat-Kontrollschablone mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer Parallelbohrschablone für Implantat /erlängerungshülse für Implantat /erschraubung Implantat /orwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges		
mplantat-Divergenz-Ausgleichskrone 94,60 mplantat-Kontrollschablone 38,00 mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben 6,50 Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer 90,00 /erlängerungshülse für Implantat 16,00 /erschraubung Implantat 48,00 /orwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen 2,00 Zahn vermessen 3,00 Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied 17,10 Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat 15,20 Gestaltung nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall 22,00 oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall 30,00 oder Keramik Registrat 25,70 Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 18,00 Sonstiges		
mplantat-Kontrollschablone 38,00 mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben 6,50 Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer 90,00 Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer 90,00 Periangerungshülse für Implantat 16,00 Perschraubung Implantat 48,00 Perschraubung Implantat 17,00 Perschraubung Implantation		
mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben 6,50 Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer 90,00 Verlängerungshülse für Implantat 16,00 Verschraubung Implantat 48,00 Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen 3,00 Zahn vermessen 3,00 Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied 17,10 Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat 15,20 Einstellen nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall 22,00 Der Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall 30,00 Der Keramik Registrat 25,70 Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 18,00 Sonstiges	mplantat-Kontrollschablone	
/erlängerungshülse für Implantat 16,000 /erschraubung Implantat 48,000 /orwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen 3,000 Zahn vermessen 3,000 Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied 17,100 Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat 15,200 Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat 25,700 Gelektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 18,000 Gonstiges	mplantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	6,50
Verschraubung Implantat Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 48,000 3,000 3,000 3,000 30,000 3		
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen Zahn vermessen Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Gelektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 17,00 3,00 22,00 22,00 22,00 22,00 22,00 23,00 24,00 25,70 30,00		
Zahn vermessen Zahn fleischmaske, pro Zahn oder Glied 17,10 Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat 15,20 Zerontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn Sonstiges	<u> </u>	
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied 17,10 Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 17,10 15,20 22,00 30,00		
Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall 22,00 oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 15,20 22,00 22,00 30		
Einstellen nach Registrat Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall 22,00 oder Keramik Registrat Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 15,20 22,00 22,00 30	Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien	
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall 22,00 oder Keramik Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall 30,00 oder Keramik Registrat 25,70 selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 18,00 sonstiges		15,20
oder Keramik Registrat 25,70 Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 18,00 Sonstiges	Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Me oder Keramik	etall 22,00
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn 18,00 Sonstiges	oder Keramik	
Sonstiges	•	
	· ·	10,00
	Sonstiges Nichtedelmetall-Zuschlag	15,30

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	6,40

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z. B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig. gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig.

Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.

Tarif 820 K

Kirchliche Höherversicherung

Stand: 01.01.2022, SAP-Nr. 331645, 06.2022

Die Versicherungsbedingungen umfassen diesen Tarif sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/KK-SV).

Versicherungsleistungen

Sehhilfen

Erstattungsfähig sind

- 1. Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie Reparaturen bis zu insgesamt 155 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren. Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Sehhilfe bezogen bzw. die Reparatur durchgeführt wird, zurückgerech-
- 2. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %.

Auslandsreisen

Erstattungsfähig sind

bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall

- 3. Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung während Reisen bis zu zwei Monaten Dauer. Hierzu gehören Kosten für
 - a) ambulante ärztliche Heilbehandlung einschließlich Röntgendiagnostik und Strahlentherapie
 - b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel nach ärztlicher Verordnung sowie elektrische und physikalische Heilbehandlung nach ärztlicher Verordnuna
 - c) schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz und Kronen
 - d) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operations-Nebenkosten, sofern die Operation in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt
 - e) den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt
 - f) Wegegebühren des Arztes, wenn am Ort kein Arzt vorhanden ist.
- 4. Nach Abzug der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, sind ferner erstattungsfähig Kosten für
 - a) medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport eines Erkrankten an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einem geeigneten Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
 - b) die Überführung bei Tod einer versicherten Person bis zu 10.230 Euro Versicherungsleistung
 - c) die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.
- 5. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %.

Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die Kosten für

6. a) Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen)

Bei Zahnkronen und Brücken ist eine metallische Ausführung mit Verblendung bis jeweils zum Zahn 5 erstattungsfähig, ab Zahn 6 eine metallische Ausführung ohne Verblendung.

- b) Füllungen sowie Gussfüllungen (Inlays)
- c) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
- d) Erstellen eines Heil- und Kostenplanes
- e) zahntechnische Laborarbeiten zu marktüblichen Preisen
- f) implantologische Leistungen bei Vorliegen folgender Indikationen:
 - Einzelzahnlücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind,
 - Freiendlücke, wenn mindestens die Zähne 7 und 8 fehlen,
- Fixierung einer Totalprothese.

Kosten für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen erstattungsfähig; Kosten für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

7. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalenderjahren werden Leistungen aus einem Betrag bis zu insgesamt 15.350 Euro der erstattungsfähigen Kosten gezahlt. Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

8. Von den Kosten werden ersetzt:

30 %

bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 7.675 Euro,

15 %

der Kosten, die die Grenze von 7.675 Euro übersteigen, jedoch zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe nicht mehr als insgesamt

90 %

des Rechnungsbetrages.

Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Behandlung endet, zurückgerechnet.

9. Dem Versicherer ist rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heilund Kostenplan einzureichen. Der Versicherer teilt dann den Umfang der erstattungsfähigen Kosten der versicherten Person mit.

Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Heil- und Kostenplanes werden die über 2.050 Euro hinausgehenden erstattungsfähigen Kosten zur Hälfte der tariflichen Leistung ersetzt.

10. Für das Erstellen eines Heil- und Kostenplanes werden

100 %

ersetzt

11. Kosten sind bis zu den Regelhöchstsätzen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Regelhöchstsatz für persönliche ärztliche und zahnärztliche Leistungen ist der 2,3fache Gebührensatz, für medizinisch-technische Leistungen der 1,8fache Gebührensatz, für Laborleistungen der 1,15fache Gebührensatz.

Heilpraktiker

Erstattungsfähig sind

- 12. die Kosten für Behandlung durch einen Heilpraktiker im Sinne des Deutschen Heilpraktikergesetzes bis zu den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH).
- 13. die Kosten für vom Heilpraktiker schriftlich verordnete oder verbrauchte Arznei- und Verbandmittel.
- 14. Die Kosten werden bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von insgesamt 1.535 Euro innerhalb eines Kalenderjahres mit

20 %

ersetzt

15. Nicht erstattungsfähig sind Kosten für psychotherapeutische Behandlungen.

Stationäre Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind

bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus, das unter ständiger ärztlicher Leitung steht und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt,

- 16. die Kosten für gesondert berechnete ärztliche Leistungen
 - a) für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Heilbehandlungen (im Sinne von §115a SGB V) einschließlich stationärer Entbindungen
 - b) für ambulante Operationen (im Sinne von §115b SGB V)
- 17. die Kosten für gesondert berechnete Unterkunft im Zweibettzimmer.

Bei Unterbringung in einem Einbettzimmer wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Unterbringungszuschlägen für das Ein- und das Zweibettzimmer nicht ersetzt. Berechnet das Krankenhaus nur Zuschläge für Einbettzimmer, werden diese nicht ersetzt. Umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen nur Zimmer (Kategorien) mit drei und mehr Betten und werden als gesondert berechenbare Unterkunft nur Einbettzimmer angeboten, sind 50 v. H. dieser Wahlleistung als Zweibettzimmerzuschlag erstattungsfähig.

18. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %.

19. Werden Leistungen entweder nach Nummer 16 oder Nummer 17 nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von 16 Euro.

Werden Leistungen nach Nummer 16 und Nummer 17 nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von 32 Euro.

20. Dient der stationäre Aufenthalt überwiegend der psychotherapeutischen Behandlung, werden Leistungen nicht gezahlt.

Sonstige Tarifbedingungen

- 21. Der Versicherer leistet im festgelegten Umfang für medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen und Entbindung.
- 22. Die Leistungen umfassen Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt

Der Versicherer leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

- 23. Arzt- und Zahnarztkosten sind insoweit erstattungsfähig, als sie nach den in der GOÄ oder GOZ festgelegten Grundsätzen berechnet werden.
- 24. Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.
- 25. Alle Rechnungen und sonstige Unterlagen, aus denen Leistungsansprüche geltend gemacht werden, sind in Urschrift beizufügen.
- 26. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Beiträge

27. Monatliche Beiträge je Person 820 K

02011	
Alter	Euro
Erwachsene	
20 bis 64 Jahre	25,68
ab 65 Jahre	70,66

Kinder (im Sinne des rechts)	Beihilfe-
0 bis 18 Jahre	4,44
19 bis 27 Jahre	9,66
D 14 11 1 14 1 1	

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

Der Berechnung der Beiträge wird das Lebensalter (die Lebensaltersgruppe) zugrunde gelegt, das (die) die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet hat.

Wichtiger Hinweis:

Ambulante ärztliche Heilbehandlung – auch durch Ärzte für Naturheilverfahren oder Homöopathie - ist nicht Bestandteil der Tarife 820 K. Kosten hierfür sind deshalb nicht erstattungsfähig.

Ausnahme: Auslandsreisen im Sinne der Nummern 3 bis 5.

Die Kosten für stationäre Heilbehandlungen, die in einer Einrichtung stattfinden, die auch Kur- und Sanatoriumsbehandlung durchführt (so genannte gemischte Anstalt), sind nur erstattungsfähig, wenn vorher eine schriftliche Zusage erteilt wurde.

Ausnahme: Akutfälle

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine	Versicherungsbedir	ngungen	für	die
Krankheitskos	tenversicherung	nach	Art	der
Schadenversion	cherung			
Gebührenordn	nung für Heilpraktike	r		
Gebührenordn	nung für Ärzte			
Gebührenordn	nung für Zahnärzte			
Fünftes Sozial	gesetzbuch			
	Krankheitskos Schadenversid Gebührenordr Gebührenordr Gebührenordr	Krankheitskostenversicherung Schadenversicherung	Schadenversicherung Gebührenordnung für Heilpraktiker Gebührenordnung für Ärzte Gebührenordnung für Zahnärzte	Krankheitskostenversicherung nach Art Schadenversicherung Gebührenordnung für Heilpraktiker Gebührenordnung für Ärzte Gebührenordnung für Zahnärzte

Tarif 820 K2 Kirchliche Höherversicherung

Stand: 01.01.2022, SAP-Nr. 331645, 06.2022

Die Versicherungsbedingungen umfassen diesen Tarif sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/KK-SV).

Versicherungsleistungen

Sehhilfen

Erstattungsfähig sind

 Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie Reparaturen bis zu insgesamt 155 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren.
 Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Sehhilfe bezogen bzw. die Reparatur durchgeführt wird, zurückgerechnet.

2. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %.

Auslandsreisen

Erstattungsfähig sind

bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall

- 3. Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung während Reisen bis zu zwei Monaten Dauer. Hierzu gehören Kosten für
 - a) ambulante ärztliche Heilbehandlung einschließlich Röntgendiagnostik und Strahlentherapie
 - b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel nach ärztlicher Verordnung sowie elektrische und physikalische Heilbehandlung nach ärztlicher Verordnung
 - c) schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz und Kronen
 - d) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operations-Nebenkosten, sofern die Operation in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt
 - e) den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt
 - f) Wegegebühren des Arztes, wenn am Ort kein Arzt vorhanden ist.
- 4. Nach Abzug der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, sind ferner erstattungsfähig Kosten für
 - a) medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport eines Erkrankten an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einem geeigneten Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
 - b) die Überführung bei Tod einer versicherten Person bis zu 10.230 Euro Versicherungsleistung
 - c) die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.
- 5. Die Kosten werden ersetzt mit

100 %.

Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- 6. a) Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen)
 - Bei Zahnkronen und Brücken ist eine metallische Ausführung mit Verblendung bis jeweils zum Zahn5 erstattungsfähig, ab Zahn 6 eine metallische Ausführung ohne Verblendung.
 - b) Füllungen sowie Gussfüllungen (Inlays)
 - c) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
 - d) Erstellen eines Heil- und Kostenplanes
 - e) zahntechnische Laborarbeiten zu marktüblichen Preisen
 - f) implantologische Leistungen bei Vorliegen folgender Indikationen:
 - Einzelzahnlücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind,
 - Freiendlücke, wenn mindestens die Zähne 7 und 8 fehlen,
 - Fixierung einer Totalprothese.

Kosten für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen erstattungsfähig; Kosten für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

7. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalenderjahren werden Leistungen aus einem Betrag bis zu insgesamt 15.350 Euro der erstattungsfähigen Kosten gezahlt.

Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

8. Von den Kosten werden ersetzt:

30 %

bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 7.675 Euro,

15 %

der Kosten, die die Grenze von 7.675 Euro übersteigen, jedoch zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe nicht mehr als insgesamt

90 %

des Rechnungsbetrages.

Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Behandlung endet, zurückgerechnet.

 Dem Versicherer ist rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heilund Kostenplan einzureichen. Der Versicherer teilt dann den Umfang der erstattungsfähigen Kosten der versicherten Person mit.

Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Heil- und Kostenplanes werden die über 2.050 Euro hinausgehenden erstattungsfähigen Kosten zur Hälfte der tariflichen Leistung ersetzt.

10. Für das Erstellen eines Heil- und Kostenplanes werden

100 %

ersetzt.

11. Kosten sind bis zu den Regelhöchstsätzen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Regelhöchstsatz für persönliche ärztliche und zahnärztliche Leistungen ist der 2,3fache Gebührensatz, für medizinisch-technische Leistungen der 1,8fache Gebührensatz, für Laborleistungen der 1,15fache Gebührensatz.

Heilpraktiker

Erstattungsfähig sind

- 12. die Kosten für Behandlung durch einen Heilpraktiker im Sinne des Deutschen Heilpraktikergesetzes bis zu den Mindestsätzen der Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH).
- 13. die Kosten für vom Heilpraktiker schriftlich verordnete oder verbrauchte Arznei- und Verbandmittel.
- 14. Die Kosten werden bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von insgesamt 1535 Euro innerhalb eines Kalenderjahres mit

20 %

ersetzt.

15. Nicht erstattungsfähig sind Kosten für psychotherapeutische Behandlungen.

Stationäre Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind

bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus, das unter ständiger ärztlicher Leitung steht und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt,

- 16. die Kosten für gesondert berechnete ärztliche Leistungen
 - a) für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Heilbehandlungen (im Sinne von §115a SGB V) einschließlich stationärer Entbindungen
 - b) für ambulante Operationen (im Sinne von §115b SGB V)
- 17. die Kosten für gesondert berechnete Unterkunft im Zweibettzimmer. Bei Unterbringung in einem Einbettzimmer wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Unterbringungszuschlägen für das Ein- und das Zweibettzimmer nicht ersetzt. Berechnet das Krankenhaus nur Zuschläge für Einbettzimmer, werden diese nicht ersetzt. Umfassen die allgemeinen

Krankenhausleistungen nur Zimmer (Kategorien) mit drei und mehr Betten und werden als gesondert berechenbare Unterkunft nur Einbettzimmer angeboten, sind 50 v. H. dieser Wahlleistung als Zweibettzimmerzuschlag erstattungsfähig.

18. Die Kosten werden ersetzt mit 100 %

abzüglich der Leistungen der Beihilfe.

19. Werden Leistungen entweder nach Nummer 16 **oder** Nummer 17 nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von **16 Euro**.

Werden Leistungen nach Nummer 16 **und** Nummer 17 nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von **32 Euro**.

20. Dient der stationäre Aufenthalt überwiegend der psychotherapeutischen Behandlung, werden Leistungen nicht gezahlt.

Sonstige Tarifbedingungen

- 21. Der Versicherer leistet im festgelegten Umfang für medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen und Entbindung.
- 22. Die Leistungen umfassen Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind

Der Versicherer leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

- 23. Arzt- und Zahnarztkosten sind insoweit erstattungsfähig, als sie nach den in der GOÄ oder GOZ festgelegten Grundsätzen berechnet werden.
- 24. Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.
- 25. Alle Rechnungen und sonstige Unterlagen, aus denen Leistungsansprüche geltend gemacht werden, sind in Urschrift beizufügen.
- 26. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Beiträge

27. Monatliche Beiträge je Person

Tarif 820 K2

Alter	Euro
Erwachsene	
20 bis 64 Jahre	19,28
ab 65 Jahre	39,27

Kinder (im Sinne des Beihilferechts)	
0 bis 18 Jahre	2,61
19 bis 27 Jahre	7,77

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

Der Berechnung der Beiträge wird das Lebensalter (die Lebensaltersgruppe) zugrunde gelegt, das (die) die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet hat.

Wichtiger Hinweis:

Ambulante ärztliche Heilbehandlung – auch durch Ärzte für Naturheilverfahren oder Homöopathie – ist nicht Bestandteil der Tarife 820 K. Kosten hierfür sind deshalb nicht erstattungsfähig.

Ausnahme: Auslandsreisen im Sinne der Nummern 3 bis 5.

Die Kosten für stationäre Heilbehandlungen, die in einer Einrichtung stattfinden, die auch Kur- und Sanatoriumsbehandlung durchführt (so genannte gemischte Anstalt), sind nur erstattungsfähig, wenn vorher eine schriftliche Zusage erteilt wurde.

Ausnahme: Akutfälle

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK-SV	Allgemeine Versicherungsbedingungen	für	die
	Krankheitskostenversicherung nach A	ırt	der
	Schadenversicherung		
GebüH	Gebührenordnung für Heilpraktiker		
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte		
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte		
SGB V	Fünftes Sozialgesetzbuch		

Tarif 820 K Plus

Kirchliche Höherversicherung (Gruppenversicherung)

Stand: 01.04.2023, SAP-Nr.: 333292, 04.2023

Die Versicherungsbedingungen umfassen diesen Tarif sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/KK-SV).

Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind die Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie deren Reparaturen bis zu insgesamt 200 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren.

Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Sehhilfe bezogen bzw. die Reparatur durchgeführt wird, zurückgerech-

Die Kosten werden erstattet zu

100 %.

2. Auslandsreisen

Erstattungsfähig sind bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall die Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung während Reisen bis zu zwei Monaten Dauer. Hierzu gehören Kosten für

- a)ambulante ärztliche Heilbehandlung einschließlich Röntgendiagnostik und Strahlentherapie.
- b)Arznei-, Heil- und Verbandmittel nach ärztlicher Verordnung sowie elektrische und physikalische Heilbehandlung nach ärztlicher Verord-
- c)schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz und Kronen,
- d)stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten, sofern die Operation in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt,
- e)den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Not-
- f) Wegegebühren des Arztes, wenn am Ort kein Arzt vorhanden ist.

Nach Abzug der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, sind ferner erstattungsfähig Kosten für

- a)medizinisch sinnvollen Rücktransport eines Erkrankten an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einem geeigneten Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland,
- b)die Überführung bei Tod einer versicherten Person bis zu 10.230 Euro Versicherungsleistung,
- c) die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.

Die Kosten werden erstattet zu

100 %.

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der Bayerischen Beamtenkrankenkasse, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtung in Vorleistung treten.

3. Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- a) Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen),
- b) plastische Füllungen,
- c) Inlays und Onlays,
- d) Implantate.
- e) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, soweit für Zahnersatz und Implantate erforderlich,
- f) zahntechnische Laborarbeiten und Materialkosten zu marktüblichen Preisen.

Zahnkronen und Brücken werden in vollkeramischer und in metallischer Ausführung mit Verblendung erstattet.

Kosten für mehr als sechs Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalenderjahren werden Leistungen aus einem Betrag bis zu insgesamt 7.500 Euro der erstattungsfähigen Kosten zu 40 % erstattet.

Im selben Zeitraum werden darüber hinausgehende Behandlungskosten aus einem Betrag bis zu weiteren 7.500 Euro zu

20 %

erstattet.

Kosten über 15.000 Euro innerhalb dieses Zeitraums sind nicht erstattungsfähig. Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Behandlung endet, zurückgerechnet. Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

Dem Versicherer ist rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan einzureichen. Der Versicherer teilt dann den Umfang der erstattungsfähigen Kosten der versicherten Person mit.

Die Kosten eines Heil- und Kostenplanes werden zu 100 %

erstattet.

4. Heilpraktiker, Arzt für Naturheilverfahren, Osteopathie

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- a)Behandlung durch einen Heilpraktiker im Rahmen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH),
- b) wissenschaftlich anerkannte naturheilkundliche Untersuchungen und Behandlungen, die nicht unter die Leistungspflicht der GKV fallen, im jeweils gültigen Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) aufgeführt sind und von einem Arzt für Naturheilverfahren vorgenommen werden. Gebühren sind bis zu den Höchstsätzen der GOÄ erstattungsfähia
- c) Osteopathie durch einen qualifizierten Behandler bis zu der Höhe, die ein Arzt im Rahmen der GOÄ berechnen kann,
- d) vom Heilpraktiker oder Arzt für Naturheilverfahren im Rahmen einer Behandlung nach Buchstaben a) bis b) schriftlich verordnete oder verbrauchte Arznei- und Verbandmittel.

Die Kosten werden bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von insgesamt 1.500 Euro innerhalb eines Kalenderjahres zu

50 %

erstattet

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für psychotherapeutische Behandlun-

5. Stationäre Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung in einem nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen anerkannten Krankenhaus, die Kosten für

- a)gesondert berechnete ärztliche Leistungen für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Heilbehandlungen (im Sinne von §115a SGB V) einschließlich stationärer Entbindungen,
- b)gesondert berechnete ärztliche Leistungen für ambulante Operationen (im Sinne von §115b SGB V),
- c) für gesondert berechnete Unterkunft im Zweibettzimmer.

Bei Unterbringung in einem Einbettzimmer wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Unterbringungszuschlägen für das Ein- und das Zweibettzimmer nicht ersetzt. Berechnet das Krankenhaus nur Zuschläge für Einbettzimmer, werden diese nicht ersetzt.

Erstattungsfähig sind außerdem von den allgemeinen Krankenhauskosten die Mehrkosten, die entstehen können, wenn ein anderes als das in der Einweisung genannte Krankenhaus gewählt wird. Dies gilt nicht bei Krankenhäusern, mit denen die gesetzliche Krankenversicherung keinen Versorgungsvertrag hat oder wenn sich die gesetzliche Krankenversicherung nicht an den allgemeinen Krankenhauskosten beteiligt.

Die Kosten werden erstattet zu

100 %.

Werden Leistungen entweder nach den Buchstaben a) und b) **oder** Buchstabe c) nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von

16 Euro.

Werden Leistungen nach den Buchstaben a) und c) nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von

32 Euro.

Dient der stationäre Aufenthalt überwiegend der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Behandlung, werden Tarifleistungen bis zu insgesamt 56 Behandlungstage innerhalb von drei Kalenderjahren erstattet. Hierbei werden die Behandlungstage im Kalenderjahr, in dem der Aufenthalt endet, und die aus den zwei vorhergehenden Kalenderjahren zusammengerechnet.

Vor Behandlungsbeginn einer überwiegend psychotherapeutischen oder psychosomatischen Behandlung ist eine Kostenzusage beim Versicherer einzuholen.

6. Sonstige Tarifbedingungen

- a) die Erstattung von Arzt- und Zahnarztkosten erfolgt, soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen. Honorarvereinbarungen werden nicht anerkannt. Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.
- b) die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung, der Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.
- c) der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- d) alle Rechnungen und sonstige Unterlagen, aus denen Leistungsansprüche geltend gemacht werden, sind im Original beizufügen.
- e) versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.
 - Endet für eine versicherte Person die Versicherung in der GKV, hat der Hauptversicherte dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Die Versicherung im Tarif 820 K Plus endet dann für diese versicherte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem auch seine Versicherung in der GKV endet.
- f) der Abschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer bestehenden Versicherung mit Leistungen für Zahnersatz oder Sehhilfen darf nur mit Einwilligung des Versicherers erfolgen. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 VVG berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- g) der Versicherer verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- h) wenn bei der jährlichen Gegenüberstellung gemäß § 8 Abs. 2 AVB/KK-SV die erforderlichen Versicherungsleistungen um mehr als 5 % von den kalkulierten abweichen, können, wenn sie um mehr als 10 % abweichen, müssen die Tarifbeiträge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

7. Beiträge

Monatliche Beiträge je Person

820 K Plus (Gruppenversicherung)

Alter	Euro
Erwachsene (Hauptversicherte und Ehegatten)	
15 bis 64 Jahre	32,79
ab 65 Jahre	77,87
Kinder (von Hauptversicherten)	
0 bis 18 Jahre	6,35
19 bis 27 Jahre	10,48

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

Der Berechnung der Beiträge wird das Lebensalter (die Lebensaltersgruppe) zugrunde gelegt, das (die) die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet hat.

Wichtiger Hinweis:

Die Kosten für stationäre Heilbehandlungen, die in einer Einrichtung stattfinden, die auch Kur- und Sanatoriumsbehandlung durchführt (so genannte gemischte Anstalt), sind nur erstattungsfähig, wenn vorher eine schriftliche Zusage erteilt wurde.

Ausnahme: Akutfälle

Abkürzungsverzeichnis

SGB V Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch
GKV Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ Gebührenordnung für Ärzte
GOZ Gebührenordnung für Zahnärzte
GebüH Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker

AVB/KK-SV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krank-

heitskostenversicherung nach Art der Schadenversiche-

runa

Tarif ComfortPro S (Gruppenversicherung) Betriebliche Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.04.2023, SAP-Nr.: 345459, 04.2023 Es gelten die AVB/KK-SV - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung.

I. Versicherungsleistungen

1. Sehhilfen

Erstattungsfähig sind die Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie deren Reparaturen bis zu insgesamt 250 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren. Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Sehhilfe bezogen bzw. die Reparatur durchgeführt wird, zurückgerechnet.

Die Kosten werden erstattet zu

100 %

2. Auslandsreisen

Erstattungsfähig sind bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall die Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung während Reisen bis zu zwei Monaten Dauer. Hierzu gehören Kosten für

- a) ambulante ärztliche Heilbehandlung einschließlich Röntgendiagnostik und Strahlentherapie,
- b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel nach ärztlicher Verordnung sowie elektrische und physikalische Heilbehandlung nach ärztlicher Verordnung,
- c) schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz und Kronen,
- d) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operations-Nebenkosten, sofern die Operation in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt,
- e) den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus oder zum nächsterreichba-
- f) Wegegebühren des Arztes, wenn am Ort kein Arzt vorhanden ist.

Nach Abzug der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, sind ferner erstattungsfähig Kosten für

- g) medizinisch notwendigen Rücktransport eines Erkrankten an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einem geeigneten Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland,
- h) die Überführung bei Tod einer versicherten Person,
- i) die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.

Die Kosten werden erstattet zu

100 %.

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der Bayerischen Beamtenkrankenkasse, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtung in Vorleistung

3. Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- a) Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen),
- b) plastische Füllungen,
- c) Inlays und Onlays,
- d) Implantate,
- e) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, soweit für Zahnersatz und Implantate erforderlich.

Diesbezügliche zahntechnische Laborarbeiten und Materialkosten werden erstattet, soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für diesen Tarif aufgeführt sind und bis zu der dort genannten Höhe.

Zahnkronen und Brücken werden in vollkeramischer und in metallischer Ausführung mit Verblendung erstattet.

Kosten für mehr als sechs Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalenderjahren werden Leistungen aus einem Betrag bis zu insgesamt 15.000 Euro der erstattungsfähigen

Von den Kosten werden erstattet:

Kosten über 15.000 Euro innerhalb des genannten Zeitraums sind nicht erstattungsfähig. Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderiahres, in dem die Behandlung endet, zurückgerechnet. Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

Für Inlays und Onlays wird zusätzlich eine Pauschale von

100 Euro

je Inlay oder Onlay erstattet.

Dem Versicherer soll rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan vorgelegt werden. Der Versicherer teilt dann den Umfang der erstattungsfähigen Kosten der versicherten Person mit.

Für das Erstellen eines Heil- und Kostenplanes werden 100 %

erstattet.

4. Heilpraktiker, Arzt für Naturheilverfahren, Osteopathie

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- a) Behandlung durch einen Heilpraktiker im Rahmen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH),
- b) wissenschaftlich anerkannte naturheilkundliche Untersuchungen und Behandlungen, die nicht unter die Leistungspflicht der GKV fallen, im GebüH aufgeführt sind und von einem Arzt für Naturheilverfahren vorgenommen werden. Gebühren sind bis zu den Höchstsätzen der GOÄ erstattungsfähig.
- c) Osteopathie durch einen qualifizierten Behandler bis zu der Höhe, die ein Arzt im Rahmen der GOÄ berechnen kann.
- d) vom Heilpraktiker oder Arzt für Naturheilverfahren im Rahmen einer Behandlung nach Buchstaben a) bis b) schriftlich verordnete oder verbrauchte Arznei- und Verbandmittel.

Die Kosten werden bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von insgesamt 1.500 Euro innerhalb eines Kalenderjahres zu

50 %

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für psychotherapeutische Behandlun-

5. Stationäre Heilbehandlungen auf Grund eines Unfalls

Der Versicherer erstattet bei einer medizinisch notwendigen Krankenhausbehandlung und ambulanten Operationen wegen Unfallfolgen.

Unfalldefinition:

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Darüber hinaus gelten als Unfallereignis auch (erweiterter Unfallbegriff):

- Verletzungen durch eine erhöhte Kraftanstrengung oder andere Eigenbewegungen,
- Vergiftungen durch die Einnahme fester oder flüssiger Stoffe,
- Vergiftungen durch Gase, wenn die versicherte Person unbewusst den Einwirkungen innerhalb eines Zeitraums bis einige Stunden ausgesetzt war.
- Tauchunfälle und tauchtypische Erkrankungen,
- Gesundheitsschädigungen durch künstlich erzeugte Strahlen (UV, Röntgen, Laser etc.),
- Sonnenbrand und Sonnenstich, wenn dieser Folge eines Unfalles

- Infektionen, wenn diese mit einer äußeren Verletzung der Haut einhergehen (auch infolge von Impfungen),
- allergische Reaktionen nach Verletzung der Haut (insbesondere Insektenstiche),
- Zeckenbisse. Bei Zeckenbissen beginnt der Versicherungsfall mit der erstmaligen Diagnose einer Infektion durch einen Arzt,
- Erfrierungen und Verbrennungen,
- Gesundheitsschädigung durch den unfreiwilligen Entzug von Flüssigkeit, Nahrung oder Sauerstoff,
- Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet.

Der Tarif leistet nicht für Unfälle, die

- von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- im Zusammenhang mit Kernenergie stehen, durch Schlaganfall, Herzinfarkt, Blutungen aus inneren Organen bzw. Gehirnblutungen, Epilepsie und andere Krampfanfälle verursacht wurden.
- durch alkohol- oder drogenbedingte Ausfälle und Einschränkungen verursacht wurden (Alkohol: > 1,1 %),
- durch Kriegsereignisse verursacht wurden; terroristische Akte sind jedoch nach Maßgabe des Tarifs mitversichert,
- die versicherte Person bei der Begehung einer Straftat erleidet.

Nicht geleistet wird für Vergiftungen durch Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch

Da es sein kann, dass der Versicherer infolge unzureichender Informationen zum Unfallhergang und/oder der aktuellen Diagnose Leistungen erbringt, die tariflich nicht vorgesehen sind, können Nachfragen notwendig werden. Werden diese Nachfragen vom Versicherten im Rahmen seiner Möglichkeiten erteilt, so werden zu viel gezahlte Versicherungsleistungen nicht zurückgefordert.

5.1 Stationäre Heilbehandlung auf Grund eines Unfalls

Erstattungsfähig sind bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf Grund eines Unfalls in einem nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen anerkannten Krankenhaus die Kosten für

- a) gesondert berechnete ärztliche Leistungen für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Heilbehandlungen (im Sinne von § 115 a SGB V),
- b) gesondert berechnete ärztliche Leistungen für ambulante Operationen (im Sinne von § 115 b SGB V)
- c) für gesondert berechnete Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer.

Erstattungsfähig sind außerdem von den allgemeinen Krankenhauskosten die Mehrkosten, die entstehen können, wenn ein anderes als das in der Einweisung genannte Krankenhaus gewählt wird. Das gilt nicht bei Krankenhäusern, mit denen die gesetzliche Krankenversicherung keinen Versorgungsvertrag hat oder wenn sich die gesetzliche Krankenversicherung nicht an den allgemeinen Krankenhauskosten beteiligt.

Die Kosten werden erstattet zu

100 %.

Werden Leistungen entweder nach den Buchstaben a) und b) oder Buchstabe c) nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von

16 Euro.

Werden Leistungen nach den Buchstaben a) und c) nicht in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld geleistet in Höhe von

32 Euro.

5.2 Stationäre psychotherapeutische oder psychosomatische Behandlung auf Grund eines Unfalls

Dient der stationäre Aufenthalt auf Grund eines Unfalls überwiegend der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Behandlung, werden Tarifleistungen bis zu insgesamt 56 Behandlungstage innerhalb von drei Kalenderjahren erstattet. Hierbei werden die Behandlungstage im Kalenderjahr, in dem der Aufenthalt endet, und die aus den zwei vorhergehenden Kalenderjahren zusammengerechnet.

Vor Behandlungsbeginn einer überwiegend psychotherapeutischen oder psychosomatischen Behandlung ist eine Kostenzusage beim Versicherer einzuholen.

5.3 Tagegeld für stationäre medizinische Rehabilitationsbehandlungen auf Grund eines Unfalls

Erbringt der Träger der Gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung Leistungen für stationäre medizinische Rehabilitationsbehandlungen in entsprechenden Einrichtungen, wird für jeden Tag der Behandlung auf Grund eines Unfalls ein Tagegeld in Höhe von 20 Euro, höchstens jedoch für insgesamt 56 Behandlungstage innerhalb von vier Kalenderjahren gezahlt. Hierbei werden die unfallbedingten Behandlungstage im Kalenderjahr, in dem der Aufenthalt endet, und die aus den drei vorhergehenden Kalenderjahren zusammengerechnet.

II. Sonstige Tarifbedingungen

- a) Die Erstattung von Arzt- und Zahnarztkosten erfolgt, soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen. Honorarvereinbarungen werden nicht anerkannt. Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.
- b) Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungsoder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- c) Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung, der Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.
- d) Besteht für stationäre Leistungen Anspruch auf Erstattung durch eine weitere stationäre Zusatzversicherung, werden diese Leistungen vom Erstattungsbetrag in Abzug gebracht. Erfolgte bereits eine vollständige Kostenerstattung durch eine weitere stationäre Zusatzversicherung, sind die Kosten aus dem Tarif ComfortPro S nicht erstattungsfähig.
- e) Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Endet für eine versicherte Person die Versicherung in der GKV, hat der Hauptversicherte dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Die Versicherung im Tarif ComfortPro S endet dann für diese versicherte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem auch seine Versicherung in der GKV endet.
- f) Der Abschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer bestehenden Versicherung mit Leistungen für Zahnersatz oder Sehhilfen darf nur mit Einwilligung des Versicherers erfolgen. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 VVG berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- g) Der Versicherer verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- h) Wenn bei der jährlichen Gegenüberstellung gemäß § 8 Absatz 2 AVB/KK-SV die erforderlichen Versicherungsleistungen um mehr als 5 % von den kalkulierten abweichen, können, wenn sie um mehr als 10 % abweichen, müssen die Tarifbeiträge in der jeweils betroffenen Beobachtungseinheit (Kinder / Erwachsene) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten und Materialkosten kann unter den Voraussetzungen des § 203 Absatz 3, 4 und 5 VVG mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Kalenderjahres, den veränderten Bedingungen angepasst werden.

III. Beiträge

Monatliche Beitragsraten je Person

ComfortPro S (Gruppenversicherung)	
Alter	Euro
0 - 19 Jahre	7,65€
20 - 29 Jahre	12,46 €
30 - 39 Jahre	17,43 €
40 - 49 Jahre	22,69€
50 - 59 Jahre	29,71 €
60 - 64 Jahre	37,88 €
ab 65 Jahre	46.60 €

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

Der Berechnung der Beiträge wird das Lebensalter (die Lebensaltersgruppe) zugrunde gelegt, das (die) die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet hat.

Wichtiger Hinweis

Die Kosten für stationäre Heilbehandlungen, die in einer Einrichtung statt-finden, die auch Kur- und Sanatoriumsbehandlung durchführt (so ge-nannte gemischte Anstalt), sind nur erstattungsfähig, wenn vorher eine schriftliche Zusage erteilt wurde oder ein Akutfall vorliegt.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Premium) zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK-SV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversiche-

GebüH GKV GOÄ

rung
Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker
Deutsche gesetzliche Krankenversicherung
Gebührenordnung für Ärzte
Gebührenordnung für Zahnärzte
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch GOZ SGB V VVG Versicherungsvertragsgesetz

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Premium) (Gruppenversicherung)

(Gruppenversicherung)
Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Gesamtverzeichnis handelt, das für mehrere Tarife mit unterschiedlichen Leistungen gilt. Ob eine Leistung in Ihrem Tarif versichert ist (z. B. Implantate), entnehmen Sie bitte Ihren Tarifunterlagen.

Leistung ersta	nttungsfähiger Höchstbetrag Euro		ungsfähiger öchstbetrag Euro
Arbeitsvorbereitung		Inlay aus Metall, einflächig	98,80
Abdruck, Stumpfabdruck galvanisieren	20,10	Inlay aus Metall, zweiflächig	133,60
Dowel-Pin setzen	4,30	Inlay aus Metall, drei- oder mehrflächig	159,80
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	19,30	Onlay aus Keramik (inklusive Verblendung und Material,	238,20
		, ,	230,20
Frässockel	15,80	unabhängig von der Herstellungsart)	440.00
Hilfsteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	19,30	Onlay aus Metall	140,90
Kunststoffstümpfe, Metallstümpfe, Einzelstümpfe	18,40		
Modell aus feuerfester Masse/Lötmodell	16,60	Kronen und Brückentechnik	
Modell aus Hartgips, Kontrollmodell	9,40	Angelieferte Modellation gießen	41,40
Modell aus Kunststoff	29,30	Anker für Klebebrücke	127,10
Modell aus Superhartgips	15,10	Auflage an Brückenglied	16,30
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Model	15,50	Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und	319,00
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	15,50	Material, unabhängig von der Herstellungsart)	,
Modellergänzung aus Kunststoff	22,10	Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung	87,50
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	27,20	Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material,	343,00
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	14,60	unabhängig von der Herstellungsart)	343,00
			112.00
Modellpaar in Gipssockel fixieren	15,60	Krone aus Metall, auch zur Verblendung	113,00
Modellpaar sockeln	34,10	Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	28,70
Modellpaar trimmen	18,30	Krone, Brückenglied in vorhandene Prothese einarbeiten	18,40
Montage eines Gegenkiefermodelles	14,80	Papille, Sattel-Pontic aus Keramik	55,50
Montage eines Modellpaares in Fixator	15,60	Papille, Sattel-Pontic aus Kunststoff/Komposit	42,50
Okklusionsmodell	19,90	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	14,20
Okklusionsmodell für Sägesegmente	24,50	Stiftaufbau direkt	55,40
Remontagemodell	32,00	Stiftaufbau in vorhandene Krone	25,30
Set-up je Zahn	16,20	Stiftaufbau indirekt	74,80
Spezialmodell	30,40	Teilverblendung aus Keramik	120,90
Split-Cast-Sockel an Modell	17,20	Teilverblendung aus Komposit	91,30
			70,00
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockel		Teilverblendung aus Kunststoff	,
Zweitstumpf für Inlay, Stumpf aus feuerfester Masse	19,00	Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive	221,80
		Verblendung und Material, unabhängig von der	
Herstellen von individuellen Abformungen und		Herstellungsart)	
Hilfsmitteln		Verblendschale, Veneer aus Kunststoff (inklusive	102,70
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunstst	off 31,20	Verblendung und Material, unabhängig von der	
Bisswall aus thermoplastischem Material oder aus	18,80	Herstellungsart)	
Kunststoff auf Basis		Vollverblendung aus Keramik	131,80
Bisswall aus Wachs auf Basis	10,90	Vollverblendung aus Komposit	105,80
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff	31,20	Vollverblendung aus Kunststoff	98,00
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Or		Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	58,80
Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material,	liay, 07,50	Wurzelkappe, direkt, offite Aufbau Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvano-	99,20
		Wurzelkappe	33,20
unabhängig von der Herstellungsart	44.00		100.10
Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inla	ay, 41,20	Wurzelkappe, indirekt, mit Aufbau	122,40
Teilkrone		Wurzelpontic aus Keramik	55,50
Registrierplatte und -stift incl. Basen je Kiefer	39,90	Wurzelpontic aus Komposit	27,00
Spezialbissplatte	32,70	Wurzelpontic aus Kunststoff	23,70
Tiefziehteil Formteil für provisorische Versorgung	27,70	Wurzelstift, gegossen, aus Metall	44,90
Vorwall	17,00	Zahnfleisch aus Keramik	55,50
	,	Zahnfleisch aus Komposit	27,00
Inlays und Onlays		Zahnfleisch aus Kunststoff	23,70
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive	238,20	Zammolosii aas itamototoii	20,10
,	230,20	Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente	
Verblendung und Material, unabhängig von der		, , ,	455.00
Herstellungsart)	4.40.00	Ankerbandklammer, sekundär	155,30
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	140,90	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-	58,00
Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und	d 195,00	Schulter-Geschiebe)	
Material, unabhängig von der Herstellungsart)		Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-	58,00
Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung u	nd 207,50	Geschiebe)	
Material, unabhängig von der Herstellungsart)	,	Individueller Steg, Grundeinheit ohne Längeneinheit	138,00
Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive	238,20	Individueller Steg, Längeneinheit je Zahn incl. Reiter	31,00
Verblendung und Material, unabhängig von der	200,20	Individuelles Geschiebe komplett	488,80
Herstellungsart)		Individuelles Geschiebe, primär/sekundär	244,40
o ,	nd 70.00		
Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung u	nd 79,00	Individuelles Steggeschiebe/auch mit Gingivalfassung	161,60
Material unabhängig von der Herstellungsart/nicht als		Konfektionierte Verbindungsvorrichtung,	117,80
Provisorium)		Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk	
Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung	90,00	primär/sekundär	
und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht	als	Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit un	d 115,10
Provisorium)		Schleimhautkontakt t	
Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive	124,70	Konfektionssteglasche in Kunststoffbasis/Metallbasis	88,10
Verblendung und Material, unabhängig von der	, -	Lager für Ankerbandklammer	72,70
Herstellungsart/nicht als Provisorium)		Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	72,70
		J	,. 0

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag	Leistung ersta	attungsfähiger Höchstbetrag
	Euro		Euro
Lager/Raste für Schubverteilungsarm	72,70	Aktiver Sporn	21,50
Lösungsknopf	21,30	Ankerband/Ankerkappe	37,30
Rillen-Schulter-Geschiebe komplett	344,80	Aufbiss	19,60
Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär	172,40	Auflage-KFO	13,50
Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/individuell	296,70	Außenbogen	48,00
Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/konfektionie		Basis für Einzelkiefergerät	82,00
Schubverteilungsarm Teilfräsung	74,10 40,10	Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät Coffin-Feder	160,70 57,30
Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, komplett,		Doppelplatten-Führungssporn	44,40
Metall/Keramik, auch zur Verblendung	021,00	Dorn	12,50
Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, primär/se	kundär, 214,50	Druckfeder, Zugfeder	15,60
aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung		Facebow anpassen	14,20
Verschraubung/Verbolzung	62,10	Feder kompliziert	21,00
		Feder, gekreuzt	16,00
Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz	45.50	Feder, geschlossen	17,10
Approximalklammer, Bonyhard-Klammer, gebogen Auflage gegossen/Edelmetall	15,50 15,60	Feder, offen/Rücklaufsporn Führungssporn, Häkchen, Interocclusial-Stop	12,60 12,20
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	4,30	Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	73,90
Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahr		Halte- oder Abstützelement je Zahn, einarmig	13,50
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderku		Halte- oder Abstützelement je Zahn, mehrarmig	20,80
Basisteil, gegossen/Edelmetall	86,80	Innenbogen	68,00
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunsts		KFO-Platte voreinschleifen	10,50
Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	67,40	Kinnkappe mit Retentionshaken	65,00
Bonyhard-Klammer, gegossen/Edelmetall	22,00	Kunststoffschild/Abschirmelement	33,60
Einarmige Klammer, Fortlaufende Klammer,	16,50	Labialbogen	30,40
gegossen/Edelmetall	1E EO	Labialbogen, intermaxillär	54,50
Einarmige Klammer, gebogen Fertigstellung auf Metall-, Kunststoffbasis, je Zahnei	15,50 inheit 5,00	Labialbogen, modifiziert Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KF	38,80 O 15,60
Gitter, partiell/total oder Bügel	145,00	Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen/Palatinalbogen	51,00
Grundeinheit Aufstellung	39,60	Lötung je Einheit, KFO	21,80
Grundeinheit Fertigstellung	62,80	Lötung je zusätzliche Einheit, KFO	21,80
Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarben		Pelotte	28,00
Kunststoff		Pelottenklammer	13,50
Interdental-Klammer, gebogen	18,30	Positioner	200,50
Kappe, gegossen/Edelmetall	54,00	Protrusionsbogen	27,20
Kunststoff an unfütterbaren Abschlussrand	24,70	Remontieren von KFO-Gerät	59,30
Metallbasis je Kiefer partiell/total Metallkaufläche, Metallzahn/Edelmetall	174,40 52,40	Retentionsschiene Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	95,70 54,40
Ringklammer, gegossen/Edelmetall	36,50	Schraube einarbeiten	25,00
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung	52,40	Schraube einarbeiten, kompliziert	37,40
Sonderkunststoff	61,30	Spezialschraube	29,70
Überwurfklammer gegossen/Edelmetall	39,60	Spike/Stopp	13,50
Überwurfklammer, gebogen, zweiarmig	20,60	Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	31,00
Überwurfklammer, Kralle, Auflage, gebogen, einarm		Trennen einer Basis/auch erschwert	13,00
Umgehungsbügel bei Diastema	29,40	U-Bügel	36,40
Unterfütterbarer Abschlussrand Zuschlag Klammer, einzeln gegossen/Edelmetall	38,50 26,20	Verankerungselement/Verankerungsklammer Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	44,60 18,80
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	33,00	Vorbiss oder Rückbiss	20,40
Zweiarmige Klammer, Doppelbogenklammer gebog		Vorhofplatte	87,60
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall	36,50	Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je	40,00
Zweiarmige-, Ring-, Bonyhard-, Rücklaufklammer, n	nit 39,60	Schiene (insgesamt maximal 2.400 Euro)	
Auflage, gegossen/Edelmetall		Zungengitter	32,20
Metallverbindungen	47.00	Aufbissschienen und Aufbissbehelfe	405.00
Konditionierung je Zahn/Flügel Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schwei	17,00 eißen: 32,30	Adjustierte Aufbissschiene, Knirscherschiene Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	195,90 30,90
Mit Verlötung bei gleichen Legierungen je Verbindu		Basis, tiefgezogen	30,90
Lötung 1:	32,30	Erweitern einer Aufbissschiene, je Einheit	33,80
Ohne Verlötung bei gleichen Legierungen	02,00	Grundeinheit Instandsetzen einer Aufbissschiene	33,80
Lötung 2:	32,30	Medikamententrägerschiene	101,20
Mit Verlötung bei gleichen Legierungen, je Verbindu	ing	Miniplast-Schiene, tiefgezogen	101,20
Lötung 3:	33,70	Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	89,70
Mit Verlötung bei unterschiedlichen Legierungen, je		Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	66,50
Verbindung	22.70	Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff	24,00
Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen	33,70	Übertragungskappe aus Metall oder Kunststoff Wundverbandplatte, Autopolymerisat/tiefgezogen	32,30 95,70
Lötung 5:	33,70	Tranavorbanapians, Autopolymensal/helyezogen	33,10
Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen	30,70	Wiederherstellung/Erweiterung	
Legierungen		Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder komplizie	ert 21,10
Lötung auf Modell, Grundeinheit	32,30	Basis erneuern, auch KFO	99,30
Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung/	35,80	Basis unterfüttern, auch KFO	70,70
Metallverbindung nach keramischen Brand		Basisteil unterfüttern, auch KFO	54,00
Handallan and Material W. H. (1977)		Grundeinheit Erweitern, auch KFO	33,80
Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und		Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO	33,80
orthopädischen Geräten Adams-, Pfeil-, Dreiecksklammer gebogen	20,80	Kronen- oder Brückengliederreparatur, je Einheit Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone, Geschiebe	45,00 14,00
Addition, Front District Additional Geological	20,00	Loistangoonnoit, antivioron rolloskopkiono, describe	17,00

	ngsfähiger chstbetrag Euro
Leistungseinheit, Basisteil	14,00
Leistungseinheit, Bruch/Sprung	14,00
Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	14,00
Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	14,00
Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	14,00
Leistungseinheit, Kontaktpunkt	14,00
Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen	14,00
Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung	14,00
Leistungseinheit, Okklusionsausgleich/Konfektionszahn	14,00
Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten	14,00
Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten	14,00
Leistungseinheit, Sekundärteil wiederbefestigen ohne Lötung	92,00
Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung	14,00
Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	14,00
Retention gebogen	56,40
Retention gegossen/Edelmetall	69,30
Implantate und Suprakonstruktionen	
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	60,90
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	69,30
Basis aus Kunststoff, auf Implantat	41,70
Funktions-, Individueller Löffel Kunststoff für Implantate	41,50
Implantatachse und –ort festlegen, je Zahn	29,70
Implantat-Divergenz-Ausgleichkrone gegossen	113,10
Implantat-Kontrollschablone	55,80
Implantatmodell	30,40
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	10,90
Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer	179,40
Röntgenkugel positionieren	8,10
Verlängerungshülse für Implantat	21,00
Verschraubung, Implantat	60,00
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	18,20
Zahn vermessen	6,10
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	20,90
Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien Einstellen nach Registrat	21,10
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	35,10
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	41,70
Registrat	31,20
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn	26,60
Sonstiges	
Nicht-Edelmetall-Zuschlag	25,30
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	8,30

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z. B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungs-fähig. Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.

Die Preise werden alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mit Zustimmung des Treuhänders werden die Höchstpreise angepasst, wenn die vom Versicherer ausgewerteten Rechnungen im Mittel um mindestens 10 % von der letztgültigen Preisliste abweichen. Dabei wird auch überprüft, ob die Leistungsbeschreibungen ergänzt oder angepasst werden müssen; falls erforderlich geschieht dies mit Zustimmung des Treuhänders. Die neuen Leistungsinhalte und Preise gelten dann für Behandlungen ab dem 1. des übernächsten Monats nach der Benachrichtigung durch den Versicherer.

Tarif PEP Premium (Gruppenversicherung) Zusatzversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.01.2025, SAP-Nr.: 331750, 12.2024
Es gelten die AVB/KK-SV - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung.

Versicherungsleistungen

Stationäre Heilbehandlung

1. Bei Unterbringung in einem Einbettzimmer eines nach den oben genannten AVB anerkannten Krankenhauses wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Unterbringungszuschlägen für das Ein- und das Zweibett-

Bei Unterbringung in einem Zwei- oder Mehrbettzimmer wird ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 21 Euro gezahlt.

Sonstige Tarifbedingungen

2. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

3. entfällt

Beiträge

Monatliche Beitragsraten je Person

PEP Premium (Gruppenversicherung)			
Alton	Erwachsene	Kinder/Jugendliche	
Alter	Euro	Euro	
0 - 19 Jahre		0,73	
20 – 29 Jahre	5,60		
30 – 39 Jahre	6,39		
40 – 49 Jahre	6,35		
50 – 59 Jahre	8,05		
60 – 64 Jahre	9,88		
65 – 69 Jahre	11,05		
70 – 74 Jahre	13,04		
75 – 79 Jahre	17,65		
über 79 Jahre	25,80		
Daitus and a Manaigh and			

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

4. Die Beiträge richten sich nach dem jeweiligen Lebensalter (siehe Tabelle) der versicherten Person. Ab dem Zeitpunkt der Vollendung des Lebensjahres wird der Beitrag nach dem neuen Lebensalter berechnet.

Tarif PEP Plus (Gruppenversicherung) Zusatzversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.01.2022, SAP-Nr: 331747, 12.2021

Die Versicherungsbedingungen umfassen diesen Tarif sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/KK-SV).

Versicherungsleistungen

Zuzahlungen

- 1. Erstattungsfähig sind die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen und Eigenanteile bei
 - Arznei- und Verbandmitteln
 - Heilmitteln (physikalische Therapie)

aus bis zu 300 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren.

2. Von den erstattungsfähigen Kosten werden

50 %

ersetzt

Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Kosten angefallen sind, zurückgerechnet.

Zum Nachweis der entsprechenden Zuzahlungen und Eigenanteile ist ein Beleg vorzulegen, der den Betrag, das entsprechende Bezugsdatum und den Namen der betroffenen Person enthält.

Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen

- 3. Erstattungsfähig sind
 - die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten. Die Erstattung erfolgt ohne Berücksichtigung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Altersgrenzen und Untersuchungsintervalle
 - die Kosten für medizinisch sinnvolle Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten außerhalb von gesetzlich eingeführten Programmen
 - die ärztliche Behandlung einschließlich Arzneimittel für Schutzimpfungen
- 4. Die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen werden insgesamt bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von 300 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren mit

50 %

erstattet.

Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderjahres, in welchem die Kosten angefallen sind, zurückgerechnet.

Krankenhaustagegeld

5. Für die Dauer eines medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthaltes wird ein Krankenhaustagegeld von

10 Euro

pro Tag geleistet.

Die Höchstleistung je Kalenderjahr beträgt 280 Euro.

Sonstige Tarifbestimmungen

- 6. Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Renten- oder Unfallversicherung, Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nachzuweisen.
- 7. Alle Rechnungen und sonstige Unterlagen, aus denen Leistungsansprüche geltend gemacht werden, sind im Original beizufügen.
- 8. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

9. entfällt

Beiträge

Monatliche Beitragsraten je Person

PEP Plus (Grupper	nversicherung) Erwachsene	Kinder/Jugendliche
Alter	Euro	Euro
0 – 19 Jahre		0,66
20 – 29 Jahre	6,27	
30 - 39 Jahre	6,87	
40 – 49 Jahre	7,23	
50 - 59 Jahre	7,78	
60 - 64 Jahre	8,29	
ab 65 Jahren	9,78	

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

 Der Berechnung der Beiträge wird die Lebensaltersgruppe zugrunde gelegt, die die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet hat.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK-SV

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung

Tarif AS (Gruppenversicherung) Betriebliche Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.04.2023, SAP-Nr. 331941, 04.2023

Es gelten die AVB/KK-SV - die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung.

I. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie deren Reparaturen bis zu insgesamt 150 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren.

Die Kosten werden erstattet zu

100 %.

2. Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- a) Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen)
- b) plastische Füllungen
- c) Inlays und Onlays
- d) Implantate
- e) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, soweit für Zahnersatz und Implantate erforderlich
- f) zahntechnische Laborarbeiten und Materialkosten zu marktüblichen

Zahnkronen und Brücken werden in vollkeramischer und in metallischer Ausführung mit Verblendung erstattet.

Kosten für mehr als sechs Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalenderjahren werden Leistungen aus einem Betrag bis zu insgesamt 15 000 Euro der erstattungsfähigen

Abweichend hiervon errechnen sich die erstattungsfähigen Kosten im ersten Kalenderjahr aus maximal 1.000 €, in den ersten beiden Kalenderjahren aus maximal 3.000 €, in den ersten drei Kalenderiahren aus maximal 6.000 €.

Die Kosten gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden. Kosten über den für die jeweiligen Zeiträume genannten Beträgen werden nicht erstattet.

Von den erstattungsfähigen Kosten werden

erstattet.

3. Heilpraktiker, Arzt für Naturheilverfahren, Osteopathie

Erstattungsfähig sind die Kosten für

- a) Behandlung durch einen Heilpraktiker im Rahmen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH)
- b) wissenschaftlich anerkannte naturheilkundliche Untersuchungen und Behandlungen, die nicht unter die Leistungspflicht der GKV fallen, im jeweils gültigen Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) aufgeführt sind und von einem Arzt für Naturheilverfahren vorgenommen werden. Gebühren sind bis zu den Höchstsätzen der GOÄ erstattungs-
- c) Osteopathie durch einen qualifizierten Behandler bis zu der Höhe, die ein Arzt im Rahmen der GOÄ berechnen kann.
- vom Heilpraktiker oder Arzt für Naturheilverfahren im Rahmen einer Behandlung nach Buchstaben a) bis b) schriftlich verordnete oder verbrauchte Arznei- und Verbandmittel.

Die Kosten werden bis zu einem erstattungsfähigen Betrag von insgesamt 1.500 Euro innerhalb eines Kalenderjahres mit 30 % erstattet.

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für psychotherapeutische Behandlungen.

4. Sonstige Tarifbedingungen

- a) Die Erstattung von Arzt- und Zahnarztkosten erfolgt, soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen. Honorarvereinbarungen werden nicht anerkannt.
- b) Zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten innerhalb des genannten Zeitraumes wird unter Einschluss des Kalenderiahres in dem die Behandlung endet, die Sehhilfe bezogen oder die Reparatur durchgeführt wird, zurückgerechnet.
- c) Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung, der Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie anderweitige Leistungen sind nach-
- d) Alle Rechnungen und sonstige Unterlagen, aus denen Leistungsansprüche geltend gemacht werden, sind im Original beizufügen.
- e) Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Endet für eine versicherte Person die Versicherung in der GKV, hat der Hauptversicherte dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Die Versicherung im Tarif AS endet dann für diese versicherte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem auch seine Versicherung in der GKV endet.
- Der Abschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer bestehenden Versicherung mit Leistungen für Zahnersatz oder Sehhilfen darf nur mit Einwilligung des Versicherers erfolgen. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 VVG berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- g) Der Versicherer verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- h) Wenn bei der jährlichen Gegenüberstellung gemäß § 8 (2) AVB/KK-SV die erforderlichen Versicherungsleistungen um mehr als 5 % von den kalkulierten abweichen, können, wenn sie um mehr als 10 % abweichen, müssen die Tarifbeiträge in der jeweils betroffenen Beobachtungseinheit (Kinder/Jugendliche, Erwachsene) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

II. Beiträge

Monatliche Beitragsraten pro Person

Tarif AS (Gruppe	enversicherung) Erwachsene	Kinder/Jugendliche
Alter	Euro	Euro
0 - 19 Jahre		1,95 €
20 - 29 Jahre	4,97	
30 - 39 Jahre	7,46	
40 - 49 Jahre	8,88	
50 - 59 Jahre	11,69	
60 - 64 Jahre	13,77	
ah 65 Jahren	13.80	

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

Berechnung der Beiträge wird das Lebensaltersgruppe) zugrunde gelegt, das (die) die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK-SV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversiche-

GebüH Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker GOÄ Gebührenordnung für Ärzte GOZ Gebührenordnung für Zahnärzte GKV Gesetzliche Krankenversicherung

Tarif VorsorgePro S (Gruppenversicherung) Betriebliche Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.04.2023, SAP-Nr. 335778, 04.2023

Es gelten die AVB/KK-SV - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversicherung.

Versicherungsleistungen

1. Vorsorgeuntersuchungen

Ersetzt werden

100 %

der erstattungsfähigen Aufwendungen für ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten durch Ärzte bis zu insgesamt 500 Euro pro Kalenderjahr.

2. Schutzimpfungen und Malariaprophylaxe

Freetzt werden

100 %

der erstattungsfähigen Aufwendungen aus privatem Anlass für ärztliche Behandlung einschließlich Arzneimittel für Schutzimpfungen inklusive Reiseschutzimpfungen und Malariaprophylaxe bis zu insgesamt 300 Euro in zwei Kalenderjahren. Hierbei werden die bereits erfolgten Erstattungen aus dem laufenden und dem vorhergehenden Kalenderjahr angerechnet.

Ausgenommen sind Impfungen aus beruflichen Gründen.

3. Zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen

Ersetzt werden

100 %

der erstattungsfähigen Aufwendungen für:

- eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen,
- professionelle Zahnreinigung und Kontrolle,
- Erstellung eines Mundhygienestatus, Kontrolle des Übungserfolges,
- lokale Fluoridierung zur Kariesvorbeugung/-behandlung,
- Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren, soweit diese Behandlung nicht im Rahmen einer kieferorthopädischen Maßnahme erfolgt,
- Zahnsteinentfernung und Kontrolle.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden bis zu insgesamt 100 Euro in zwei Kalenderjahren erstattet. Hierbei werden die bereits erfolgten Erstattungen aus dem laufenden und dem vorhergehenden Kalenderjahr angerechnet.

4. Refraktive Chirurgien

Ersetzt werden

100 %

der erstattungsfähigen Aufwendungen für refraktive Chirurgien (z. B. LASIK, Clear-Lens-Exchange) einschließlich Vor- und Nachuntersuchungen bis zu insgesamt 1.500 Euro in der Vertragslaufzeit. Im ersten Kalenderjahr ist die Erstattung auf 200 Euro, in den beiden ersten Kalenderjahren zusammen auf 500 Euro begrenzt.

5. Hörhilfen

Ersetzt werden

80 %

der erstattungsfähigen Aufwendungen für ärztlich verordnete Hörhilfen einschließlich Otoplastik sowie Reparaturen bis zu einem nach einer Vorleistung der GKV verbleibenden Rechnungsbetrag von 1.000 Euro (d. h. erstattet werden bis zu 800 Euro) in fünf Kalenderjahren. Hierbei werden die bereits erfolgten Erstattungen aus dem laufenden und den vorhergehenden vier Kalenderjahren angerechnet.

Betriebskosten, z. B. Batterien, sowie Reinigungsmittel sind nicht erstattungsfähig.

II. Sonstige Tarifbestimmungen

- 1. Gebühren sind nach den Grundsätzen der GOÄ und der GOZ bis zu den dort festgesetzten Höchstsätzen erstattungsfähig.
- 2. Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung, der Beihilfe und gegebenenfalls einer weiteren privaten Zusatzversicherung die angefallenen Kosten nicht übersteigen.

- 3. Abweichend von § 3 AVB/KK-SV entfallen die Wartezeiten.
- 4. Der Versicherer verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- 5. Wenn bei der jährlichen Gegenüberstellung gemäß § 8 Absatz 2 AVB/KK-SV die erforderlichen Versicherungsleistungen um mehr als 5 % von den kalkulierten abweichen, können, wenn sie um mehr als 10 % abweichen, müssen die Tarifbeiträge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

III. Beiträge

Monatliche Beitragsraten je Person

VorsorgePro S (Gruppen	versicherung)
Alter	Euro
0 - 19 Jahre	6,02€
20 - 64 Jahre	11,38 €
ab 65 Jahre	13,78 €

Beiträge ohne Versicherungsteuer.

Der Berechnung der Beiträge wird das Lebensalter (die Lebensaltersgruppe) zugrunde gelegt, das (die) die versicherte Person in dem Monat, für den der Beitrag zu entrichten ist, vollendet bzw. vollendet hat.

IV. Versicherungsfähigkeit

- 1. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind.
- 2. Endet für eine versicherte Person die Versicherung in der GKV, hat der Hauptversicherte dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Die Versicherung in diesem Tarif endet für diese versicherte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem auch ihre Versicherung in der GKV endet.

Abkürzungsverzeichnis

rizeiciiiis
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung nach Art der Schadenversiche-
rung
Gesetzliche Krankenversicherung
Gebührenordnung für Ärzte
Gebührenordnung für Zahnärzte

B.4 Merkblätter

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: 01.08.2021 EU, Anlage 989, SAP-Nr. 33 07 26; 08/21 ek

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den Datenschutzvorschriften zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der jeweilige Risikoträger, d.h. das Unternehmen, mit dem Ihr Versicherungsvertrag oder ein anderer Vertrag oder eine Rechtsbeziehung besteht, zu dessen Durchführung Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die einzelnen Risikoträger sind mit den Kontaktdaten auf der Rückseite des Merkblatts aufgelistet.

Unseren Konzern-Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Versicherungskammer Bayern

Datenschutz Maximilianstr. 53 80530 München

E-Mail-Adresse: datenschutz@vkb.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" ("Code of Conduct") verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vkb.de/datenschutz-downloads abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungstellung. Angaben zu einem Schaden oder zu geltend gemachten Leistungen benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsoder Leistungsfall eingetreten und wie hoch der Zahlungsanspruch ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.vkb.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden)

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO", das Sie unserer Homepage unter www.vkb.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

(gilt nicht für die Lebensversicherung)

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung ("EU DSGVO"), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH ("ICD"), das Sie unserer Homepage unter www.vkb.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nicht für die Lebensversicherung)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen (gilt nicht für die Lebensversicherung)

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts Maximilianstr. 53, 80530 München E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft Maximilianstr. 53, 80530 München E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft Maximilianstr. 53, 80530 München E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft Maximilianstr. 53, 80530 München E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft Maximilianstr. 53, 80530 München E-Mail-Adresse: service@vkb.de